

rechnungswesen & controlling



«Die Guten
ins Töpfchen,
die Schlechten
ins Kröpfchen»



Chancen liegen auf der Strasse, man muss sie nur aufheben. Oftmals kommen sie unverhofft. Doch was taugt eine bestimmte Chance? Zunächst hilft ein kurzes Sondieren: Ist es wirklich eine gute Gelegenheit? Passt sie in unsere Strategie? Könnte das Geschäftsmodell aufgehen? Ist es eine Win-win-Situation für alle? Stimmt die «Chemie» zwischen den Beteiligten? Diese erste kurze Auslegeordnung ist besonders für einen erfolgreichen Verband oder ein Unternehmen wichtig, denn viele Parteien wollen am Erfolg partizipieren und sich eine Scheibe davon abschneiden. Wie hiess es im Aschenputtel? «Die Guten ins Töpfchen, die Schlechten ins Kröpfchen».

Strategische Entscheidungen verlangen heute mehr denn je nach «agilem» Verhalten wie Schnelligkeit, Anpassungsfähigkeit und Flexibilität, dazu gehört Ver-

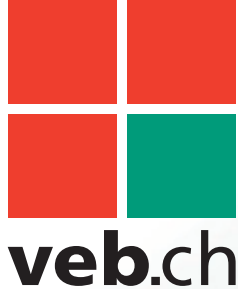
»»» Fortsetzung Seite 4

Controlling
Verrechnungspreisgestaltung
Schweizer Konzerne

Rechnungslegung
Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz
in Kraft getreten

Bildung
Erfolgsversprechende Partnerschaft:
veb.ch und die Migros Klubschule

Persönlich
«Ein Tropfen Freundlichkeit ist mehr als ein Ozean
Vertrauen» Interview mit Pia Bürgi



veb – der Schweizer
Verband für Rechnungs-
legung und Controlling.
Seit 1936.

Severine Aalders
Desirée Arnold
Michèle Bachmann
Stefanie Bachmann
Leonard Bajraktari
Bruno Balli
Nuria Barbey
Manuel Bärtschi
Stefanie Berger
Nathalie Boulenc
Janette Brändle
Paolo Camplani
Marco Christener
Ariano Christian
Cesar Colqui
Olivia Csiha
Simona Deluigi
Beat Doerig
Monique Eichholzer
Susan Fässler
Nicole Fehr
Stefan Fitze
Christina Fleisch
Brigitte Flessati
Martin Frei
Aline Friedli
Silvia Friedli
Chaim Friedman
Isabelle Fries
Susanne Gasser
Marcel Gerber
Dominik Gmür
Yanick Göggel
André Griesel
Barbara Gross-Keller
Tanja Désirée Hilber
Stephanie Hodel
Reinhard Höllstin
Isabelle Hospenthal-Weber
Martina Hurri
Agri Ibrahim
Romana Janki
Franziska Johannes
Lirim Jusufi
Manuela Kehl
Peter Kirev

Hans Knaus
Alexander Kohler
Franziska König-Fischer
Tom Lawson
Nicole Lehn
Stefan Lenz
Leander Lipp
Roger Lüscher
Eveline Luthiger
Angela Mangott
Amalia Margadant
Fredy Märki
Michael Menzi
Iris Diana Meuris
Petronela Mikluszka
Nina Mokhova
Charlotte Moser
Doris Moser
Matthias Müller
Roland Neuenschwander
Jacqueline Niedermann
Mihaela Nisandzic
Marco Ramon Nyffenegger
Weronika Oechslin
Elisabeth Öhri
Franz Peter
Angela Petrucci
Patrik Posavec
Arbresha Quni
Petrit Raba
Claudia Reichmuth
Erich Reichmuth
Helena Reiser
Marc Riedi
Dominik Riedo
Melissa Rochet
Peter Rohner
Stefan Rüeeggsegger
Jayne Ruf
Nicole Scherrer
Paul Schlegel
Martin Schmeding
Beat Schneider
Selina Sgier
Joëlle Sieber
André Sigrist

Jasmin Solomita-Brand
Kilian Spörri
Samantha Spreitzer
Matthias Staudenmann
Davide Teixeira
Cornelia Thurn
Ursula Tobler-Peter
Franziska Troll
Romy Walti
Jolanda Weber
Lukas Paul Weber
Samuel Welti
Carole Wenger
Claudia Zabel
Christoph Zaruba
Marc Zimmermann
Markus Zogg

**Über 9000 Mitglieder
in der ganzen Schweiz
können sich nicht täuschen:**

Es macht sich jeden Tag
bezahlt, bei veb.ch dabei zu
sein! veb.ch ist der grösste
Schweizer Fachverband für
Rechnungslegung, Controlling
und Rechnungswesen.

veb.ch ist erfolgreicher Seminar-
anbieter. veb.ch fördert
Bekanntheit, Anerkennung und
Entwicklung von Fachausweis
und Diplom und der dualen Aus-
bildung in Wirtschaft, Öffentlich-
keit und Politik; er ist vom Bund
beauftragter Mitträger der eid-
genössisch anerkannten Fach-
ausweis- und Diplomprüfung.
veb.ch bringt seine Mitglieder
an den Puls der Wirtschaft und
näher zum Erfolg.

www.veb.ch

Wir heissen
109 Kolleginnen und Kollegen
willkommen.

Sie sind veb.ch beigetreten.

veb.ch | Talacker 34 | 8001 Zürich | Telefon 043 336 50 30

Inhaltsverzeichnis

Editorial

Die Guten ins Töpfchen, die Schlechten ins Kröpfchen 1

Controlling

«ATOM» – von «Pilotenhopping»
zur nachhaltigen Leistungsoptimierung 5
Verrechnungspreisgestaltung Schweizer Konzerne 9

Rechnungslegung

Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz
in Kraft getreten 13
IFRS Update: Konsultationspapier zum
Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung 17
Vernehmlassung der Fachempfehlung
«Zuwendungen der öffentlichen Hand» 19
Actifs des collectivités entre
patrimoine administratif et financier 21
Rechnungslegung nach OR 24

Revision

Covid-19-Kredit:
Prüfungshandlungen bei Abschlussprüfungen 25

Recht

Aktuelle und interessante Gerichtsurteile 28
Wesentliche Neuerungen
der Aktienrechtsrevision kurzgefasst 30

Steuern

MWST: Aufgepasst bei Umstrukturierungen! 34

Sozialversicherungen

AHV und BVG – Gleichberechtigung ist
nicht Gleichstellung 35

ACF

Sessione esami 2021:
Ancora sotto il segno del Covid 19! 39

Bildung

Konzernverantwortung: Auswirkungen des
Gegenvorschlags für die Berichterstattung 40
Aus der Controller-Akademie:
Unterricht in Zeiten einer Pandemie –
was nehmen wir mit? 41
Berufsprüfung auf Frühsommer verschoben 43
«Zahlenmeister» mit Leadership-Kompetenz 44
«The Making of» Story Fabio Colaianni 47
Vom Verwalter zum Gestalter: New Work
und die neue Rolle der «Zahlenmeister» 50
Erfolgsversprechende Partnerschaft:
veb.ch und die Klubschule Migros 52
Tagesseminare veb.ch:
Hybride Wissensvermittlung kommt gut an 54
Topaktuell: Anerkannte Ausbildung
zur Überprüfung der Lohngleichheit 55

Digitalisierung

Datenschutzberater*in nach revidiertem DSG –
Aufgaben und Stellung im Unternehmen 56

GetAbstract

Wie können Sie Ihre sensiblen
Daten im Internet besser schützen? 58

Persönlich

Interview mit Pia Bürgi 59

Inside veb.ch

Regionalgruppen 63

trauen in einen möglichen Partner. Entscheidungen sollten allerdings gut durchdacht sein, denn im Gegensatz zu operativen Entscheidungen haben hier Fehler weitreichende Folgen.

Gerne schildere ich ein aktuelles Beispiel von einer wahrgenommenen Chance:

Die Klubschule Migros ist mit der Anfrage auf uns zu gekommen, gemeinsam ihren bisherigen Zertifikatslehrgang «Sachbearbeiter*in Rechnungswesen mit DIPLOMA» grundlegend zu überarbeiten.

Und sehr schnell hat es für uns «gepasst», wobei nicht einmal die finanziellen Aspekte im Vordergrund standen:

1. Als grösster Schweizer Verband für Rechnungslegung und Controlling und Vertreter des Berufsstandes (Oda Organisation der Arbeitswelt) kommen wir einer unserer primären und statutarisch verankerten Aufgabe nach, dem aktuellen Berufsbild entsprechend Arbeitskräfte ziel- und praxisingerecht auf deren Einsatz in Wirtschaft und Verwaltung vorzubereiten, die notwendigen Ausbildungen zu schaffen und diese zu zertifizieren.
2. Ein Unternehmen muss stetig wachsen, sonst beginnt es zu sterben. Schon länger machten wir uns deshalb zum Kundensegment der Sachbearbeiter*innen Gedanken, wollten aber bewusst die Weiterbildungsinstitute des Kaufmännischen Verbände nicht mit eigenen Angeboten konkurrenzieren. Die Migros Klubschule hat in der Regel eine andere Zielgruppe, zudem tut Konkurrenz gut, und bezeichnet sich selbst als die klare Nummer Eins in der Schweizer Weiterbildungslandschaft. Für uns bot sich eine ideale Gelegenheit zur Erschliessung der vielversprechenden Stufe der Sachbearbeiter*innen Rechnungswesen. Nicht auszuschliessen sind weitere gemeinsame Produkte für zusätzliche Weiterbildungen auf Stufe Sachbearbeitung und weiterführender Stufe.
3. Ich nenne es «Mitreitstrategie». Unser Brand «veb.ch» wird über die verschiedenen und umfassenden Medienkanäle der Klubschule weitverbreitet und gestärkt. Im Gegenzug profitiert die Klubschule – wie die zukünftigen Absolvent*innen – von der Reputation und dem Fachwissen des Branchenführers veb.ch.
4. Wir konnten entscheidend mitgestalten und die massgebliche heutige Praxis und zukünftigen Trends des Berufsstandes einbringen, getreu unserem Motto «von der Praxis für die Praxis». Dabei diente als Grundlage der überarbeitete Stoffplan des eidgenössischen Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen (Revision 2023), der auf einer fundierten Berufsfeld-

analyse basiert. Was für die Sachbearbeitung in der Praxis weniger wichtig ist (z. B. Geldfluss- oder Kostenrechnung, Recht), wird in der Ausbildung weniger als bisher gewichtet, im Gegensatz zu beispielsweise den finanziellen Aspekten der Personaladministration. Zudem haben wir bei der Auswahl der Lehrmittel eine beratende Rolle.

5. Sowohl die Unterrichts- wie die Prüfungsformen sind zukunftsgerichtet gestaltet. Das ist möglich dank des Einsatzes von einigen Online-Modulen, denn orts- und zeitunabhängiges Lernen wird von den Teilnehmenden zunehmend geschätzt. Wir werden die Prüfungen, welche online durchgeführt werden, qualitativ beurteilen und haben zudem Einsitz mit Stichentscheid in einem gemeinsamen Rekursgremium. Teile der Prüfungen werden voraussichtlich auch mittels einer Buchhaltungssoftware praxisingerecht absolviert.

«Win» heisst es aber auch für die erfolgreichen Absolvent*innen des neuen Lehrgangs! Das Zertifikat mit dem «Gütesiegel» von veb.ch bringt ihnen einen Mehrwert, welcher sich auf dem Arbeitsmarkt auszahlen sollte. Das veb.ch-Zertifikat kann den Ausgangspunkt zu einer Berufslaufbahn im Bereich Rechnungswesen bilden, da der erfolgreiche Abschluss – ergänzt mit der notwendigen Praxis – die Zulassung zur Berufsprüfung Fachfrau/ Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis bedeutet (wie aktuell AKAD, edupool.ch, VSK – Verband schweizerischer Kaderschulen).

veb.ch und die Klubschule Migros sind davon überzeugt, dass Weiterbildungen im Bereich Rechnungslegung, Controlling und Rechnungswesen auch zukünftig vom Arbeitsmarkt stark nachgefragt werden. Der neu entwickelte Lehrgang «Zertifikat Sachbearbeiter*in Rechnungswesen veb.ch» löst den aktuellen «Lehrgang Sachbearbeiter*in mit DIPLOMA» ab, mit Beginn 2021 und den ersten Prüfungen im folgenden Jahr 2022.

Das fünfköpfige Projektteam von veb.ch und der Migros Klubschule hat gezeigt, wie effektive Zusammenarbeit wirken kann. Trotz Corona-Hemmschuh ist es diesem Team gelungen, mit Spass und Begeisterung in beachtlich kurzer Zeit ans Ziel zu kommen.



Ihr Präsident, Herbert Mattle

«ATOM» – vom «Pilotenhopping» zur nachhaltigen Leistungsoptimierung

Die aktuellsten Studien zum Stand der Digitalisierung zeigen, dass sich der digitale Transformationsprozess in einer Phase zwischen anfänglichem Hype und steigender Erwartung auf Kapitalrenditen bzw. einen substantiellen Nutzenbeitrag befindet.



Mario Stephan

Die aktuellsten Studien¹ zum Stand der Digitalisierung zeigen, dass sich der digitale Transformationsprozess in einer Phase zwischen anfänglichem Hype und steigender Erwartung auf Kapitalrenditen bzw. einen substantiellen Nutzenbeitrag befindet.

Selbst lange erfolgsverwöhnte Branchen wie die Chemieindustrie sehen sich heute mit sinkenden Gesamtkapitalrenditen (ROIC) konfrontiert. Sie stellen daher immer höhere Anforderungen an die finanzielle Performance und die effektive Nutzung neuester Technologien. Noch vor ein paar Jahren experimentierten die meisten Unternehmen mit isolierten Anwendungsfällen, um ein erstes Gefühl dafür zu bekommen, wie «Digitalisierung» oder «Advanced Analytics» aussehen könnte. Bald wurden eine Vielzahl von Piloten implementiert und

mehrere Kompetenzzentren um sie herum aufgebaut. Während sich dieser Ansatz initial noch als effektiv erwies, um die Voraussetzungen und Anforderungen dieser noch neuen Technologien zu verstehen, stellten die isolierten «Piloten» immer noch eine Nettoinvestition mit wenig bis keinem Einfluss auf die Gesamtleistung des Unternehmens dar.

Eine aktuelle CFO-Studie aus dem Jahr 2020 (siehe Abbildung 1) zeigt, dass «Skalierung und volle Nutzung digitaler Methoden und Technologien» der wichtigste Neuzugang in der Liste der Herausforderungen ist (nur übertroffen vom Management des gesamten Transformationsprozesses als solchem und dem Recruiting der richtigen Leute mit den erforderlichen Kompetenzen).

Einer der Gründe, warum Unternehmen das volle Potenzial der Digitalisierung nicht ausschöpfen können, ist, dass die neuen Technologien und Konzepte zu isoliert und immer «zusätzlich» zu den bereits bestehenden sind. Am deut-

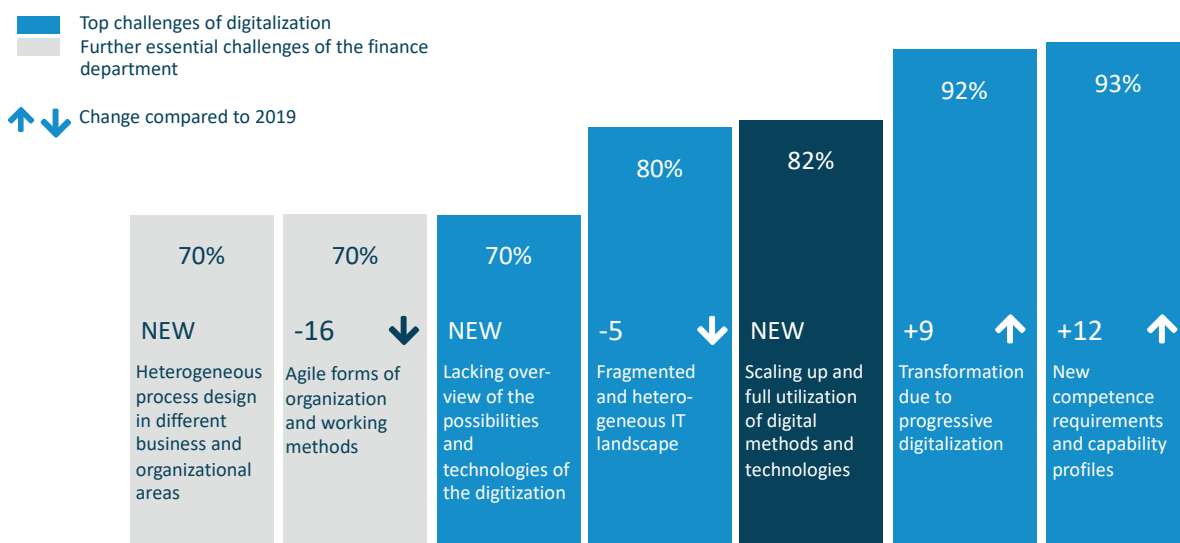


Abbildung 1: The next big challenges for most CFOs in 2020

lichsten wird dies bei der Roboter-Prozessautomatisierung (RPA), bei der Teile bestehender Prozesse robotisiert werden, um menschliche Tätigkeiten zu imitieren. Je nach Prozess kann dieser Ansatz zwar Kapazitäten freisetzen und/oder Qualitätsrisiken durch den Faktor Mensch minimieren, es ist aber meist nur «ontop» zu dem, was bereits existiert. Gleiches gilt für vereinzelte Anwendungen von Advanced Analytics, wie z.B. im Bereich der Debitorenbuchhaltung. Unternehmen haben algorithmische Modelle implementiert, um die verspäteten Zahlungen einzelner Transaktionen vorherzusagen. Schlussendlich bleibt es aber dem Controller überlassen, die generierten Erkenntnisse sinnvoll zu nutzen.

Aber wäre es nicht sinnvoller und würde es nicht mehr Wirkung erzeugen, wenn der Output eines algorithmischen Modells als Input für ein anderes algorithmisches Modell dienen würde? Und würde es nicht noch mehr Wirkung erzeugen, wenn der Output dieses zweiten algorithmischen Modells andere Modelle für deren Berechnungen füttern würde? Folgt man diesem Szenario, landet man nicht dabei, die Digitalisierung auf bestehende Prozesse und Strukturen zu legen, sondern Prozesse und Strukturen um das herum aufzubauen, was mit den neuesten Technologien heute möglich ist. Dies würde ein Algorithmic Target Operating Model (ATOM) einer Funktion oder einer Organisation erzeugen.

Algorithmic Target Operating Model – Die Kraft des ganzheitlichen Handelns

Das Grundsatz eines ATOMs ist es, wegzukommen von der fragmentierten Steuerung isolierter digitaler Anwendungsfälle. Es geht hin zu einem integrierten und vernetzten System aus mehreren Modellen, die als Einheit agieren. Mit anderen Worten: Anwendungsfälle wie z. B. Vorhersagemodelle sollten nicht isoliert genutzt werden, sondern an-

dere Simulations-, Entscheidungs- und/oder Optimierungsmodelle speisen und mit diesen interagieren. Erst dann entfalten sie ihren maximalen Wert (siehe Abbildung 2).

Wie kann eine Organisation den ATOM-Ansatz anwenden und eine oder mehrere ATOM-Initiativen, d. h. Teilmodelle, die auf ein definiertes Ergebnis abzielen, aufsetzen? Abhängig vom Grad der Geschäftspartnerschaft zwischen verschiedenen Funktionsbereichen gibt es mehrere Modelle der Zusammenarbeit, die eine Organisation zur Erstellung einer ATOM-Initiative nutzen kann. Dieser Artikel konzentriert sich nur auf Beispiele aus dem Finanzwesen (siehe Abbildung 3), aber die Kollaborationsmodelle sind auch auf andere Geschäfts-/Servicefunktionen und ihre algorithmischen Anwendungsfälle anwendbar.

- Finanzwesen: ATOM-Initiativen wie «Intelligentes GuV Reporting» oder «Intelligente Finanzprozessautomatisierung» werden ausschliesslich von der Finanzabteilung betrieben. Das Ziel dieser Initiativen ist es, die Kernprozesse im Finanzbereich zu verbessern. Sie benötigen daher keine weiteren Verbindungen zu verwandten Geschäfts-/Servicefunktionen.
- Getrieben vom Finanzwesen: ATOM-Initiativen wie «Cashflow-Optimierung» oder «Effiziente GuV-Steuerung» konzentrieren sich auf die Verbesserung der gesamten Finanzprozesse. Um ihr volles Potenzial auszuschöpfen, müssen zusätzliche Input/Output-Verbindungen zu anderen Geschäfts-/Servicefunktionen berücksichtigt werden. Dieser Ansatz erfordert ein Kollaborationsmodell, das durch das Finanzwesen innerhalb der Organisation betrieben wird und in der der Finanzbereich ein koordinierender Partner ist.
- Finanzwesen als Business Partner: Dieses Kollaborationsmodell erfordert den höchsten Grad an organisa-

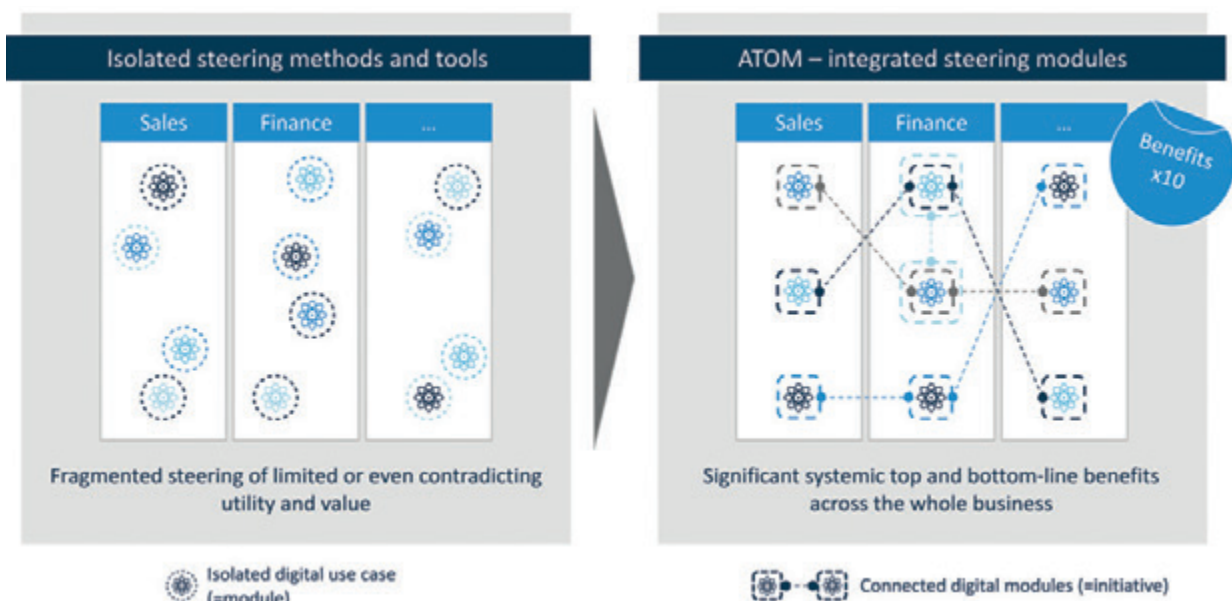


Abbildung 2: The ATOM Framework

torischer Abstimmung und kommt immer dann zum Einsatz, wenn algorithmische Module darauf abzielen, zentrale End-2-End Geschäftsprozesse zu verbessern. Beispiele sind die ATOM-Initiativen «Sales Up», die sich auf die Verbesserung der Treiber im Vertrieb für präzise Nachfrageprognosen, Preisgestaltung und Umsatzmarge konzentrieren und «Procurement Effectiveness» zur Verbesserung der Treiber für Materialkosten. Um das volle Potenzial eines End-2-End-Ansatzes zu erreichen, fungiert das Finanzwesen als ein Element in der ganzheitlichen Prozessbetrachtung und steuert die Modellentwicklung über Prozess- und Bereichsgrenzen hinweg.

Durchführung einer ATOM-Initiative in der Praxis

Innerhalb des Finanzwesens haben viele Organisationen damit begonnen, algorithmische Modelle zur Verbesserung ihrer Cashflow-Planung einzusetzen. Anstatt einen einzelnen Anwendungsfall durchzuführen (z. B. die Vorhersage verspäteter Zahlungen von Forderungen), der meist nicht mit angrenzenden Prozessen und Systemen verbunden ist und dem es an langfristiger Vision und Zielen mangelt, empfiehlt es sich, die Optimierung der Cashflow-Planung im Rahmen einer ATOM-Initiative zu strukturieren.

Die als Beispiel genannte Cashflow-Optimierungsinitiative ist deshalb in Input-, Kern- und Output-Module gegliedert (siehe Abbildung 4). Input-Module sind nicht immer Teil der Kern-Initiative, können aber erhebliche Auswirkungen auf die Potenziale zur Verbesserung des Wertes der Initiative haben. Input-Module müssen auch nicht unbedingt mit Analytics & Artificial Intelligence (AI)-Modellen verbessert werden, wenn die Qualität der aktuellen manuellen Berechnungen als ausreichend empfunden wird. Im Cashflow-Beispiel müssen die Inputs aus den Prozessen ver-

bunden werden, die die Plan- und Vorhersagequalität von Verbindlichkeiten und Forderungen bestimmen.

Auf der Seite der Verbindlichkeiten müssen die Vorhersagen auf genauen Prognosen der Hauptkostenblöcke basieren, z. B. Material, Personal, Energie, VwGK und andere. Auf der Forderungsseite müssen die Vorhersagen auf einer genauen Bedarfsprognose beruhen.

Die Kernmodule sind die wichtigsten Werttreiber der Initiative. Sie statten die Kernprozesse der Initiative mit zusätzlichen, auf KI basierenden, Fähigkeiten aus. Diese Fähigkeiten werden entweder mit Standard-Software (wenn für den Anwendungsfall verfügbar) oder durch die Entwicklung von massgeschneiderter Software (z. B. in R oder Python) eingebracht. Kernmodule gleichen normalerweise Schwächen im aktuellen Prozess aus. Im Cash Flow-Beispiel helfen die Kernmodule, die kurzfristige Forderungsprognose durch eine intelligenteren Vorhersage verspäteter Zahlungen zu verbessern. Darüber hinaus wird die mittelfristige Cashflow-Planung unterstützt, indem die Input-Prognosen (Kosten, Nachfrage etc.) kombiniert und in langfristige Liquiditätsanforderungen übersetzt werden. Schliesslich empfiehlt die Optimierungsfunktion optimale Finanzierungsstrategien auf Grundlage der vorherigen Cash-Prognose.

Output-Module sind ebenfalls nicht zwingend Teil des Kernmodells, können aber von den Ergebnissen der Kernmodule in anderen Prozessen profitieren. Im Cashflow-Beispiel könnten dies die Währungsabsicherung oder andere risikobezogene Prozesse sein.

Für jede Initiative, die über ihren Proof-of-Concept (PoC) hinauswachsen soll, ist es sehr wichtig, die aktuelle technische Infrastruktur dahinter zu verstehen. Für die Cashflow-

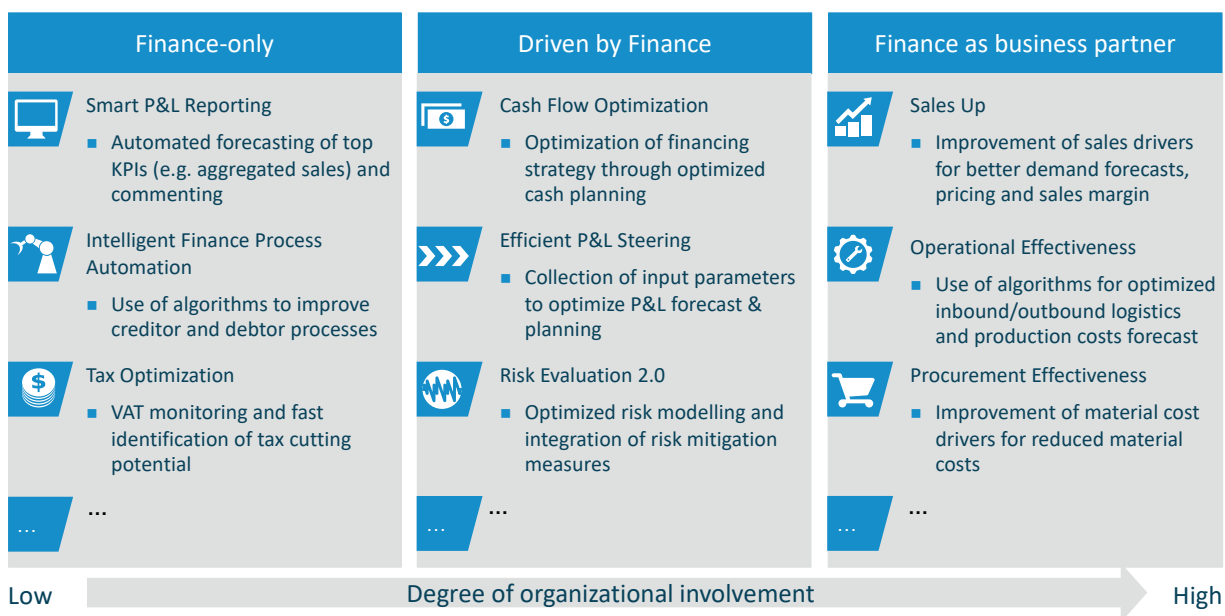


Abbildung 3: The exemplary ATOM initiatives in Finance

Optimierungsinitiative müssen die Kernmodule in laufende Cash-Management-Anwendungssysteme (z. B. SAP CM) integriert werden. Zusätzlich muss das langfristige Ziel jeder Initiative klar definiert und im Zuge der Umsetzung nachverfolgt werden. In unserem Beispiel kann dies die konkrete Definition eines Ziels für die Reduktion von Finanzierungskosten, die Reduktion von FTEs für Prozesse der Liquiditätsplanung oder die Optimierung des liquiditätswirksamen Working Capitals sein.

Erfolgsfaktoren

Der zunehmende Einsatz digitaler Lösungen verändert die Strategie eines Unternehmens, das Betriebsmodell, die technische Basis und erfordert ein harmonisches Zusammenspiel dieser Elemente. Führende Praktiker haben das ATOM-Framework entwickelt, um den Trend der endlosen Jagd auf Use-Cases zu stoppen und Organisationen optimal bei ihrer digitalen Transformation zu unterstützen. Nur so kann ein Unternehmen zu einem echten Transformierer seiner Branche werden und das volle Potenzial der Digitalisierung ausschöpfen.

Was sind nun also die Erfolgsfaktoren einer solchen Reise? Für die Mitglieder des ATOM-Projektteams ist es von entscheidender Bedeutung, ein interdisziplinäres Team aus Geschäfts(prozess)experten und Datenwissenschaftlern/-ingenieuren aufzubauen. D. h. sie brauchen ein breites Branchen- und Funktionswissen, um bisher isolierte Anwendungsfälle zu komplexeren ATOM-Initiativen entlang der Wertschöpfungskette zu verbinden. Analytic Labs wie

das Horváth & Partners Steering Lab bieten die notwendige Infrastruktur für Artificial Intelligence, Big Data und Machine Learning Lösungen. Diese Business Data Experten und Quantitative Business Modelierer wenden führende Analytics & AI Modelle und modernste Technologien an, um einen nachhaltigen Mehrwert für das Unternehmen zu generieren. Die enge Zusammenarbeit zwischen diesen Expertengruppen gewährleistet eine ganzheitliche Betrachtung der ATOM-Module und generiert den höchstmöglichen Wert jeder ATOM-Initiative.

*Dr. Mario Stephan, Horváth & Partners,
Competence Center Controlling & Finance,
MStephan@horvath-partners.com*

*Dr. Thomas Spanuth, Horváth & Partners,
Competence Center Chemicals & Life Science
TSpanuth@horvath-partners.com*

*Fenja Schweda, Horváth & Partners,
Competence Center Chemicals & Life Science
FSchweda@horvath-partners.com*

*Marco Maisenbacher, Horváth & Partners,
Competence Center Horváth Digital
MMaisenbacher@horvath-partners.com*

¹ z. B. Horváth & Partners Data & Analytics Survey 2019,
Horváth & Partners CFO-Panel/Study 2020,
Horváth & Partners CxO Insights 2020.

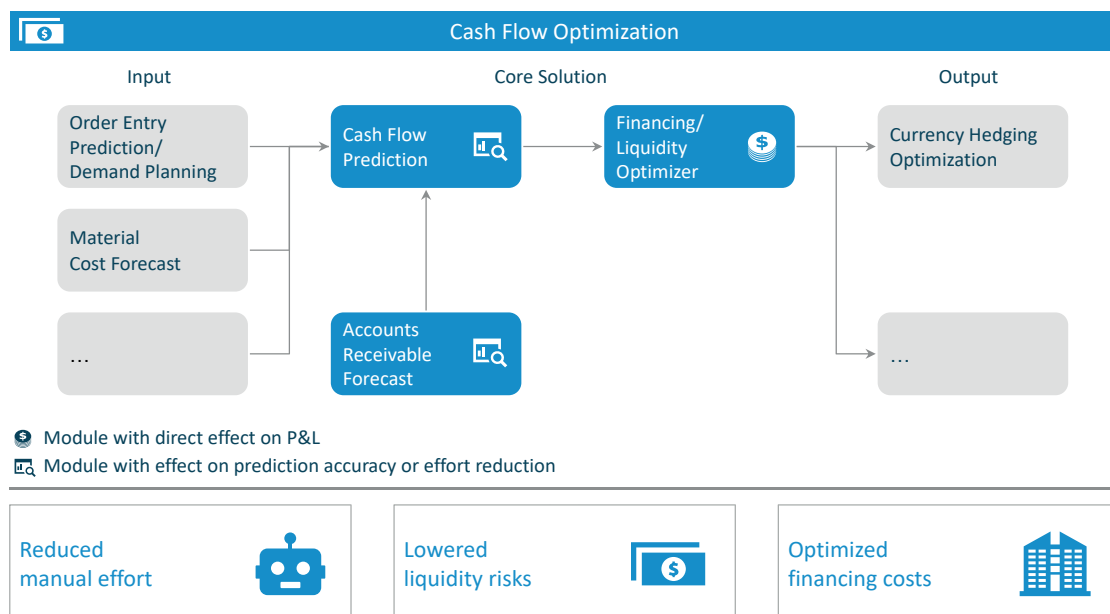


Abbildung 4: ATOM initiative – Cash Flow Optimization

Verrechnungspreisgestaltung Schweizer Konzerne

Zu den wichtigsten und meist diskutierten Instrumenten dezentraler Steuerung von Organisationen gehören die Verrechnungs- oder Transferpreise. Der vorliegende Beitrag beleuchtet den aktuellen Stand der Verrechnungspreisgestaltung Schweizer Konzerne.



Katrin Hummel

Verrechnungspreise sind ein wichtiges Instrument zur Steuerung des Lieferungs- und Leistungsaustauschs von Waren, immateriellen Gütern, Dienstleistungen und Finanzierungsleistungen in einem Konzern. Besonders grosse Bedeutung kommt dabei dem globalen Leistungsaustausch sowie der Bemessung der Konzernsteuerlast zu. Dem Wunsch der Unternehmen, belastbare Verrechnungspreise sowohl für die Steuerung der Wertschöpfungskette als auch zu Zwecken der Tax Compliance und Optimierung der Steuerlast zu gestalten, stehen die Partikularinteressen der nationalen Finanzverwaltungen sowie der Zollbehörden der betroffenen

Länder gegenüber. Folgen dieser Konflikte sind nicht selten Mehrfachbesteuerung und Strafzuschläge. Digitale Geschäftsmodelle, die Bewertung von Intangibles und Dienstleistungen sowie zunehmende Steuerausfälle insbesondere der Industrienationen führen zu gravierenden Entwicklungen wie das OECD/G20 BEPS-Projekt, den DEMPE-Ansatz oder der Neufassung von Betriebsstättenvorschriften.

Vor diesem Hintergrund beleuchtet der Beitrag die Verrechnungspreisgestaltung Schweizer Konzerne. Im Einzelnen stellen sich folgende Fragen, die auch die Gliederung des Beitrags bestimmen:

1. Welche Funktionen dominieren aus praktischer Sicht die Verrechnungspreisgestaltung?
2. Welche Methoden bestimmen die Gestaltung der Verrechnungspreise in der Schweiz?

3. Welche Themen der Verrechnungspreisgestaltung bewegen Schweizer Konzerne derzeit?

Untersuchungsdesign und allgemeine Angaben

Zur Untersuchung dieser Themen hat die Professur für Accounting der Universität Zürich Ende 2019 und Anfang 2020 die 850 grössten Schweizer Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen gemäss Handelszeitung und Bisnode (Stand 2019) befragt. Die Liste der Unternehmen wurde um Tochtergesellschaften derselben Muttergesellschaft bereinigt, so dass 755 Unternehmen verblieben. Insgesamt beteiligten sich 116 der kontaktierten Unternehmen an der Befragung, was einer Rücklaufquote von 15% entspricht. Die nachfolgende Auswertung bezieht sich auf diese maximal 116 ausgefüllten Fragebögen, wobei die Stichprobengrösse bei den einzelnen Fragen aufgrund fehlender Antworten vereinzelt niedriger ausfallen kann.

Abbildung 1 veranschaulicht die Branchenzugehörigkeit der 116 Unternehmen, die geantwortet haben (Mehrfachnennungen waren möglich). Am stärksten vertreten ist der Bereich «Industriegüter, Technologie, Fahrzeuge», dem knapp ein Viertel der Unternehmen angehören. Es folgen «Handel» (17%), «Transport, Logistik, Verkehr», «Sonstiges» und «Pharma, Biotechnologie, Medizinaltechnologie» (je 8%). Des Weiteren sind die Branchen «Nahrungs- und Genussmittel», «Energieversorgung, Telekommunikation» (mit je 7%) sowie «Konsumgüterindustrie» und «Baugewerbe» (je 6%) mit mindestens zehn antwortenden Unternehmen vertreten. Der Hauptsitz der Unternehmen befindet sich mit wenigen Ausnahmen in der Schweiz.

Etwa die Hälfte der Unternehmen hat Innenumsätze, die mehr als 20% am Gesamtumsatz vor Konsolidierung (inkl. Innenumsätze) ausmachen (Abbildung 2). Bei 15% der Unternehmen ist dieser Anteil sogar mehr als 50% gross. Die Daten deuten somit darauf hin, dass die Ver-

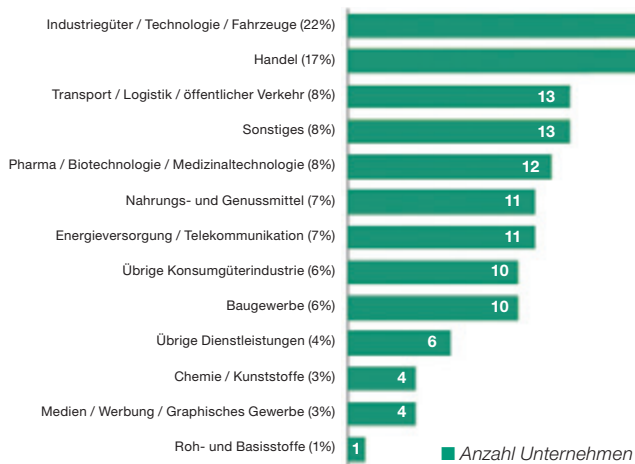


Abbildung 1: Haupttätigkeitsgebiete der befragten Unternehmen

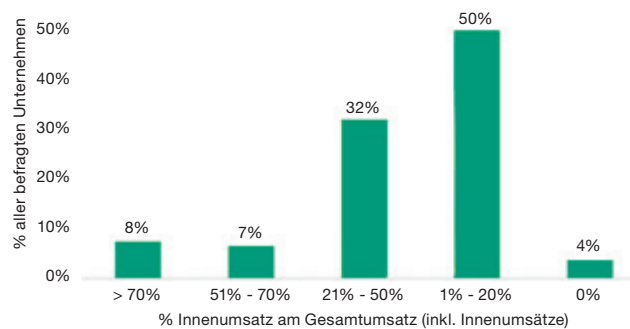


Abbildung 2: Anteil des Innenumsatzes am Gesamtumsatz

rechnungspreisgestaltung für die befragten Unternehmen von erheblicher Bedeutung ist.

Abbildung 3 veranschaulicht die Zuständigkeiten bei der Verrechnungspreisgestaltung. Wenig überraschend ist, dass mehrheitlich die Geschäftsleitung strategisch, die Steuerabteilung in Tax-Angelegenheiten und das zentrale Controlling sowie die Profit Center Leitung operativ für die Ausgestaltung von Verrechnungspreisen zuständig sind.

Die Angaben zur Zuständigkeit deuten aber auch darauf hin, dass Business Units und die Leitung ergebnisverantwortlicher Bereiche kaum Einfluss auf die Gestaltung der Verrechnungspreise haben. Tatsächlich geben 56% bzw. 17% der befragten Unternehmen an, die Verrechnungspreise zentral zu bestimmen. Nur 9% bzw. 10% der Unternehmen geben an, die Verrechnungspreise dezentral bzw. eher dezentral bestimmen zu lassen.

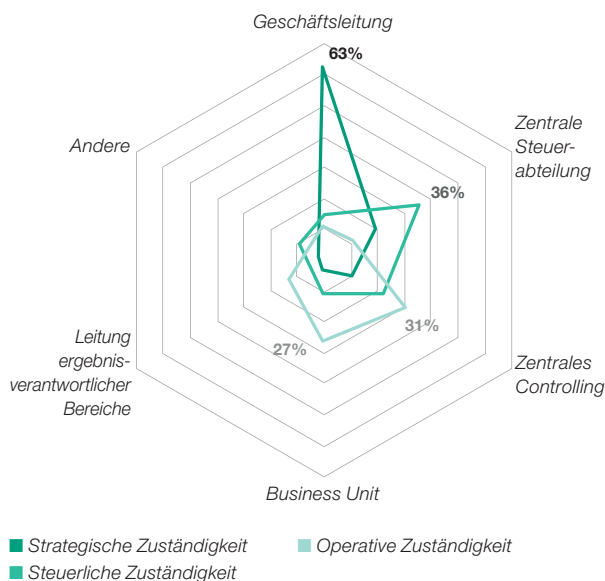


Abbildung 3: Zuständigkeit für die Verrechnungspreisthematik

Als berufliche Funktion geben 27% der Befragten an, dass sie CFO des Unternehmens oder der Gruppe sind. Rechnet man noch die Leiter*innen Finanzen dazu, kommt man auf knapp 1/3 der Antworten. 23% sind Leiter*innen der zentralen Steuerabteilung, 14% Head of Transfer Pricing und 16% Leiter*innen des zentralen Controllings. Die hochrangige berufliche Funktion spiegelt sich auch in einem hohen Wissensstand der Verrechnungspreisthematik wider. Auf einer Skala von 1 bis 5 geben 67% der Befragten an, über fundierte (4) bis sehr fundierte Kenntnisse (5) zu verfügen. Die Befragten halten ihr Wissen aktuell, indem sie vor allem die Angebote externer Berater nutzen, Fachliteratur heranziehen oder sich im Rahmen von Arbeitskreisen oder Konferenzen austauschen. Lehrgänge spielen eine untergeordnete Rolle.

Funktionen von Verrechnungspreisen

Generell unterscheidet man zwischen internen und externen Funktionen von Verrechnungspreisen. Während

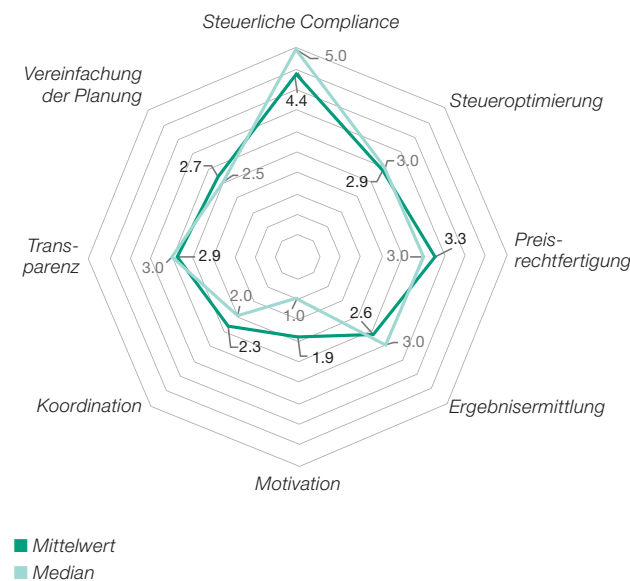


Abbildung 4: Bedeutung der einzelnen Verrechnungspreisfunktionen

interne Funktionen vor allem der Erfüllung von unternehmensinternen Zwecken wie beispielsweise der Erfolgsermittlung einzelner Profit Center sowie der dezentralen Steuerung (Koordination) dienen, beziehen sich externe Funktionen auf den Austausch des Unternehmens mit externen Anspruchsgruppen (z.B. Steuer- und Regierungsbehörden).

Abbildung 4 zeigt den Mittelwert sowie den Median der Bedeutung aller wesentlichen Verrechnungspreisfunktionen. Erwartungsgemäss sticht die Einhaltung der steuerlich relevanten Vorschriften und Richtlinien mit einem Mittelwert von 4.4 auf einer Skala von 1 bis 5 hervor. Diese Beobachtung spiegelt letztlich die Komplexität steuerrechtlicher Regelungen sowie die Entschlossenheit ausländischer Steuerverwaltungen bei der Durchsetzung ihrer Verrechnungspreisrichtlinien wider.

Die Optimierung der Steuerlast spielt hingegen wie auch alle anderen Funktionen eine deutlich untergeordnete Rolle. Interne Funktionen, insbesondere die Koordinationsfunktion von Verrechnungspreisen sowie die Rolle von

Verrechnungspreisen zur Motivation im Rahmen von Vergütungssystemen, sind im Mittelwert unbedeutend.

Methoden der Verrechnungspreisgestaltung

Massstab für die steuerliche Angemessenheit der Verrechnungspreisgestaltung ist international nach wie vor der Fremdvergleichsgrundsatz. Gemäss OECD würde ein Aufgeben des Fremdvergleichsgrundsatzes die internationale Konsensfähigkeit gefährden und die Gefahr von Doppelbesteuerungen vergrössern.

Auf den Fremdvergleichsgrundsatz gestützt beschreibt die OECD-Verrechnungspreisrichtlinie 2017 in Kapitel II alle von der OECD anerkannten Methoden. Ziel der Richtlinie ist es, dass die für die Umstände des Einzelfalls am besten geeignete Methode ausgewählt wird («most appropriate method approach»).

Als Methoden zur internen Lieferungs- und Leistungsverrechnung werden die von der OECD vorgeschlagenen Standardmethoden (Preisvergleichs-, Wiederverkaufs-

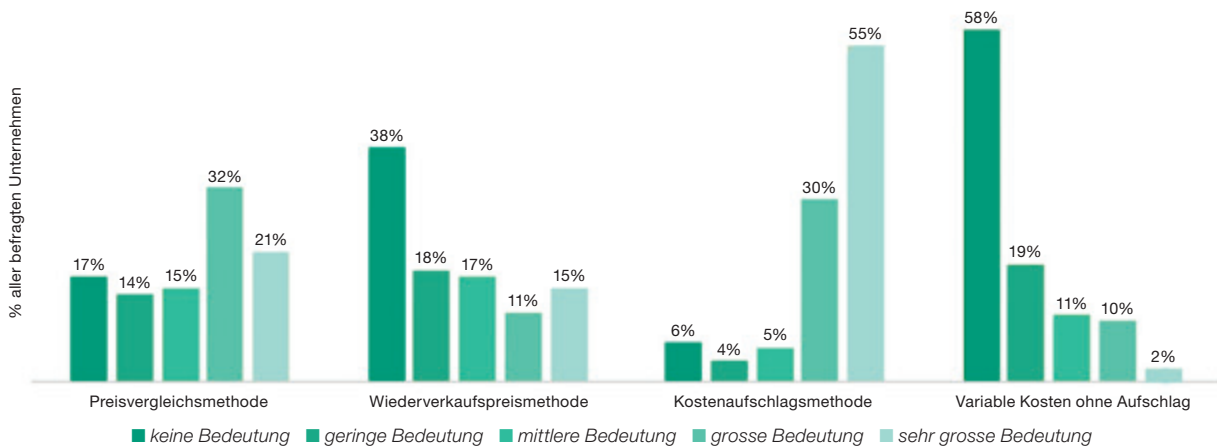


Abbildung 5: Geschäftsvorfallbezogene Standardmethoden

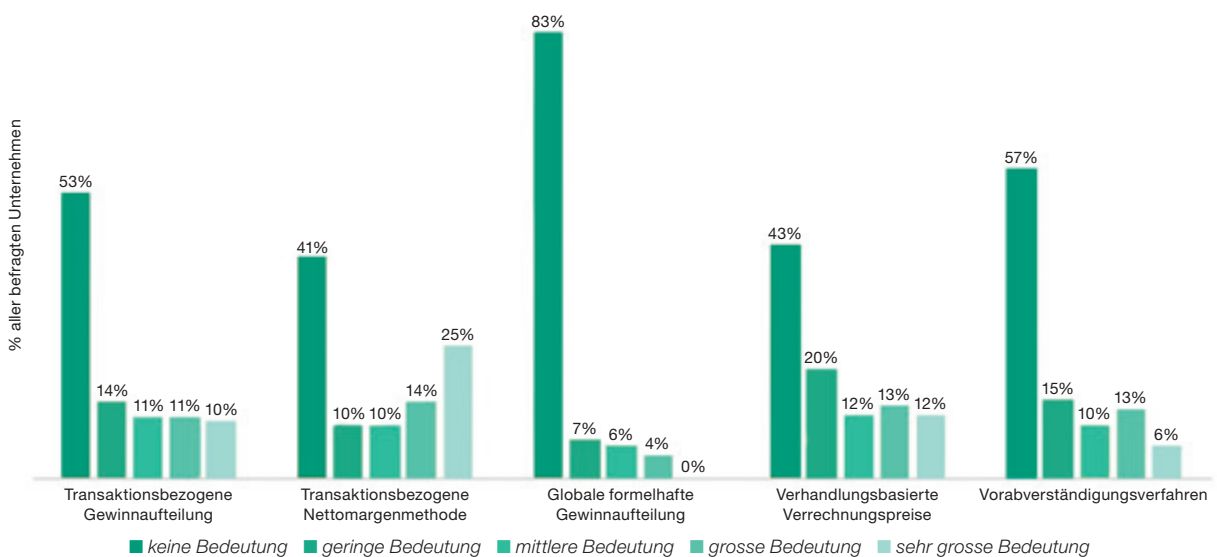


Abbildung 6: Geschäftsvorfallbezogene Gewinnmethoden und Weiteres

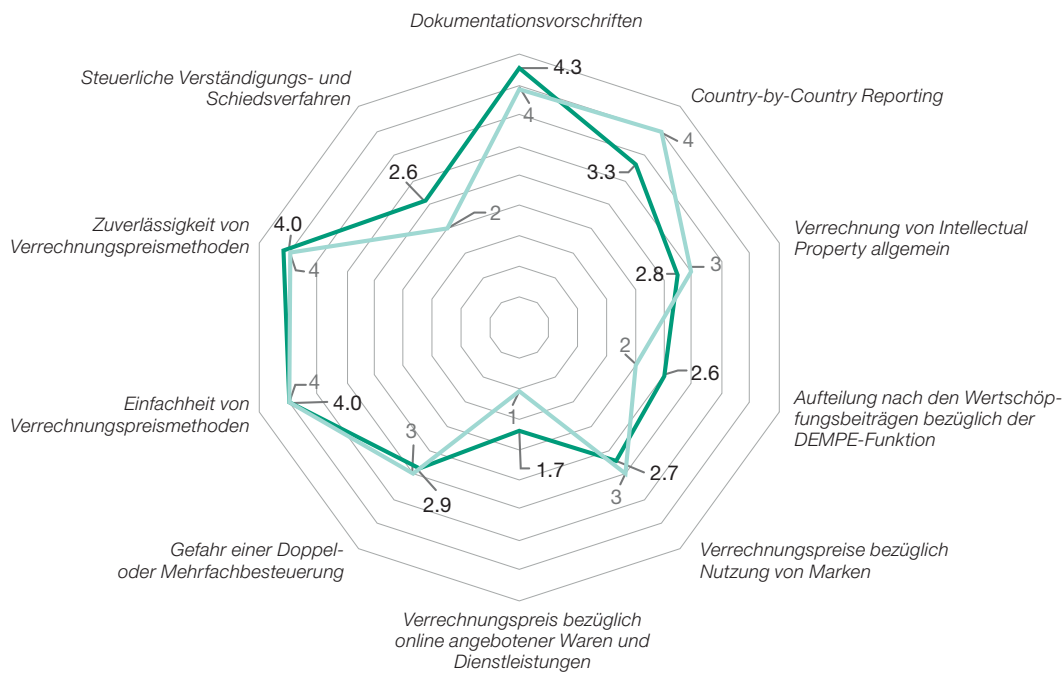


Abbildung 7: Bedeutung spezifischer Verrechnungspreisthemen

■ Mittelwert ■ Median

preis- und Kostenaufschlagsmethode) sowie die geschäftsvorfallbezogenen Gewinnmethoden (Nettomargen- und Gewinnaufteilungsmethode) unterschieden. Nicht auf dem Fremdvergleichsprinzip beruhende Ansätze wie namentlich die globale formelhafte Aufteilung des Gewinns werden von der OECD (bislang) abgelehnt. Es bleibt den Steuerpflichtigen aber vorbehalten, von den in Kapitel II der OECD-Verrechnungspreisrichtlinie 2017 empfohlenen Methoden abzuweichen.

In Abbildung 5 zeigt sich, dass die Kostenaufschlagsmethode nach wie vor und mit grossem Abstand dominiert (Mittelwert von 4.2), gefolgt von der Preisvergleichsmethode (Mittelwert von 3.3) und der Wiederverkaufspreismethode (Mittelwert von 2.5). Praktisch bedeutungslos sind die von der OECD-Richtlinie abgelehnte globale formelhafte Gewinnaufteilung mit wenigen Ausreissern nach oben (Abbildung 6) sowie die Verrechnung zu variablen Kosten mit ebenfalls wenigen Ausreissern (Abbildung 5).

Aktuelle Herausforderungen

Im letzten Fragenblock unserer Studie haben wir nach der Bedeutung aktueller Themen und Herausforderungen gefragt. Abbildung 7 zeigt Mittelwert und Median in einem Spinnendiagramm.

Klar erkennbar mit einem Median von jeweils grösser als 4 (grosse Bedeutung) sind die Top-3-Themen: Dokumentationsvorschriften, Einfachheit der Verrechnungspreismethoden und Zuverlässigkeit im Sinne von Robustheit und Verteidigungsfähigkeit z.B. in Betriebsprüfungen. Coun-

try-by-Country Reporting ist bei den befragten Unternehmen mit einem Median von 3.3 (mittlere Bedeutung) durchaus ein Thema, gehört aber (noch) nicht zu den Top-Themen.

Literaturhinweise

Hummel, Katrin/Pfaff, Dieter (2021): Verrechnungspreisgestaltung Schweizer Konzerne. Aktuelle Ergebnisse einer empirischen Studie, in: Jahrbuch Finanz- und Rechnungswesen 2021, hrsg. v. Reto Eberle, David Oesch und Dieter Pfaff, Zürich, S. 41-60.

OECD (2018): OECD-Verrechnungspreisleitlinien für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen 2017, OECD Publishing, Paris.

Der Aufsatz ist eine gekürzte Fassung des Jahrbuchbeitrags von Hummel/Pfaff (2021).

Katrin Hummel, Prof. Dr., Professorin für Accounting & Reporting an der Wirtschaftsuniversität Wien, katrin.hummel@wu.ac.at

Dieter Pfaff, Prof. Dr., Ordinarius für Betriebswirtschaftslehre, insb. Accounting, an der Universität Zürich und Vizepräsident veb.ch, dieter.pfaff@business.uzh.ch

Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz in Kraft getreten

Das bereits in Kraft getretene dringliche Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz vom 18. Dezember 2020 löst die Notverordnung vom 25. März 2020 ab. Es regelt die Phasen nach der Vergabe der staatlich verbürgten Covid-19-Kredite, die den Schweizer Unternehmen zur Überbrückungsfinanzierung Liquidität zugefügt haben.



Florian Zihler

Im Frühjahr 2020 führten die Covid-19-Epidemie und die mit ihr verbundenen nationalen und internationalen Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit bei vielen Schweizer Unternehmen zu einem teilweisen oder sogar vollständigen Ausfall der Einnahmen. Damit insbesondere die KMU ihre Fixkosten trotzdem begleichen konnten, war ein rascher und unbürokratischer Zugang zu einer Überbrückungsfinanzierung nötig, um die notwendige Liquidität sicherzustellen.

Der Bundesrat ermöglichte mit der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020, einer direkt auf die Bundesverfassung abgestützten Notverordnung, die innerhalb von wenigen Tagen ausgearbeitet und mit den Banken verhandelt worden war (NZZ vom 18. November 2020: «Gestresste Programmierer, leere Pizzaschachteln und fast keine Zeit: wie die wohl grösste Rettungsaktion in der Geschichte der Schweizer Wirtschaft ablief»), dass die vier staatlich zugelassenen Bürgschaftsorganisationen Covid-19-Kredite bis zu 500'000 Franken zu 100 Prozent verbürgten.

Mit der Unterzeichnung der Kreditvereinbarung, deren Inhalt im Anhang zur Notverordnung abschliessend vorgegeben wurde, galt der Kredit als zu 100 Prozent verbürgt und die finanzielle Soforthilfe konnte von der Kreditgeberin umgehend freigegeben werden. Dies geschah mithilfe eines eigenständigen Kredits oder einer Limitenerhöhung bei einem bereits bestehenden Kontokorrentverhältnis.

Für Kredite zwischen 500'000 und 20 Millionen Franken wurde hingegen «nur» eine Verbürgung zu 85 Prozent vorgesehen. Hier mussten die Banken – die PostFinance AG durfte keine solchen Covid-19-Kredite Plus gewäh-

ren – eine branchenübliche Kreditprüfung vornehmen. Ein ähnlich standardisiertes Verfahren wie bei der Soforthilfe wäre aufgrund der höheren Beträge nicht gerechtfertigt gewesen.

Etwas mehr als 135'000 Covid-19-Kredite mit einem durchschnittlichen Betrag von 102'000 Franken und 1'130 Covid-19-Kredite Plus mit einem durchschnittlichen Betrag von 2,7 Millionen Franken wurden vergeben. Es wurden also 16,4 Milliarden Franken direkt durch die vier Bürgschaftsorganisationen verbürgt bzw. indirekt durch den Bund, der für deren Verluste und Verwaltungskosten aufkommen muss. Die meisten verbürgten Covid-19-Kredite wurden zwischen Ende März und Anfang Mai 2020 vergeben, also während des harten Lockdowns zur Bekämpfung der ersten Epidemiewelle. Weitere Zahlen und Auswertungen, zum Beispiel bezüglich Kantone und Branchen, sind zu finden unter <https://covid19.easygov.swiss> (Covid-19-Kredite).

Die Kreditgesuche konnten bis am 31. Juli 2020 eingereicht werden; diese Phase 1 wurde durch die Notverordnung geregelt. Sie bleibt folglich für die rechtliche Beurteilung der Phase 1 weiterhin relevant. Auf den 19. Dezember 2020 trat die Notverordnung ausser Kraft. Sie wurde durch das Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz – nicht zu verwechseln mit dem Covid-19-Gesetz – ersetzt.

Von der Notverordnung zum ordentlichen Bundesgesetz

Mit dem Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz werden die wichtigsten Aspekte der Phasen 2 und 3 geregelt, also die Situationen nach der Kreditgewährung bzw. nach der Ziehung der Bürgschaft durch die Kreditgeberin (Regelungsgegenstände sind insbesondere: Missbrauchsverhinderung, -verfolgung und -bekämpfung; Rangrücktritt und vorzeitige Honorierung der Bürgschaft; Bewirtschaftung

der auf die Bürgschaftsorganisationen übergegangenen Forderungen). Zudem werden diejenigen Aspekte aus der Notverordnung ins ordentliche Recht überführt, die weiterhin aktuell sind (Dauer der Amortisation und der Bürgschaft; allfällige Anpassung der Zinssätze; Rechte und Pflichten der Bürgschaftsorganisation; Daten- und Informationsaustausch; vereinfachte Übertragung der Kreditforderungen von den Kreditgeberin an die Schweizerische Nationalbank zur Refinanzierung; zivilrechtliche Haftung der Mitglieder des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans; Strafbestimmung und -anzeige; beschränkte Abweichung vom Kreditvergabeverbot für die PostFinance AG).

Da die Phase der Kreditgewährung abgeschlossen ist und die fortgeltenden Bestimmungen ins Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz überführt wurden, bedarf es grundsätzlich keiner ausführenden Verordnung. Das Verhältnis zwischen dem Bund und den Bürgschaftsorganisationen wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung und den vier Bürgschaftsorganisationen festgehalten werden. Dieser Vertrag wird öffentlich einsehbar sein. Wenn die Vereinheitlichung der Praxis der vier Bürgschaftsorganisationen oder die Wahrung der Interessen des Bundes es erfordern sollten, kann der Bundesrat in einer Verordnung Vorgaben insbesondere zum Rangrücktritt, zur vorzeitigen Honorierung der Bürgschaften und zur Bewirtschaftung der auf die Bürgschaftsorganisationen übergegangenen Forderungen machen.

Im Folgenden werden wichtige Aspekte des neuen Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes dargestellt, die insbesondere für die Inhaberinnen und Inhaber von KMU, ihre Organe und die sie unterstützenden Treuhand- und Revisionsunternehmen von Bedeutung sind.

Wichtige Aspekte des Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes

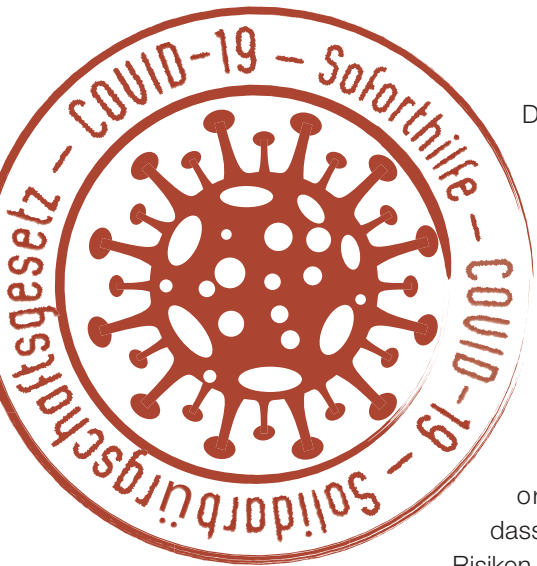
Die Covid-19-Kredite wurden zwischen dem 26. März und dem 31. Juli 2020 unter Voraussetzungen vergeben, die allen beteiligten Parteien klar waren und denen sie schriftlich zugestimmt haben. Dem Bundesrat war es deshalb wichtig, dass die erwähnten Phasen 2 und 3 in Kontinuität zur Phase 1 geregelt würden und massentauglich bleiben. Das mit den Kreditgeberinnen, der Schweizerischen Nationalbank und den vier Bürgschaftsorganisationen entwickelte und in der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung verankerte Kredit-Bürgschaftssystem durfte nicht so stark verändert werden, dass die Rahmenbedingungen zuungunsten einer Partei kippen oder das Covid-19-Kredit-Bürgschaftssystem überfordern würden. Wesentliche Änderungen am System hätten zu Rechtsunsicherheit führen können und mehr als 135'000 Kredit- und Bürgschaftsverhältnisse hätten allenfalls angepasst werden müssen. Das Parlament ist dem Bundesrat gefolgt, so

dass das Ziel der möglichst weitgehenden Kontinuität und Massentauglichkeit grundsätzlich erreicht wurde.

Ein Covid-19-Kredit dient der Deckung der Liquiditätsbedürfnisse der Unternehmen. Deshalb gibt es Kreditverwendungsverbote, um zu vermeiden, dass die staatlich verbürgten Kreditmittel aus den Unternehmen abfliessen. So sind insbesondere Dividendenbeschlüsse bzw. -ausschüttungen, die Rückerstattung von Kapitaleinlagen (inkl. Rückkauf eigener Beteiligungspapiere) und die Gewährung von Darlehen an nahestehende Personen und Unternehmen unzulässig und unter Strafe gestellt. Die Kreditverwendungsverbote gelten so lange, bis der Covid-19-Kredit vollständig amortisiert ist; dies unabhängig davon, ob die Bürgschaft vorzeitig honoriert oder gezogen wurde. Diese Kreditverwendungsverbote waren in der parlamentarischen Beratung unbestritten. Im Gegensatz zur Notverordnung und zum bundesrätlichen Gesetzesentwurf ist nicht nur die Ausschüttung einer Dividende, sondern bereits deren Beschluss unzulässig. Aus den Gesetzesmaterialien ist erkennbar, dass diese Verschärfung keine Rückwirkung auf die Phase vor dem Inkrafttreten des Gesetzes haben soll. Im Gegensatz zur Notverordnung ist es zudem neu zulässig, die Kreditmittel auch für Neuinvestitionen zu verwenden.

Die Amortisation der Covid-19-Kredite darf bis zu acht Jahre dauern; die Notverordnung und der bundesrätliche Gesetzesentwurf sahen fünf Jahre vor. Bei erheblicher Härte kann die Bürgschaftsorganisation diese Frist gestützt auf einen Amortisationsplan um zwei Jahre verlängern, sofern sich dadurch die finanziellen Risiken für den Bund voraussichtlich reduzieren lassen. Die Kreditvereinbarung zwischen der Kreditgeberin und dem kreditnehmenden Unternehmen enthält die in der Notverordnung vorgesehene fünfjährige Amortisationsfrist. Es obliegt nun den Vertragsparteien, sich auf eine längere Amortisationsfrist zu einigen; die Zustimmung der Bürgschaftsorganisation brauchen sie hierzu nicht.

Der Bundesrat passt auf Antrag des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) jährlich per 31. März, erstmals per 31. März 2021, die Zinssätze der Covid-19-Kredite an die Marktentwicklungen an. Im Gegensatz zur Notverordnung entscheidet nicht mehr das EFD, sondern auf dessen Antrag der Bundesrat über die allfällige Anpassung der Zinssätze. Dies erhöht die politische Legitimität, indem sich alle Departemente an der Meinungsbildung beteiligen können. Der Bundesrat wird dabei die Interessen aller am Covid-19-Kredit-Bürgschaftssystem beteiligten Parteien berücksichtigen. Solange sich die Schweizer Volkswirtschaft wegen der Covid-19-Epidemie in einer eher rezessiven Phase befindet, ist nicht davon auszugehen, dass sich das Zinsumfeld wesentlich verändert. Es ist deshalb aus heutiger Sicht wahrscheinlich, dass der Zinssatz für die Covid-19-Kredite bis 500'000 Franken längere Zeit unverändert bei null Prozent bleibt.



Das Gesetz enthält ein Härtefallkonzept. Dieses darf nicht mit den Härtefallhilfen gemäss Covid-19-Härtefallverordnung verwechselt werden. Sofern die sorgfältige Prognose der Bürgschaftsorganisation ergibt, dass sich die finanziellen

Risiken für den Bund voraussichtlich nicht erhöhen, kann sie

einem teilweisen oder vollständigen Rangrücktritt, einer vorzeitigen Honorierung der Bürgschaft oder zur nachhaltigen Sanierung des kreditnehmenden Unternehmens einem teilweisen Forderungsverzicht zustimmen. Wenn sich die finanziellen Risiken des Bundes voraussichtlich nicht massgeblich erhöhen, kann sich die Bürgschaftsorganisation im Rahmen eines Nachlassverfahrens auch an den Kosten für das Honorar einer Sachwalterin oder eines Sachwalters im Umfang von höchstens 100'000 Franken beteiligen. Das Härtefallkonzept, inkl. die bereits erwähnte Möglichkeit zur Verlängerung der Amortisationsfrist um zwei Jahre, soll mitwirken, Konkurse der kreditnehmenden Unternehmen zu vermeiden, indem sich die Bürgschaftsorganisationen an der Sanierung oder zumindest an einer geordneten Liquidation beteiligen. Dies immer unter Berücksichtigung der finanziellen Interessen des Bundes und der Tatsache, dass bewusst keine À-fonds-perdu-Beiträge vorgesehen wurden, sondern rückzahlbare Kredite.

Die Rechte und Pflichten aus dem Kreditverhältnis können nur im Rahmen einer Umstrukturierung nach Fusionsgesetz übertragen werden. Die Kreditgeberin stimmt einer solchen Übertragung zu, wenn sie alle Aktiven und Passiven oder zumindest den wesentlichen Teil des Unternehmens erfasst. Andere Arten von Übertragungen, z. B. im Rahmen von Art. 181 des Obligationenrechts (OR), bewirken keine Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Kreditverhältnis. Nur die Anwendung des Fusionsgesetzes gewährleistet ausreichende Transparenz und klare Verfahren. Es liegt ein guter Kompromiss zwischen den Umstrukturierungswünschen von kreditnehmenden Unternehmen und der Massentauglichkeit des Kredit-Bürgschaftssystems vor. Es werden keine zweckmässigen Umstrukturierungen, jedoch «Bierdeckel-Übertragungen» verhindert. Bereits die Kreditvereinbarung zu den über 135'000 Covid-19-Krediten bis 500'000 Franken schloss solche Abtretungen und Übertragungen explizit aus.

Die Bürgschaftsorganisationen, die Kreditgeberinnen, alle zuständigen Amtsstellen des Bundes und der Kantone, die Eidg. Finanzkontrolle sowie die Schweizerische

Nationalbank dürfen Personendaten und Informationen, die zur Verwaltung, Überwachung und Abwicklung der Covid-19-Kredite sowie zur Verhinderung, Bekämpfung und Verfolgung von Missbrauch erforderlich sind, bearbeiten, verknüpfen und untereinander bekanntgeben. So werden z. B. die Mehrwertsteuerdaten der Eidg. Steuerverwaltung mit den Angaben der kreditnehmenden Unternehmen zum jährlichen Umsatzerlös abgeglichen. Somit kann überprüft werden, ob nicht ein bezogen auf den Umsatzerlös zu hoher Covid-19-Kredit beantragt wurde. Das Gesetz hält ausdrücklich fest, dass das Bankkunden-, Steuer-, Revisions-, Statistik- und Amtsgeheimnis nicht geltend gemacht werden können. Dieses Daten- und Informationssystem ist ein zentrales und effektives Element der Missbrauchsbekämpfung.

Die Bürgschaftsorganisationen können selbstständig Zivil- und Strafverfahren bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten einleiten und führen. In Strafverfahren können sie sich als Privatklägerinnen konstituieren; sie verfügen somit über sämtliche damit verbundenen Rechte und Pflichten. Diese Möglichkeiten sind wichtig zur Missbrauchsbekämpfung und zum Wiedereinbringen von Forderungen gegenüber kreditnehmenden Unternehmen, bei denen die Bürgschaft vorzeitig honoriert oder von den Kreditgeberinnen gezogen wurden.

Der Covid-19-Kredit ist vom kreditnehmenden Unternehmen als langfristige Verbindlichkeit unter dem Fremdkapital zu bilanzieren (Art. 959a Abs. 2 Ziff. 2 Bst. a i. V. m. Art. 959 Abs. 6 Satz 2 OR). Ein Covid-19-Kredit bis 500'000 Franken muss jedoch bei der Berechnung, ob ein Kapitalverlust oder sogar eine Überschuldung vorliegt, während der gesamten Laufzeit des Kredits nicht berücksichtigt werden. Für Covid-19-Kredite über 500'000 Franken gilt diese Ausnahme hingegen nicht.

In Anwendung von Art. 959c Abs. 1 Ziff. 2 OR muss die Tatsache, dass das Unternehmen einen Covid-19-Kredit aufgenommen hat, im Anhang zur Jahresrechnung offengelegt werden. Diese Information ist für die am Unternehmen beteiligten Personen und für weitere Adressatinnen und Adressaten der Jahresrechnung eine wichtige Information.

Stellt die Revisionsstelle im Rahmen der eingeschränkten oder ordentlichen Revision der Jahres- oder Konzernrechnung fest, dass die Covid-19-Kredite in unzulässiger Weise verwendet wurden, so muss sie dem obersten Leistungs- oder Verwaltungsorgan des kreditnehmenden Unternehmens (z. B. bei einer AG dem Verwaltungsrat) eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes setzen. Bleibt dieses Organ teilweise oder vollständig untätig, so informiert die Revisionsstelle das oberste Organ des Unternehmens (z. B. bei einer AG die Generalversammlung). Sollte das oberste Leitungs-

oder Verwaltungsorgan den ordnungsgemässen Zustand auch dann nicht unverzüglich herstellen, so informiert die Revisionsstelle die zuständige Bürgschaftsorganisation. Aus den Gesetzesmaterialien ist klar erkennbar, dass der Revisionsstelle damit keine neuen Prüfpflichten auferlegt werden. Entdeckt sie jedoch zum Beispiel bei der jährlichen Prüfung der Gewinnverwendung, dass ein Verstoß gegen das Dividendenverbot vorliegt, so hat sie anhand der dargestellten Meldungskaskade allenfalls die Bürgschaftsorganisation darüber zu informieren. Diese kann auch ihrerseits ein Revisionsunternehmen mit einer Kreditverwendungsprüfung beim kreditnehmenden Unternehmen beauftragen (s. die zu erwartende Covid-19 Kreditverwendungsprüfung von EXPERTsuisse). Diese Möglichkeit steht ihr bei jedem kreditnehmenden Unternehmen zur Verfügung, unabhängig davon, ob dieses revisionspflichtig ist oder auf die eingeschränkte Prüfung der Jahresrechnung (Opting-out) verzichtet hat. In all diesen Fällen ist das Revisionsgeheimnis aufgehoben.

Die Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans sowie alle mit der Geschäftsführung oder der Liquidation des kreditnehmenden Unternehmens befassten Personen sind gegenüber den Gläubigerinnen und Gläubigern des Unternehmens, der Kreditgeberin, der Bürgschaftsorganisation und dem Bund persönlich und solidarisch für den Schaden verantwortlich, den sie vorsätzlich oder fahrlässig durch eine Verletzung der Kreditverwendungsverbote verursachen. Die Revisionsstelle fällt nicht in den Geltungsbereich dieser Verschuldenshaftung, ausser sie nähme in unzulässiger Weise Einfluss auf die Geschäftsführung oder die Liquidation und würde somit zu einem faktischen Geschäftsführungs- oder Liquidationsorgan. Allfällig weiterführende Haftungsbestimmungen, insbesondere des Aktienrechts (Art. 754 ff. OR), bleiben selbstverständlich vorbehalten.

Das Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz enthält eine eigenständige Strafbestimmung: Wer vorsätzlich mit falschen Angaben einen Covid-19-Kredit erwirkt hat, insbesondere falsche Angaben und Zusicherungen in der Kreditvereinbarung gemacht hat, oder wer vorsätzlich in unzulässiger Weise die Mittel aus einem Covid-19-Kredit eingesetzt hat, zum Beispiel eine Dividende ausgeschüttet oder ein Darlehen an eine nahe stehende Person gewährt hat, kann mit Busse bis zu 100'000 Franken bestraft werden. Vorbehalten bleiben schwerere strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, z. B. Betrug, unrechtmässiger Bezug einer Sozialversicherung oder Sozialhilfe, Urkundenfälschung und Geldwäscherei (eingehend: Marc Jean-Richard-dit-Bressel/ Andrea Jug-Höhener, Die Profiteure der Krise, Jusletter vom 3. August 2020). Die Angestellten der Bürgschaftsorganisationen und des Staatssekretariats für Wirtschaft dürfen den Strafverfolgungsbehörden strafbares Verhalten melden, ohne dass sie dabei das Geschäfts- oder Amtsgeheimnis verletzen.

Die Strafbestimmung bzw. -anzeige bilden ebenfalls ein wichtiges Element der Vorbeugung und Bekämpfung von Missbräuchen.

Lektüre des Gesetzes empfehlenswert

Nicht nur für die Kreditnehmerinnen und -nehmer, sondern auch für die sie unterstützenden Treuhand- und Revisionsunternehmen ist es sehr empfehlenswert, das nicht besonders umfangreiche Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz zumindest bezüglich der oben genannten Aspekte vollständig zu lesen. Auch die Gesetzesmaterialien, insbesondere die Erläuterungen des Bundesrats in seiner Botschaft zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen, sind für das bessere Verständnis der Bestimmungen hilfreich. Zwar wird von den KMU nichts Unzumutbares verlangt und die Sicherung der Kontinuität von der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung zum Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz ist Bundesrat und Parlament grösstenteils geglückt. Aufgrund der nicht zu unterschätzenden Haftungs- und Strafbestimmungen sowie der mittlerweile etablierten Missbrauchsbekämpfung durch verschiedene Stellen sollten die rechtlichen Risiken aber nicht unterschätzt werden.

Quellenverzeichnis:

- Die ausser Kraft getretene Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020 (Covid-19-SBÜV) und das neue Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz vom 18. Dezember 2020 (Covid-19-SBÜG) sind in der Systematischen Rechtssammlung des Bundes zu finden unter: <http://intranet.admin.ch/ch/d/sr/sr.html> (SR 951.261 bzw. 951.26).
- Die öffentlich zugängigen Unterlagen aus der parlamentarischen Beratung, insbesondere das Amtliche Bulletin (Wortprotokoll) von National- und Ständerat, sind zu finden unter: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20200075> (Geschäft 20.075).
- Der Gesetzesentwurf und die Erläuterungen des Bundesrats (Botschaft vom 18. September 2020 zum Bundesgesetz über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus) sind zu finden unter: https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2020/index_48.html (BBl 2020 8477 ff.).
- Die Vernehmlassungsunterlagen vom 1. Juli 2020, inkl. aller eingereichten Stellungnahmen und des auswertenden Berichts vom 18. September 2020, sind zu finden unter: <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2020.html> (2020, EFD).

*Dr. iur. RA Florian Zihler, LL.M.Eur., stv. Sektionschef
in der Eidg. Finanzverwaltung,
florian.zihler@efv.admin.ch.
Er vertritt seine persönliche Meinung.*

IFRS Update: Konsultationspapier zum Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Treuhänder der IFRS-Stiftung haben ein Konsultationspapier zum Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht, um den Bedarf an globalen Nachhaltigkeitsstandards zu ermitteln und um zu prüfen, welche Rolle die Stiftung bei der Entwicklung globaler Standards spielen könnte.



Frederik
Schmachtenberg

Am 30. September 2020 veröffentlichten die Treuhänder der IFRS-Stiftung ein Konsultationspapier im Zusammenhang mit der Notwendigkeit globaler Nachhaltigkeitsstandards und der Rolle der Stiftung bei der Entwicklung solcher Standards. Das Konsultationspapier ist Teil des Konsultationsprozesses der Treuhänder zur Strategieplanung der Stiftung. Ziel des Konsultationspapiers ist es, von Interessengruppen Feedback zu drei Aspekten einzuholen:

- Bedeutung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, um den Bedarf der Entwicklung von globalen Nachhaltigkeitsstandards einzuschätzen.
- Rolle, welche die IFRS-Stiftung bei der Entwicklung solcher Standards einnehmen könnte.



Mark Vesper

- Funktion eines «Sustainability Standards Board» (SSB), dessen Gründung durch die Treuhänder vorgeschlagen wird.

Nachfrage nach globalen Nachhaltigkeitsstandards

Um den Bedarf nach globalen Nachhaltigkeitsstandards zu beurteilen, lohnt sich ein Blick auf die aktuelle Verwendung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch verschiedene Interessengruppen:

- Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter beziehen immer umfassendere Angaben zu klimabezogenen Risiken und Nachhaltigkeitsindikatoren in ihre Anlageentscheidungen ein.

- Unternehmen verpflichten sich, Nachhaltigkeitsinformationen offenzulegen, auch weil immer mehr Kunden sowie andere Interessengruppen dies erwarten bzw. danach fragen.
- Zentralbanken und Aufsichtsbehörden konzentrieren sich zunehmend auf klimabezogene Risiken und Nachhaltigkeit als wichtige Treiber für die Finanzstabilität. Dies hat weiter an Bedeutung gewonnen, seit Finanzaufsichtsbehörden Klimaaudits in ihre Stresstest-Modelle von Banken und Versicherern einbeziehen.¹
- Regierungen machen Vorgaben, die z. B. Unternehmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie Reduzierung ihrer Treibhausgasemissionen auf netto null verpflichten.²

Derzeit bieten zahlreiche Organisationen Rahmenwerke, Standards und Kennzahlen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung an. Diese Berichterstattungsanforderungen überschneiden sich teilweise inhaltlich-thematisch, haben jedoch durchaus unterschiedliche Schwerpunkte. Zudem verlangen themenspezifische Berichterstattungsanforderungen, z. B. zu klimabezogenen Angaben, naturgemäß detailliertere Einzelangaben als dies bei umfassenden Ansätzen der Fall ist. Sie variieren auch hinsichtlich ihres Fokus und ihrer Zielgruppe. Dabei konzentrieren sich einige Vorgaben auf die Auswirkungen von Risiken und Chancen auf ein Unternehmen und andere auf die Auswirkungen eines Unternehmens auf ihre Interessengruppen sowie die Umwelt, oder auch beides. Diese unterschiedlichen Ansätze und Ziele auf globaler Ebene, bei gleichzeitig stark wachsender Nachfrage, zeigen die Notwendigkeit zur Schaffung eines globalen Rahmenwerks, um Vergleichbarkeit zu gewährleisten und Komplexität zu verringern.

Mögliche Rolle der IFRS-Stiftung

Mehrere Organisationen haben sich aus folgenden Gründen für die IFRS-Stiftung als ein denkbare Standardsetzungsorgan im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgesprochen:

- Das vorhandene Expertenwissen der Stiftung im Bereich der Standardsetzung und das formalisierte Verfahren (*due process*) basieren auf Transparenz, einer breit angelegten Konsultation und Rechenschaftspflicht.
- Die Stiftung unterhält bereits heute starke, auf Zusammenarbeit ausgelegte internationale Beziehungen zu Regierungen, Regulatoren und nationalen Standardsetzern.
- Sie arbeitet in Bezug auf die Standardsetzung, auf Unterstützungsmassnahmen zur Implementierung und zur Aktualisierung der Standards eng mit interessierten Parteien zusammen.

Betont wird im Konsultationspapier zudem, sofern sich die IFRS-Stiftung, z. B. durch ein SSB, an Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung beteiligt, sei es unabhängig, dass sie eng mit Regierungen, Regulatoren und Standardsetzern zusammenarbeite.

Welche Funktion hätte ein SSB?

Sollten sich die Treuhänder zugunsten der Gründung eines SSB entscheiden, wäre dessen Ziel, weltweit einheitliche Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zu entwickeln und zu pflegen, indem es auf bereits bestehenden Regelwerken und Standards aufbaut. Anfänglich läge der Fokus des SSB auf Auswirkungen des Klimawandels, da es sich hierbei um wesentliche finanzielle Risiken handelt, die verstärkt von Anlegern und Aufsichtsbehörden Beachtung finden. Die Treuhänder können sich aber auch vorstellen, den Tätigkeitsbereich des SSB in der Zukunft zu erweitern, um neben den prioritären Klima- und Umweltfragen weitere aufkommende Schwerpunktthemen vorbehaltlich der *Due-process*-Anforderungen der Stiftung abzuhandeln.

Die Treuhänder befürworten auch das Konzept der Wesentlichkeit und sind sich seiner Tragweite für die Nachhaltigkeitsberichterstattung bewusst. Die Ansichten der Interessengruppen zum Wesentlichkeitskonzept gehen jedoch auseinander. Einige sind der Meinung, dass sich das SSB darauf konzentrieren sollte, Marktteilnehmer vor allem dabei zu unterstützen, Informationen offenzulegen, die die Auswirkungen auf das Unternehmen betreffen. Andere sind hingegen der Ansicht, dass das SSB Standards auf der Basis des Konzepts der doppelten Wesentlichkeit entwickeln sollte. Dies bedeutet, dass Unternehmen zusätzlich über die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit

auf die Anspruchsgruppen sowie die Umwelt berichten sollten, da auch dies für die Adressaten der Berichterstattung und im Rahmen der Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung von Bedeutung sei.

Die Treuhänder nehmen an, dass das Konzept der doppelten Wesentlichkeit kurzfristig Komplexität erzeugen und den Prozess der Standardentwicklung vermutlich verzögern würde. Sie schlagen daher vor, dass sich der Fokus des SSB zunächst auf Informationen konzentriert, die für die Anleger und andere Marktteilnehmer am wichtigsten sind. Dies ist auch die Ansicht des IASB. Langfristig und in dem Masse, in dem verschiedene Länder das Konzept der doppelten Wesentlichkeit aufgreifen, könnte das SSB eine entsprechende Erweiterung des Fokus in Erwägung ziehen.

Fazit und Ausblick

Am 2. Februar 2021 kündigten die Treuhänder nächste Schritte als Reaktion auf die breite Nachfrage nach globalen Nachhaltigkeitsstandards sowie auf die rege Beteiligung an ihrer Konsultation an. Bis Ende September 2021 soll ein endgültiger Vorschlag vorgelegt werden, der möglicherweise zu einer Ankündigung zur Einrichtung des SSB an der Sitzung der UN-Klimakonferenz COP26 im November 2021 führt. Mit der Schaffung des SSB könnte die IFRS-Stiftung bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung eine wichtige Rolle übernehmen. Durch die Nutzung der bestehenden Strukturen und Prozesse des IASB bei der Standardsetzung auf globaler Ebene könnte das SSB dieses Fachwissen vorteilhaft einsetzen, um globale Standards zu entwickeln. Die Stiftung wird ihrer Aufgabe jedoch nur dann erfolgreich nachkommen können, wenn das SSB eng mit existierenden Initiativen und Organisationen zusammenarbeitet, die bei dem Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung involviert sind. Dies wäre umso mehr notwendig, wenn langfristig beschlossen würde, das Konzept der doppelten Wesentlichkeit zu verankern.

Dr. Frederik Schmachtenberg, Partner bei EY Schweiz, Financial Accounting Advisory Services, Lehrbeauftragter der Universität St. Gallen, frederik.schmachtenberg@ch.ey.com

Dr. Mark Vesper, Senior Manager bei EY Schweiz, Leiter Climate Change and Sustainability Services, mark.vesper@ch.ey.com

¹ So beabsichtigt bspw. auch die FINMA, die Transparenzanforderungen an Banken und Versicherungen zu Klimarisiken zu erhöhen.

² In der Schweiz trifft dies bspw. auf den indirekten Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative zu.

Vernehmlassung der Fachempfehlung «Zuwendungen der öffentlichen Hand»

Ab März 2021 beginnt die Vernehmlassung zur neuen Fachempfehlung. Mit spezifischen, aber weiterhin prinzipienorientierten Regelungen zu Definition, Ansatz, Bewertung, Ausweis und Offenlegungen von Zuwendungen der öffentlichen Hand sollen eine bessere Orientierung und einheitlichere Handhabung erreicht werden.



Michael Annen

Zuwendungen der öffentlichen Hand (d.ö.H.) bilden nicht nur auf Bundesebene den grössten Ausgabenblock,¹ sondern haben auch auf lokaler Ebene und in gewissen Branchen wie dem Tourismus eine hohe Bedeutung. Die Covid-19-Krise hat die Signifikanz nochmals unterstrichen.² Für eine Vielzahl der Anwender von Swiss GAAP FER sind Zuwendungen d.ö.H. relevant, weshalb im Jahr 2018 ein Überprüfungsverfahren zur Eruierung von etwaigem Regelungsbedarf lanciert wurde. Es zeigte sich, dass eine recht unterschiedliche Handhabung besteht, was die Transparenz und Vergleichbarkeit von Jahresrechnungen beeinträchtigt.



Heiko Petry

Die Praxis beklagte Probleme

in der Anwendung aufgrund einer fehlenden Orientierung und es wurden erweiterte Offenlegungen gefordert. Aus diesen Gründen hat die Fachkommission im Juni 2019 einstimmig für ein Projekt zur Erarbeitung von Regelungen zu Zuwendungen d.ö.H. gestimmt.

Für das Projekt wurde eine Arbeitsgruppe gegründet, welche die verschiedenen Anspruchsgruppen berücksichtigt. Neben Anwendern von Unternehmen und Nonprofit-Organisationen sind auch Vertreter der öffentlichen Finanzverwaltung sowie Wirtschaftsprüfer vertreten.

Die strategischen Leitplanken bestanden in der Beachtung der Ausrichtung von Swiss GAAP FER als prinzipienorientierten True & Fair View Rechnungslegungsstandard. Weiter sollten die Regelungen nicht strenger als bestehende, internationale Regelungen sein, insbesondere im Vergleich zu IAS 20 und IFRS-KMU Abschnitt 24. Dies bedeutet etwa, dass das Wahlrecht zum Brutto-/Nettoprinzip übernommen wird, was sich allerdings schon als Schlussfolgerung aus dem Überprüfungsverfahren ergeben hatte.

Einarbeitung vs. eigenständige Fachempfehlung

Ein Grundsatzentscheid bestand in der Frage, ob die Regelungen in bestehende Fachempfehlungen eingearbeitet werden oder eine neue geschaffen wird. Die Swiss GAAP FER sollen sich gemäss dem Leitbild nicht zu einem Regelungsdickicht entwickeln und prinzipienbasiert bleiben. Es gab durchaus Argumente für die Einarbeitung in bestehende Standards, da bereits Regelungen betreffend Zuwendungen ansatzweise in Swiss GAAP FER 21 sowie 24 existieren oder die Tatsache, dass andere Themengebiete, wie die Umsatzerfassung und Finanzinstrumente, bis heute keinen eigenen Standard beanspruchen. Eine Einarbeitung in das Rahmenkonzept und die Kern-FER wäre allerdings schwierig umzusetzen gewesen. Die Eigenart und Bedeutung des Themas einerseits und eine bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit andererseits haben für einen eigenständigen Standard gesprochen. Ausserdem sind nicht alle Swiss GAAP FER Anwender von Zuwendungen d.ö.H. betroffen. Eine eigenständige Fachempfehlung vermeidet Konflikte zu anderen Fachempfehlungen. Entsprechend hat sich die Fachkommission gegen eine Einarbeitung in bestehende Fachempfehlungen entschieden.

Überblick der Regelungen und Erläuterungen

Der Vernehmlassungsentwurf definiert Zuwendungen d.ö.H. als die Abgeltung von Leistungen durch eine Institu-

¹ CHF 42.3 Mrd. im Jahr 2019, vgl. https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/themen/finanzpolitik_grundlagen/subv_subvueberpruef.html.

² Vgl. <https://covid19.easygov.swiss/>.

tion d.ö.H., welche von einer Organisation im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit erbracht werden. Die Organisation erhält dadurch einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil. Damit soll eine Abgrenzung zu üblichen kommerziellen Abgeltungen durch die öffentliche Hand erreicht werden, bei denen kein Ungleichgewicht zwischen den Leistungen besteht. Der Begriff «Zuwendungen» wird bereits in Swiss GAAP FER 21 verwendet, wobei im Entwurf auch explizit auf andere geläufige Bezeichnungen – wie Beihilfen oder Subventionen – verwiesen wird, da in der Praxis eine Vielzahl von Begriffen für Zuwendungen d.ö.H. bestehen. Die Begriffsdefinition soll bewusst offen formuliert bleiben. Zuwendungen d.ö.H. werden grundsätzlich in vermögenswert- und erfolgsbezogene Zuwendungen unterschieden. Letztere umfassen alle Zuwendungen d.ö.H. im Sinne eines Auffangtatbestandes, die sich nicht auf Investitionen in langfristige Vermögenswerte beziehen. Darunter fallen z. B. vergünstigte Darlehen. Die Erläuterungen verweisen darauf, dass Zuwendungen d.ö.H. direkt oder indirekt sowie monetär oder nicht-monetär (z. B. vergünstigte Mieten) sein können.

Für den Ansatz gelten (neben den Bestimmungen des Rahmenkonzepts) die Kriterien, dass ein Anspruch besteht und der Wert verlässlich schätzbar ist. Die mit der Zuwendung d.ö.H. verbundenen Bedingungen müssen mit einer angemessenen Sicherheit erfüllt werden. Dieses Kriterium gilt auch für die Gewährung.

Bei vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. besteht ein Wahlrecht, diese vom Vermögenswert abzusetzen (Netto-Methode) oder als passive Rechnungsabgrenzung (Brutto-Methode) auszuweisen. Die Gliederung nach Swiss GAAP FER 3/2 führt passive Rechnungsabgrenzungen zwar lediglich unter dem kurzfristigen Fremdkapital auf, allerdings handelt es sich dabei um eine Mindestgliederung. Die Praxis kennt bereits heute langfristige passive Rechnungsabgrenzungen, womit die Fristigkeit angemessen dargestellt werden kann. Gegebenenfalls kann jedoch eine alternative Bezeichnung erfolgen, falls dies sachgerecht ist. Die Auflösung vermögenswertbezogener Zuschüsse d.ö.H. erfolgt über die Nutzungsdauer des Vermögenswerts und somit unabhängig davon, ob bereits alle mit der Zuwendung d.ö.H. verknüpften Bedingungen erfüllt sind oder diese gar à-fonds-perdu gewährt wurden. Sowohl die Brutto- als auch die Netto-Methode führen zum gleichen Ergebniseffekt.

Für den Fall, dass es z. B. aufgrund einer Zweckentfremdung zu einer Rückzahlung kommt, ist dies als Schätzungsänderung prospektiv zu behandeln.

Erfolgsbezogene Zuwendungen d.ö.H. sind im Verlauf derjenigen Perioden erfolgswirksam zu erfassen, in denen eine Organisation die entsprechenden Aufwendungen erfasst. Der Ausweis in der Erfolgsrechnung kann brutto

oder netto (Verrechnung) erfolgen. Die nicht-monetären erfolgsbezogenen Zuwendungen d.ö.H. müssen somit nicht zwingend zu Marktwerten bewertet werden, welche nicht immer zuverlässig ermittelbar sind und deren Ermittlung zu einem unverhältnismässig hohen Aufwand führen könnte.

Erfolgsbezogene Zuwendungen d.ö.H. sind im Geldfluss aus Betriebstätigkeit bzw. im Anhang auszuweisen (da es kein «Ergebnis vor Zuwendungen d.ö.H.» bei der indirekten Methode gibt) und vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. dem Geldfluss aus Investitionstätigkeit zuzuordnen.

Die Offenlegungen sind erweitert und präzisiert worden; auch um bei Anwendung des Nettoprinzipis ausreichende Transparenz zu schaffen. Neben Angaben zu Art und Umfang der erfassten Zuwendungen d.ö.H. sind nicht-monetäre Zuwendungen d.ö.H. zu erläutern und deren Wert, sofern zuverlässig ermittelbar, offenzulegen. Ebenso sind andere Formen von Zuwendungen d.ö.H. zu erläutern, worunter z. B. Bürgschaften fallen. Da noch zu erfüllende Bedingungen und allfällige Rückzahlungsverpflichtungen den zukünftigen Handlungsspielraum einer Organisation einschränken können, sind auch darüber Informationen offenzulegen.

Vernehmlassung

Die Fachkommission lädt die Öffentlichkeit dazu ein, zum Entwurf der Fachempfehlung im Rahmen der Vernehmlassung von März bis Ende Juni 2021 Stellung zu nehmen. Der vollständige Entwurf des Standards sowie der Fragebogen zur Vernehmlassung sind unter www.fer.ch/zuwendungen aufgeschaltet.

Michael Annen, lic. oec. HSG, dipl. Wirtschaftsprüfer, Mitglied des Fachausschusses, Managing Partner, brag Buchhaltungs und Revisions AG, m.annen@brag.ch

Heiko Petry, M.A. (HSG), Fachassistent, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, KPMG-Lehrstuhl für Audit und Accounting, Universität St. Gallen, heiko.petry@unisg.ch

Actifs des collectivités entre patrimoine administratif et financier

Le modèle comptable harmonisé pour les collectivités publiques suisses (MCH) distingue entre deux types de patrimoines à l'actif du bilan. Il faut en tenir compte pour comptabiliser les achats et les ventes d'actifs.



Evelyn Munier

Une des particularités du modèle comptable des collectivités suisses est de faire la distinction, au bilan, entre les actifs appartenant au patrimoine administratif et ceux appartenant au patrimoine financier. Cette distinction permet également d'identifier qui –du législatif ou de l'exécutif est compétent pour acheter ou vendre les actifs concernés.



Nils Soguel

Le Manuel du modèle comptable harmonisé de deuxième génération-MCH2 mentionne ces deux patrimoines. Mais il ne précise pas comment comptabiliser l'achat et la vente d'actifs en fonction du patrimoine concerné. Cet article présente la manière de procéder telle que

prévue par le complément apporté par le Conseil suisse de présentation des comptes publics à la Recommandation 11 du MCH2. Les détails sont accessibles sur le site internet du Conseil (www.srs.cspcp.ch).

Patrimoine administratif versus patrimoine financier

Les collectivités doivent se doter d'un capital productif afin d'accomplir les tâches que le droit public exige d'elles. Ce capital ne peut pas sans autre être cédé, faute de quoi les collectivités enfreindraient leurs obligations légales. Ces divers actifs sont réputés inaliénables et sont classés dans une catégorie spécifique au bilan : le patrimoine administratif. Par conséquent, les mutations touchant ce patrimoine relèvent de l'organe disposant de la compétence décisionnelle en la matière -le plus souvent le législatif- et sont réglées par le droit des crédits. Comptablement, ces

mutations doivent faire l'objet d'un traitement particulier. Ce traitement est différent de celui pratiqué dans le secteur privé. Il s'effectue en recourant à un compte spécifique : le compte des investissements.

Quant au patrimoine financier, il comprend les actifs qui ne servent pas –ou pas directement- à accomplir une tâche publique. Ces actifs ne constituent donc pas le capital productif des collectivités. Par conséquent, ces actifs peuvent, en principe, être achetés ou vendus par l'exécutif, sans impliquer l'autorité législative. Ils ont donc un caractère de placement. Comptablement, les mutations qui les concernent sont traitées de la même manière que dans le secteur privé.

Pour tenir compte de ces finalités spécifiques –capital productif d'un côté, placement de l'autre, le MCH2 prévoit des principes d'évaluation différenciés. Les actifs composant le patrimoine administratif doivent être présentés au bilan en se fondant sur leur valeur d'acquisition, dépréciée année après année en fonction de l'usure et de l'obsolescence. Les actifs du patrimoine financier figurent au bilan à leur valeur vénale.

Le compte des investissements

Afin de faciliter le contrôle par l'autorité législative des entrées et des sorties du patrimoine administratif, le MCH2 prévoit un compte spécifique : le compte des investissements. Ce compte porte bien son nom puisqu'il enregistre les dépenses dans le capital productif et les recettes correspondantes. Le plan comptable prévoit diverses rubriques pour les dépenses : immobilisations corporelles et incorporelles, prêts et participations, etc. Côté recettes, on trouve les rubriques suivantes : transferts d'immobilisations ou de participations dans le patrimoine financier, subventions d'investissement acquises, remboursements de prêts. Le compte des investissements est structuré comme un compte de bilan avec,

au débit, les dépenses et, au crédit, les recettes. Par la suite, mais au plus tard à la clôture, dépenses et recettes sont reportées au bilan pour constituer des actifs dans le patrimoine administratif.

Quelques exemples de comptabilisation

Les exemples ci-après montrent comment traiter comptablement l'achat ou la vente d'un actif selon le patrimoine concerné.

1. Achat d'un immeuble pour le patrimoine administratif

Notre collectivité publique achète un bâtiment pour l'utiliser comme bâtiment scolaire. Aux termes du MCH2, il s'agit donc d'un investissement. La dépense est comptabilisée au débit du compte des investissements. Par la suite, mais au plus tard à la clôture, elle est reportée dans le bilan, dans le patrimoine administratif. La valeur du bâtiment au bilan correspond à son prix d'acquisition. Au fil des années, la valeur du bâtiment est dépréciée pour tenir compte de l'usure et de l'obsolescence de l'actif.

2. Achat d'un immeuble pour le patrimoine financier

Notre collectivité acquiert un immeuble locatif avec l'objectif de le conserver comme immeuble de rendement. Aux termes du MCH2, il s'agit donc d'un placement et non d'un investissement. C'est pourquoi l'objet est directement comptabilisé dans le patrimoine financier au bilan, sans passer par le compte des investissements. Sa valeur correspond à son prix d'acquisition. Cette valeur doit ensuite être corrigée afin de tenir compte de l'évolution de la valeur vénale.

3. Transfert d'un immeuble du patrimoine administratif au patrimoine financier afin de le détenir comme un placement ou de le vendre

Il peut arriver qu'un immeuble classé dans le patrimoine administratif ne soit plus utilisé pour accomplir une tâche publique. Cela se produit lorsque qu'entre-temps notre collectivité s'est dotée d'une nouvelle infrastructure pour la tâche concernée. L'immeuble peut être soit conservé à des fins de placement, soit vendu. Dans les deux cas, c'est l'autorité législative de notre collectivité qui doit décider de transférer l'immeuble du patrimoine administratif au patrimoine financier.

Le transfert entre patrimoines nécessite d'une part de comptabiliser une recette au crédit du compte des investissements et d'autre part de comptabiliser, au débit du bilan, l'entrée de l'actif dans le patrimoine financier pour un même montant. Par la suite, mais au plus tard

à la clôture, la recette d'investissement est reportée au bilan en diminution du patrimoine administratif.

Une fois le transfert opéré, l'immeuble appartient au patrimoine financier. Sa valeur doit être corrigée pour refléter sa valeur vénale. L'éventuelle perte ou l'éventuel gain de valeur est comptabilisé dans le compte de résultats.

Dans le cas où notre collectivité souhaite vendre immédiatement l'immeuble, ce dernier est également transféré du patrimoine administratif au patrimoine financier. Les écritures comptables sont les mêmes que celles mentionnées ci-dessus. Après l'entrée dans le patrimoine financier, la valeur est corrigée afin que la valeur inscrite au bilan soit identique au prix de vente. La vente de l'immeuble est ensuite comptabilisée comme elle le serait dans le secteur privé, en diminution des immobilisations corporelles (du patrimoine financier).

Si l'immeuble est conservé et n'est vendu qu'ultérieurement, outre la correction de valeur comptabilisée au moment du transfert entre patrimoines, notre collectivité devra corriger régulièrement la valeur au bilan afin que cette valeur reflète toujours la valeur vénale. C'est ce que prévoit la Recommandation 06 du MCH2.

4. Transfert d'un immeuble du patrimoine financier au patrimoine administratif

Notre collectivité possède un immeuble de rendement dans son patrimoine financier. Elle décide de l'utiliser dorénavant comme bâtiment administratif. L'immeuble doit alors être transféré du patrimoine financier au patrimoine administratif. Ce passage correspond à une dépense d'investissement et requiert une décision de l'autorité législative de notre collectivité. A partir de là, la dépense peut être comptabilisée dans le compte des investissements. Notons que le plan comptable MCH2 ne prévoit pas de rubrique spécifique pour le transfert au patrimoine financier ; c'est la nature de l'objet transféré qui est déterminante (ici une immobilisation corporelle et plus précisément un bâtiment). Le montant de la dépense équivaut à la valeur à laquelle l'objet figure dans le patrimoine financier. Aucune correction de valeur n'intervient donc au moment du transfert. Par la suite, mais au plus tard à la clôture, la dépense est reportée dans le bilan dans le patrimoine administratif. Au fil des années, la valeur de l'immeuble au bilan est dépréciée pour tenir compte de l'usure et de l'obsolescence de l'actif.

Conclusion

Faire la distinction entre patrimoine administratif et patrimoine financier revêt un intérêt tout à fait particulier pour

la gestion de la dette des collectivités publiques. Les capitaux de tiers au passif du bilan renseignent uniquement sur la dette brute. Cette seule information biaise la réalité. En effet, la contrepartie de la dette peut être détenue sous forme de placements dans le patrimoine financier. Ces placements peuvent être réalisés. Les liquidités ainsi dégagées peuvent permettre de rembourser tout ou partie de la dette.

Le patrimoine financier offre un inventaire des actifs pouvant être réalisés sans porter atteinte à l'accomplissement des tâches publiques. Grâce à cela, il devient possible d'évaluer assez précisément l'étendue de la dette nette. Cette dernière –ou plus exactement les engagements nets- correspond donc à la différence entre les capitaux de tiers et le patrimoine financier. C'est là un avantage qu'offre le MCH2 et que peu d'autres référentiels comparables étrangers sont capables d'offrir.

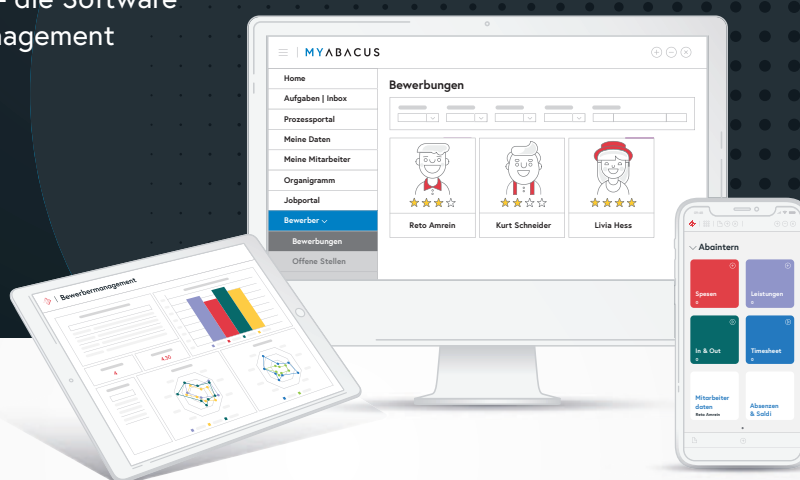
Nils Soguel, Prof. Dr. ès sciences économiques, professeur ordinaire de finances publiques à l'Institut de hautes études en administrations publiques-IDHEAP de l'Université de Lausanne, directeur du Conseil suisse de présentation des comptes publiques (SRS-CSPCP), nils.soguel@unil.ch

Evelyn Munier, Mag. ès sciences économiques, experte diplômée en finance et controlling, secrétaire scientifique du Conseil suisse de présentation des comptes publiques (SRS-CSPCP), evelyn.munier@unil.ch

HR, Lohn- und Zeitsoftware aus einer Hand.

Abacus Human Resources – die Software für effizientes Personalmanagement

Abacus Forum
Human Resources
06.05.2021,
virtueller Event
Anmeldung:
abacus.ch/forum



Weitere Informationen finden Sie unter:
abacus.ch/hr

 **ABACUS**

Rechnungslegung nach OR

Ein Rücktritt der Revisionsstelle ist jederzeit möglich und ist begründet dem Verwaltungsrat mitzuteilen. Dieser muss wiederum die Gründe im Anhang zur Jahresrechnung offenlegen. Mit der Aktienrechtsrevision gilt dies neu auch bei der Abberufung der Revisionsstelle durch die Generalversammlung (Art. 959c Abs. 2 Ziff. 14 revOR).

Gem. Art. 959c Abs. 2 Ziff. OR 14 «sind im Anhang bei einem vorzeitigen Rücktritt der Revisionsstelle die Gründe anzugeben, die dazu geführt haben. Diese Pflicht wurde mit dem per 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Revisionsrecht in Art. 663b Ziff. 13 aOR eingefügt und findet sich heute – aus rein redaktionellen Gründen – in Ziff. 14 leicht umformuliert.» (Kessler/Pfaff, veb.ch Praxiskommentar, N 94).

«Im Aktienrecht ist vorgesehen, dass die Revisionsstelle für ein bis drei Geschäftsjahre gewählt wird; ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung und eine Wiederwahl ist möglich (Art. 730a Abs. 1). Tritt die Revisionsstelle vor Ablauf ihrer Amtsdauer zurück, so muss sie den VR über die Gründe informieren, und der VR teilt diese Gründe der nächsten GV mit (Art. 730a Abs. 3). Dasselbe gilt kraft entsprechender Verweise für die Revisionsstellen einer GmbH (Art. 818 Abs. 1), einer Genossenschaft (Art. 906 Abs. 1) sowie von Verein (Art. 69b Abs. 3 ZGB) und Stiftung (Art. 83b Abs. 3 ZGB).» (Kessler/Pfaff, veb.ch Praxiskommentar, N 95).

«Die Angabe der Gründe im Anhang ist nur im Falle eines vorzeitigen Rücktritts der Revisionsstelle erforderlich. Die Offenlegungspflicht gem. Ziff. 14 gilt daher nicht, wenn die Revisionsstelle nach Ablauf ihrer Amtsdauer sich selber nicht mehr für eine Wiederwahl zur Verfügung stellt, vom VR nicht zur Wiederwahl vorgeschlagen, von der GV nicht wiedergewählt oder gar abberufen wird (Art. 730a Abs. 4).» (Kessler/Pfaff, veb.ch Praxiskommentar, N 96).

«Ein vorzeitiger Rücktritt der Revisionsstelle kann – muss aber nicht – bedeuten, dass die Revisionsstelle mit der Rechnungslegung nicht einverstanden ist, etwa weil das Unternehmen seine wirtschaftliche Lage in der Jahresrechnung besser darstellen möchte als sie in Wirklichkeit ist. Die Revisionsstelle wird insbesondere dann zurücktreten, wenn sie ihr Testat (Art. 728b Abs. 2 Ziff. 1, 729b Abs. 1 Ziff. 2) nicht oder nur mit Einschränkung und unter Inkaufnahme von erheblichen Verantwortlichkeitsrisiken abgeben kann. Das ist ein Warnsignal nicht nur für die Gesellschafter, sondern auch

für die Gläubiger des Unternehmens. Deshalb müssen die Gründe nicht nur den Gesellschaftern gem. Art. 730a Abs. 3 mitgeteilt, sondern auch in den Anhang aufgenommen werden, welcher gem. Art. 958e Abs. 2 bei schutzwürdigem Interesse auch Gläubigern zur Einsicht offen steht. Weiter soll die Offenlegungspflicht die Unabhängigkeit der Revisionsstelle sichern, indem das Unternehmen aus Furcht vor negativer Publizität im Konfliktfall eher den Empfehlungen der Revisionsstelle folgt, als deren Rücktritt in Kauf zu nehmen.» (Kessler/Pfaff, veb.ch Praxiskommentar, N 97).

Während der Rücktritt der Revisionsstelle begründungspflichtig ist, kann die Generalversammlung nach bisherigem Recht die Revisionsstelle jederzeit und ohne Begründung abberufen. Mit der Aktienrechtsrevision, die im Juni 2020 in der Schlussabstimmung im Nationalrat und im Ständerat angenommen wurde und die vermutlich 2022 in Kraft treten wird, wird dies geändert. Neu kann die Generalversammlung die Revisionsstelle nur noch aus wichtigen Gründen abberufen (Art. 730a Abs. 4 revOR). Der Gesetzgeber bezweckt damit die Stärkung der Stellung der Revisionsstelle im Rahmen der aktienrechtlichen Corporate Governance (Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts vom 23. November 2016, S. 583). Die Gründe für die Abberufung müssen im Anhang zur Jahresrechnung offengelegt werden (Art. 959c Abs. 2 Ziff. 14 revOR).

*Prof. Dr. Dieter Pfaff,
Professor für Accounting, Universität Zürich
und Vizepräsident veb.ch*

Literatur

Kessler, Franz J./Pfaff, Dieter, Kommentar zu Art. 959c OR, in: Pfaff Dieter/Glanz Stephan/Stenz Thomas/Zihler Florian (Hrsg.), Rechnungslegung nach Obligationenrecht – veb.ch Praxiskommentar mit Berücksichtigung steuerrechtlicher Vorschriften, 2. Aufl., Zürich 2019, S. 438-484.

Covid-19-Kredit: Prüfungshandlungen bei Abschlussprüfungen

Derzeit befinden sich viele Revisionsgesellschaften in der Phase der Revisionsvorbereitung oder -durchführung. Dabei stellt sich für die Prüfer die Frage, welche Prüfungshandlungen sie im Zusammenhang mit Covid-19-Krediten vornehmen müssen.



Daniela Salkim

Mit der Vergabe von Covid-19-Krediten im 2020 wollte der Bundesrat den KMU eine Überbrückungsfinanzierung anbieten und damit die wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus entschärfen. Bei der Abschlussprüfung des Geschäftsjahres 2020 müssen diese Kredite berücksichtigt werden – eine Herausforderung

für die Revisoren. Um die Prüfer hierbei zu unterstützen, hat das Institut für die Eingeschränkte Revision (SIFER) von TREUHAND|SUISSE mit freundlicher Unterstützung von Karl Renggli und Nicola Zagaria eine Arbeitshilfe verfasst. In diesem Artikel werden einige Punkte daraus aufgeführt, welche für die Revisionsdurchführung von Nutzen sind.

Gesetzliche Grundlage

Die Kreditvergabe an die Gesuchstellenden erfolgte zwar rasch und ohne vertiefte Prüfung durch die Banken, war aber an die Vorgaben von Art. 3, 4 und 7 der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung (Covid-19-SBüV) geknüpft. Der Kreditnehmer musste auf dem Antragsformular die Richtigkeit dieser Angaben bestätigen wie auch die Korrektheit der zukünftigen Verwendung. Mit diesen Zusicherungen des Kreditnehmers sowie dem Übertretungstatbestand von Art. 23 der Covid-19-SBüV wurde die Basis geschaffen, um gegen Missbräuche vorzugehen.

Am 19. Dezember 2020 wurde die Covid-19-SBüV durch das Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz (Covid-19-SBüG) ersetzt. Sowohl die Covid-19-SBüV als auch das Covid-19-SBüG sehen ausdrücklich keine Prüfpflicht, jedoch eine Hinweis- und Meldepflicht durch die Revisionsstelle vor (siehe Abbildung 1). Zusätzlich hält die

Botschaft zum Covid-19-SBüG fest, dass die Revisionsstelle keine Prüfungshandlungen vornehmen muss, die nicht ohnehin im Rahmen der pflichtgemässen Prüfung durchzuführen sind, um wesentliche Gesetzesverstösse «in den meisten Fällen» festzustellen. Es handelt sich also nicht um eine systematische und gezielte Kreditverwendungsprüfung.

Die in Art. 23 Abs. 2 Covid-19-SBüG (siehe Abbildung 2) definierten Hinweis- und Meldepflichten der Revisionsstelle bzw. die Auftragsprüfung durch die Bürgschaftsorganisation beziehen sich ausdrücklich auf die Verwendung des Covid-Kredites. Eine Prüfung des Antrages ist demnach nicht Gegenstand des Art. 23 Covid-19-SBüG. Bei Verdacht auf Kreditbezugs- und Kreditverwendungsmisbräuchen haben die Bürgschaftsorganisationen die Möglichkeit, einen zugelassenen Revisor oder zugelassene Revisorin zu beauftragen, ob die Kreditmittel korrekt verwendet wurden (betriebswirtschaftliche Prüfung nach PS 950).

Mögliche Prüfungshandlungen

Gemäss dem Standard zur Eingeschränkten Revision (vgl. SER Anhang D) werden in Zusammenhang mit verzinslichen Verbindlichkeiten hauptsächlich Befragungen sowie die Einsichtnahme in Kreditverträge vorgeschlagen. Bei erhöhten inhärenten Risiken (z. B. bei vermuteten Missbräuchen) oder wenn aufgrund der durchgeführten empfohlenen Prüfungshandlungen (hauptsächlich Befragungen) wesentliche Fehlaussagen angenommen werden müssen, sollte die Revisionsstelle weitergehende Prüfungshandlungen vornehmen. Nachfolgend haben wir diverse mögliche Prüfungshandlungen aufgeführt, die die Revisionsstellen im Zusammenhang mit Kreditbezugs- und Kreditverwendungsmisbräuchen anwenden können (siehe Abbildung 3, Liste nicht abschliessend).

Mögliche Risiken	Mögliche Prüfungshandlungen
Bezugsmisbräuche:	
Falschangaben zu Umsatzerlös (Hinweis: Gesamtbetrag des Covid-19- Kredits bis 10% des Umsatzerlöses)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Einsicht in Jahresrechnung 2019 ■ Einsicht in Covid-19-Kreditvertrag sowie Korrespondenz mit Banken
Beantragung und Gewährung mehrerer Kredite	<ul style="list-style-type: none"> ■ Befragung, ob Covid-19-Kredite von mehreren Kreditinstituten gewährt wurden
Liquiditätsengpass durch erhebliche wirtschaftliche Beeinträchtigung (zum Zeitpunkt der Kreditbeantragung)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Befragung, ob die Umsatzeinbussen aufgrund der beschlossenen Massnahmen des Bundes zur Covid-19-Epidemie erheblich waren ■ Einsicht in Belege bzw. Dokumente, welche diese Tatsache nachweisen
Kein Konkurs-, Liquidations- oder Nachlassverfahren	<ul style="list-style-type: none"> ■ Befragung, ob sich die Gesellschaft im Zeitpunkt des Kreditgesuchs in einem Konkurs-, Liquidations- oder Nachlassverfahren befand ■ Einsicht in öffentliche Register
Gründungsdatum nach 1.3.2020	<ul style="list-style-type: none"> ■ Einsicht in öffentliche Register
Umsatzerlös < CHF 500 Mio.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Einsicht in die Jahresrechnung 2019
Bezug anderer Liquiditätssicherungen in den Bereichen Sport oder Kultur	<ul style="list-style-type: none"> ■ Befragung, ob andere Liquiditätssicherungen beantragt und erhalten wurden
Verwendungsmisbräuche:	
Investitionen ins Anlagevermögen, welche nicht Ersatzinvestitionen sind (Hinweis: Ab 19.12.2020 sind betriebsnotwendige Neuinvestitionen erlaubt – keine Meldepflicht gemäss Covid-19-SBÜV bei Missbräuchen bis 18.12.2020; allerdings Hinweispflicht im Revisionsbericht)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Befragung über die geplante oder vorgenommene Mittelverwendung des Covid-19-Kredits ■ Befragung über Neu-, Ersatz-, Erweiterungsinvestitionen sowie über Unterhalt ■ Einsicht in Fibu-Kontoauszug oder Bankauszug
Beschluss bzw. Ausschüttung von Dividenden	<ul style="list-style-type: none"> ■ Befragung über Dividendenbeschlüsse bzw. -ausschüttungen in der Berichtsperiode ■ Durchsicht von GV- und VR-Protokolle, ob Dividenden beschlossen bzw. ausbezahlt wurden ■ Verifizierung über Fibu-Kontoauszug oder Bankauszug
Zurückerstattung von Kapitaleinlagen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Befragung über Rückerstattung von Kapitaleinlagen ■ Befragung über Rückkauf eigener Aktien ■ Einsicht in GV- und VR-Protokolle ■ Verifizierung über Fibu-Kontoauszug oder Bankauszug
Gewährung neuer Darlehen an Gesellschafter/Nahestehende bzw. Rückzahlung Darlehen von Gesellschaftern/Nahestehende	<ul style="list-style-type: none"> ■ Befragung zu Darlehenskonti (aktiv/passiv) von Gesellschaftern/Nahestehenden in der Berichtsperiode ■ Durchsicht aktive und passive Darlehenskonti betreffend allfälliger Kontobewegungen (Gesellschafter bzw. Nahestehende) ■ evtl. Befragung, ob es sich bei den Amortisationen und Zinszahlungen um vorbestehende und ordentliche Amortisationen und Zinszahlungen handelt ■ evtl. Durchsicht von Verträgen bzw. Korrespondenz
Rückzahlung von Gruppendarlehen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Befragung zu Gruppendarlehen in der Berichtsperiode ■ Befragung zu allfälligen Einlagen in Cash Pools ■ Durchsicht Kontoauszüge «Gruppendarlehen» betreffend allfälliger Kontobewegungen ■ Durchsicht der Bankkonti bei Cash Pools
Verwendung Covid-19-Kredit zugunsten verbundenen Personen oder Gruppengesellschaften, welche den Sitz nicht in der Schweiz haben	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verifizierung, ob Rückzahlungen gegenüber Gruppengesellschaften vorgenommen wurde (Aktiv- und Passivkonti) ■ Befragung zu Gruppendarlehen in der Berichtsperiode ■ Befragung zu allfälligen Einlagen in Cash Pools ■ Einsicht in öffentliche Register zwecks Überprüfung des Sitzes der Gesellschaft ■ Durchsicht der Bankkonti betreffend Cash Pools ■ Verifizierung durch Einsicht in Fibu-Kontoauszug, ob Rückzahlungen vorgenommen wurden

Abbildung 3: Mögliche Prüfungshandlungen, Auszug aus der Arbeitshilfe «Covid-19: Prüfungshandlungen bei Abschlussprüfungen im Zusammenhang mit Kreditbezugs- und Kreditverwendungsmisbräuchen», SIFER/TREUHAND|SUISSE (<https://www.treuhandsuisse.ch/de/publikationen-medien/aktuelle-infos-zum-coronavirus/>)

Die Aufgaben der Revisionsstelle sind in Art. 23 Abs. 1 Covid-19-SBüG wie folgt formuliert:

Stellt die Revisionsstelle der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers im Rahmen der eingeschränkten oder ordentlichen Revision der Jahres- oder Konzernrechnung eine Verletzung einer Vorgabe nach Artikel 2 Absätze 2 bis 4 fest, so setzt sie ihr oder ihm eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes. Wird dieser nicht innerhalb der gesetzten Frist hergestellt, so muss die Revisionsstelle die Generalversammlung informieren. Sollte der Verwaltungsrat den ordnungsgemässen Zustand auch dann nicht unverzüglich herstellen, so informiert die Revisionsstelle die zuständige Bürgschaftsorganisation.

Abbildung 1: Art. 23 Abs. 1 Covid-19-SBüG

In Art. 23 Abs. 2 Covid-19-SBüG wird festgehalten:

Die Bürgschaftsorganisation kann überprüfen lassen, ob die Kreditnehmerinnen und Kreditnehmer bei der Verwendung der Kreditmittel die Vorgaben nach Artikel 2 Absätze 2 bis 4 einhalten. Verfügt die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer nicht über eine Revisionsstelle, so kann die Bürgschaftsorganisation eine zugelassene Revisorin oder einen zugelassenen Revisor mit der Überprüfung beauftragen. Verfügt die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer über eine Revisionsstelle, so kann die Bürgschaftsorganisation diese mit der Überprüfung beauftragen.

Abbildung 2: Art. 23 Abs. 2 Covid-19-SBüG

Beurteilung der Prämisse der Unternehmensfortführung

Die Rechnungslegung nach OR hat unter der Prämisse der Fortführung des Unternehmens (Going Concern) zu erfolgen. Die Revisionsstelle muss deshalb im Rahmen der Prüfungsplanung beurteilen, ob der Annahme der Unternehmensfortführung gewisse Umstände entgegenstehen (vgl. SER Anhang G «Prüfung der Unternehmensfortführung»). Denn ein allfälliger Missbrauch des Kredits kann gemäss Ziffer 8 «Kündbarkeit» des Kreditantrags zu einer Kündigung des Kredits führen. Diese Tatsache könnte zu einer Verunmöglichung der Unternehmensfortführung führen, und die Wertbasis der Rechnungslegung müsste auf Veräusserungswerte umgestellt werden.

Schlussbemerkung

Die Prüfung der Covid-19-Kredite im Zusammenhang mit Kreditbezugs- und Kreditverwendungsmissbräuchen stellt die Revisoren bei der Prüfung der Jahresrechnung 2020 teilweise vor Herausforderungen. Vor allem wird eine saubere und nachvollziehbare Dokumentation zentral sein. Da die namhaften Fachverbände bereits diverse Publikationen zu diesem Thema veröffentlicht haben, empfehlen wir, diese bei Bedarf zusätzlich zu konsultieren.

Daniela Salkim, dipl. Wirtschaftsprüferin, Vizedirektorin SQPR AG, Bern, www.sqpr.ch, Leiterin Wirtschaftsprüfung, Audit Treuhand AG, Horgen, www.audit-treuhand.ch, daniela.salkim@audit-treuhand.ch

Die QR-Rechnung ist da
Worauf warten Sie noch?

www.qr-ready.ch

Cresus
Die Unternehmenssoftware

Aktuelle und interessante Gerichtsurteile

Arbeitsrecht

Anspruch auf Arbeitszeugnis – zehn Jahre

Das Bundesgericht konnte erstmals entscheiden, nach welcher Frist der Anspruch auf ein Arbeitszeugnis verjährt (Urteil 4A_295/2020 vom 28. Dezember 2020). Anders als der Ferienanspruch unterliegt der Anspruch auf ein Arbeitszeugnis der zehnjährigen Verjährungsfrist von Art. 127 OR. Der Anspruch auf ein Zeugnis sei zwar vermögensrechtlicher Natur, weise jedoch ansonsten keine Gemeinsamkeiten mit Lohnforderungen oder anderen Geldforderungen aus dem Arbeitsverhältnis auf. Die Ausnahmebestimmung von Art. 128 Ziff. 3 OR sei eng auszulegen, da die kurze Verjährungsfrist einseitig zulasten des Arbeitnehmers gehe. Aus den vorgenannten Gründen unterliege der Anspruch auf ein Arbeitszeugnis der allgemeinen Verjährungsfrist von zehn Jahren.

Keine Berufskrankheit

Das Bundesgericht hat die Beschwerde eines früheren Angestellten der Atomkraftwerke Leibstadt und Mühleberg abgewiesen, bei dem ein Harnblasen- und Prostatakarzinom diagnostiziert wurden. Die Suva hatte Leistungen aufgrund einer Berufskrankheit abgelehnt, wogegen der Erkrankte gerichtlich vorging. (BG-Urteil 8C_570/2020)

Fristlose Entlassung wegen eines Streits

Ein Arbeitnehmer (A.) packte seinen Kollegen (C.) in der Mittagspause am Hals. Der gepackte Mitarbeiter wies danach Blutergüsse am Hals auf. Bewiesen wurde dies durch einen Arztbericht, eine protokollierte Zeugenaussage sowie die protokollierte Aussage des Geschädigten. Der Mitarbeiter wurde zu Recht vier Tage nach der Auseinandersetzung fristlos entlassen. (Urteil des Bundesgerichts 4A_448/2020 vom 4. November 2020, Publiziert am 26. Januar 2021)

Datenschutz

Ehrverletzung im Facebook

Wer auf Facebook einen fremden, bereits veröffentlichten und ehrverletzenden Beitrag teilt, kann sich nicht auf das «Medienprivileg» berufen, wonach nur der Autor strafrechtlich belangt werden kann. Das Bundesgericht weist die Beschwerde eines Facebook-Nutzers in diesem Punkt ab. (BG-Urteil 6B_440/2019)

Private Aufnahmen nicht erlaubt

Das Bundesgericht bestätigt, dass private Videoaufnahmen – sei dies mit einer Dashcam oder auch einer Body-

cam – nur dann in einem Strafverfahren verwertbar sind, wenn es sich um schweres Verbrechen handelt. (Urteil des Bundesgerichts 6B_810/2020 vom 14. September 2020, publiziert am 7. Januar 2021)

Steuerrecht

Steuerabzug für Heilbehandlung in Privatklinik, obwohl nur allgemein versichert

Strittig war die Frage, ob die Kosten einer ärztlichen Heilbehandlung abzugsfähig sind, die deshalb angefallen sind, weil die Steuerpflichtige lediglich grundversichert war, aber eine Leistung einer Privatklinik in Anspruch nahm, für deren Kosten die Grundversicherung nicht aufkam. Die Abzüge der effektiven Krankheits- und Unfallkosten sind abzugsfähig, unabhängig davon, ob sie durch eine andere Lebensgestaltung hätten vermieden werden können. Voraussetzung bleibt, dass der Eingriff respektive die Behandlung medizinisch indiziert ist. Die zusätzlichen Hotelleriekosten auf der halbprivaten Abteilung sind nicht medizinisch indiziert, weshalb dieser Betrag zu den Lebenshaltungskosten gehört; Beschwerde der Steuerpflichtigen teilweise gutgeheissen. (BGE Urteil vom 16. Dezember 2020, 2C_404/2020)

Versuchte Steuerhinterziehung

Der A AG wurden diverse Aufwendungen bzw. Abschreibungen mangels geschäftsmässiger Begründetheit aufgerechnet. Vorliegend sind der objektive und subjektive Tatbestand der versuchten Steuerhinterziehung erfüllt. Erkenntnisse aus dem Veranlagungsverfahren sind zudem im Steuerhinterziehungsverfahren verwertbar. Abweisung der Beschwerde der Steuerpflichtigen. (Urteil vom 9. Oktober 2020, 2C_298/2020)

AK-Erhöhung mittels Verrechnung bei Überschuldung

Die steuerpflichtige A AG stellt der D seit dem Jahr 2000 Kapital zur Verfügung; Die A AG beteiligte sich im Rahmen einer Kapitalerhöhung an der D mit 88,16%. Die Liberierung der Anteile erfolgte durch Wandlung einer Forderung gegen die D. Streitig ist vorliegend die Abschreibung, welche die A AG auf dieser Beteiligung vorgenommen hat. Eine Verbuchung eines «Nonvaleur» ist handelsrechtswidrig. Die D wäre ohne die Wandlung der Forderung überschuldet gewesen. Unter diesen Umständen erweist es sich, dass der wirtschaftliche Wert der eingebrachten Forderung unter deren Nominalwert lag, bzw. nicht mehr werthaltig war, und die Liberierung eine Sanierungsmassnahme bildete. Der richtige Wert ist aber

unklar und die Vorinstanz hätte diesen ermitteln müssen. Gutheissung der Beschwerde der Steuerpflichtigen und Rückweisung an die Vorinstanz. (Urteil vom 27. November 2020, 2C_536/2020)

Wirtschaftsrecht

Anfangsmietzins der Teuerung anzupassen

Das Bundesgericht hat seine Rechtsprechung im Streit um den Anfangsmietzins geändert. Künftig ist das investierte Eigenkapital in vollem Umfang der Teuerung anzupassen. (Urteil 4A_554/2019)

Es legt den zulässigen monatlichen Mietzins für die Wohnung auf 1'390 Franken fest und für die Parkplätze auf je 73 Franken. Bei seiner Entscheidung ändert das Bundesgericht seine bisherige Rechtsprechung zur Berechnung der Nettorendite (vgl. u.a. BGE 120 II 100; 112 II 149). Konkret geht es dabei um zwei Parameter: Erstens ist das investierte Eigenkapital neu zu 100 Prozent – und nicht wie bisher nur zu 40 Prozent – an die Teuerung anzupassen.

Zweitens darf der Ertrag den Referenzzinssatz um zwei Prozent – und nicht wie bisher nur um ein halbes Prozent – übersteigen, wenn der Referenzzinssatz zwei Prozent oder weniger beträgt.

Betteln erlaubt

Die Schweiz hat mit der Verurteilung einer rumänischen Roma wegen Bettelns gegen den Kerngehalt des Rechts auf Achtung des Privatlebens verstossen. Zu diesem Schluss kommt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte. (EGMR – Urteil 14065/15 i. S. Lacatus c. Suisse)

Versicherung muss zahlen, Suizid fraglich

Das Bundesgericht hat die Beschwerde einer Versicherung abgewiesen, die nach dem Autounfall eines Versicherten keine Kosten übernehmen wollte. Sie stellte sich auf den Standpunkt, der Mann habe Suizid begehen wollen, womit sie nicht leistungspflichtig sei. (BG-Urteil 8C_555/2020)

Gesucht, geprüft, gemacht.

Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis

Eidg. dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling

Lesen Sie die ganze Story zu Michèle Doppmann auf zahlenmeister.ch

Verein für die höheren Prüfungen in Rechnungswesen und Controlling

kaufmännischer
verband
mehr wirtschaft. für mich.

 **veb.ch**



«Die Ausbildung zur Sachbearbeiterin bietet das Grundwissen für den Alltag im Rechnungswesen. Sie schafft auch tolle Voraussetzungen, wenn man sich weiterentwickeln will.»

Michèle Doppmann, Ennetbürgen

Wesentliche Neuerungen der Aktienrechtsrevision kurzgefasst

Das Parlament hat die Aktienrechtsrevision im Juni 2020 angenommen. Das Referendum blieb ungenutzt, so dass die Revision vermutlich in 2022 in Kraft treten wird. In Heft 3/2020 haben wir bereits über die Neuerungen bei der Rechnungslegung informiert. Im vorliegenden Beitrag stehen die wesentlichen nicht rechnungslegungsbezogenen Neuerungen im Vordergrund.



Dieter Pfaff

Die Aktienrechtsrevision betrifft Neuregelungen vor allem in den Bereichen Kapital, Corporate Governance, Generalversammlung und Verwaltungsrat (u.a. Verwendung elektronischer Mittel), Sanierung sowie Berichterstattung von Rohstoffunternehmen. Auf eine Darstellung der in das Bundesgesetz überführten

VegüV sowie der Geschlechterrichtwerte wird an dieser Stelle verzichtet, ebenso fehlt die Abstimmung des Aktienrechts auf das Rechnungslegungsrecht, über die wir bereits in Heft 3/2020 berichtet haben.

Nennwert, Sachübernahme und bedingtes Kapital

Die Aktien weisen einen Nennwert auf, der nicht wie bisher 1 Rappen oder grösser, sondern nur noch grösser als null sein muss (Art. 622 Abs. 4 revOR). Diese Herabsetzung auf einen beliebigen Bruchteil eines Rappens erfüllt das Bedürfnis von Unternehmen nach einem optimalen Aktiensplitting oder einer Nennwertreduktion. Im Gegenzug wird auf die Schaffung der unechten nennwertlosen Aktie verzichtet.

Der Adressatenkreis der Wandel- und Optionsrechte aus bedingtem Kapital wird erweitert: War der Kreis bisher auf Gläubiger von Anleiensobligationen oder ähnlichen Obligationen und Arbeitnehmer beschränkt, sind neu Aktionäre, Gläubiger, Arbeitnehmer, Mitglieder des Verwaltungsrats genannt (Art. 653 Abs. 1 revOR).

Die (beabsichtigte) Sachübernahme von Aktionären oder diesen nahestehenden Personen gilt nicht mehr als Tatbestand einer qualifizierten Gründung oder Kapitalerhöhung (Art. 628 OR wird aufgehoben). Die damit verbundene Statuten- und Registerpublizität entfällt für Sachübernahmegeschäfte und auch die weiteren Sicherheitsvor-

kehrungen der qualifizierten Gründung oder Kapitalerhöhung finden keine Anwendung. Der Gesetzgeber ist der Ansicht, dass den Anforderungen an den Kapitalschutz durch die Vorschriften des Kapitalerhaltungs- und Verantwortlichkeitsrechts hinreichend Genüge getan wird: «Die diversen Haftungs- und Schutztatbestände im Zusammenhang mit der Übernahme von Vermögenswerten zeigen, dass bei Geschäften, die sich wesentlich auf das Vermögen oder die Liquidität der Gesellschaft auswirken können, der Verwaltungsrat gut beraten ist, eine neutrale Fairness-Opinion zur Bewertung und Aktivierbarkeit des zu übernehmenden Vermögenswertes einzuholen» (Botschaft 2016, S. 434).

Kapitalherabsetzung wird detaillierter geregelt

Der Schuldenruf aufgrund einer Kapitalherabsetzung wird inskünftig nur noch einmal (statt dreimal) publiziert; die Gläubiger können nur noch Sicherstellung ihrer Forderungen im Umfang der Verminderung der bisherigen Deckung durch die Kapitalherabsetzung verlangen (Art. 653k Abs. 1 und 2 revOR). Die Pflicht zur Sicherstellung entfällt, wenn die Gesellschaft die Forderung erfüllt oder nachweist, dass die Erfüllung der Forderung durch die Herabsetzung des Aktienkapitals nicht gefährdet wird (Art. 653k Abs. 3 revOR). Ein zugelassener Revisionsexperte muss gestützt auf den Abschluss und neu auch auf das Ergebnis des Schuldenrufs schriftlich bestätigen, dass die Forderungen der Gläubiger trotz der Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind (Art. 653m Abs. 1 revOR).

Kapitalband

Die Statuten können den Verwaltungsrat ermächtigen, während einer Dauer von längstens fünf Jahren das Aktienkapital innerhalb einer Bandbreite (Kapitalband) zu verändern. Die Statuten legen fest, innerhalb welcher Grenzen der Verwaltungsrat das Aktienkapital erhöhen

Aktienkapital	untere Grenze	obere Grenze
100'000	100'000	150'000
200'000	100'000	300'000
300'000	150'000	450'000
400'000	200'000	600'000
500'000	250'000	750'000
1'000'000	500'000	1'500'000
10 Mio.	5 Mio.	15 Mio.
100 Mio.	50 Mio.	150 Mio.
1 Mrd.	500 Mio.	1.5 Mrd.

Abbildung 1: Maximales Kapitalband in Abhängigkeit des Aktienkapitals

und herabsetzen darf (Art. 653s Abs. 1 revOR). Die obere Grenze darf das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital höchstens um die Hälfte übersteigen, die untere Grenze das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital höchstens um die Hälfte unterschreiten (Art. 653s Abs. 2 revOR).

Abbildung 1 zeigt Beispiele: Je höher das Aktienkapital, desto grösser ist der Spielraum für das Unternehmen, das Aktienkapital innerhalb des Kapitalbands zu verändern.

Insgesamt lässt der Gesetzgeber drei Optionen zu: Die Statuten können ein einseitiges Kapitalband nach oben (entspricht der bisherigen genehmigten Kapitalerhöhung), ein einseitiges Kapitalband nach unten (entspricht neu einer «genehmigten Kapitalherabsetzung») oder aber ein beidseitiges Kapitalband nach oben und unten zulassen. Durch die Einführung des Kapitalbands werden die bisherigen Bestimmungen zur genehmigten Kapitalerhöhung überflüssig und somit aufgehoben.

Gemäss Gesetzgeber soll das Kapitalband keine Auswirkungen auf den Bestand der Steuereinnahmen haben (Botschaft 2016, S. 646). Kapitalerhöhungen und die Kapitalherabsetzungen während der Dauer des Kapitalbands sind zu verrechnen (Nettobetrachtung). Sofern Kapitalerhöhungen die Kapitalrückzahlungen während der Dauer des Kapitalbands übersteigen, qualifizieren diese als Reserve aus Kapitaleinlagen.

Rückerstattungspflicht ungerechtfertigt bezogener Leistungen

Eine Rückerstattungspflicht von Aktionären, Organen und diesen nahestehenden Personen besteht neu bei allen ungerechtfertigt bezogenen Leistungen (Art. 678 Abs. 1 revOR). Übernimmt die Gesellschaft von solchen Personen Vermögenswerte oder schliesst sie mit ihnen sonstige Rechtsgeschäfte ab, so werden diese Personen

rückerstattungspflichtig, soweit ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht (Art. 678 Abs. 2 revOR).

Corporate Governance

Corporate Governance hat den Zweck, ein (funktionales) Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Organen der Gesellschaft, eine ausreichende Transparenz gesellschaftsinter-

ner Vorgänge sowie die Sicherung der Rechtsstellung der Aktionärinnen und Aktionäre herzustellen (Botschaft 2016, S. 455). Die Aktienrechtsrevision führt nun dazu, dass die Schwellenwerte zur Ausübung der aktienrechtlichen Minderheitsrechte (u.a. das Traktandierungs- und Antragsrecht) vor allem bei den börsenkotierten Aktiengesellschaften gesenkt werden. Abbildung 2 zeigt eine Übersicht.

Generalversammlung (GV)

Die unübertragbare Befugnis der GV ist neu der Beschluss der Dekotierung der Gesellschaft (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 8 revOR). Vor der ordentlichen GV genügt es künftig, wenn Geschäfts- und Revisionsbericht elektronisch zugänglich gemacht werden (Art. 699a Abs. 1 revOR). In der Einberufung einer GV kotierter Gesellschaften muss neu eine kurze Begründung der VR-Anträge aufgenommen werden (Art. 700 Abs. 2 Ziff. 3 revOR). In den Verhandlungsgegenständen der GV ist die Einheit der Materie zu wahren (Art. 700 Abs. 3 revOR). Beschlüsse können auf dem Zirkularweg (schriftlich oder elektronisch) gefasst werden, sofern nicht ein Aktionär mündliche Beratung verlangt (Art. 701 Abs. 3 revOR).

Die gleichzeitige Durchführung der GV an verschiedenen Orten ist erlaubt, sofern die Voten an sämtlichen Tagungsorten unmittelbar in Bild und Ton übertragen werden (Art. 701a Abs. 3 revOR). Zudem ist ein ausländischer Tagungsort zulässig, sofern die Statuten dies vorsehen und bei börsenkotierten Gesellschaften ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter bezeichnet wird (Art. 701b revOR). Der VR kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der GV anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können (Art. 701c revOR). Eine GV kann gänzlich virtuell durchgeführt werden, wenn die Statuten dies vorsehen und bei börsenkotierten Gesellschaften ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter bezeichnet wurde (Art. 701d revOR). Der VR muss die elektronischen Mittel regeln.

Mitwirkungs- / Kontrollrecht der Aktionäre (Art 697 ff. revOR)	Geltendes Recht	Neues Recht	Bestimmung
Einberufung GV	10% des Aktienkapitals	10% des Aktienkapitals oder der Stimmen (nichtkotierte) 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen (kotierte)	Art. 699 Abs. 3 revOR
Traktandierung	10% des Aktienkapitals oder CHF 1 Mio. Nennwert	5% des Aktienkapitals oder der Stimmen (nichtkotierte) 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen (kotierte)	Art. 669b Abs. 1 OR
Auskünfte ausserhalb GV	n/a	10% des Aktienkapitals oder der Stimmen (nichtkotierte) n/a (kotierte)	Art. 697 Abs. 2 revOR
Einsicht in Geschäftsbücher	keine Schwellenwert	5% des Aktienkapitals oder der Stimmen	Art. 697a Abs. 1 revOR
Sonderprüfung (neu: Sonderuntersuchung)	10% des Aktienkapitals oder CHF 2 Mio. Nennwert	5% des Aktienkapitals oder der Stimmen (nichtkotierte) 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen (kotierte)	Art. 697d Abs. 1 revOR
Auflösungsklage	10% des Aktienkapitals	10% des Aktienkapitals oder der Stimmen	Art. 737 Abs. 1 Ziff. 4 revOR

Abbildung 2: Teilweise Senkung der Schwellenwerte zur Ausübung von Minderheitsrechten

(Quelle: Amstutz 2020)

Beschlüsse und Wahlergebnisse der GV sind den Aktionären börsenkotierter Gesellschaften innert 15 Tagen elektronisch zugänglich zu machen (Art. 702 Abs. 5 revOR). Aktionäre nichtkotierter Gesellschaften können verlangen, dass ihnen das Protokoll innert 30 Tagen nach der GV verfügbar gemacht wird (Art. 702 Abs. 4 revOR).

Verwaltungsrat (VR)

Der VR kann seine Beschlüsse neu explizit unter Verwendung elektronischer Mittel fassen (Art. 713 Abs. 2 Ziff. 2 revOR); eine Unterschrift ist nicht erforderlich. Die VR- und Geschäftsleitungsmitglieder müssen neu den VR unverzüglich und vollständig über sie betreffende Interessenkonflikte informieren (Art. 717a Abs. 1 revOR).

Sanierung

Der Verwaltungsrat (Art. 725 revOR)

- überwacht die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft;
- muss bei drohender Zahlungsunfähigkeit mit gebotener Eile Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit ergreifen;
- soweit erforderlich weitere Sanierungsmassnahmen treffen oder der GV beantragen und nötigenfalls ein Nachlassstundungsgesuch einreichen;

- bei hälftigem Kapitalverlust Massnahmen zu dessen Beseitigung ergreifen und soweit erforderlich weitere Sanierungsmassnahmen treffen oder der GV beantragen.

Neu ist also der Tatbestand der drohenden Zahlungsunfähigkeit. Eine Sanierungs-Generalversammlung ist nicht mehr zwingend erforderlich (Art. 725a Abs. 1 revOR). Gesellschaften ohne Revisionsstelle müssen die letzte Jahresrechnung einer eingeschränkten Revision durch einen zugelassenen Revisor unterziehen (Art. 725 Abs. 2 revOR).

Für die Berechnung des Kapitalverlusts sind neu nur die nicht rückzahlbaren, gesperrten gesetzlichen Reserven mitzuzählen (Art. 725a Abs. 1 revOR). Besteht begründete Besorgnis der Überschuldung muss wie bisher je ein Zwischenabschluss zu Fortführungs- und Veräusserungswerten erstellt und geprüft werden. Ist die Annahme der Fortführung nicht gegeben, genügt der Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten (Art. 725b Abs. 1 revOR).

Die Rangrücktritte, welche den Verwaltungsrat ermächtigen, von der Richterbenachrichtigung abzusehen, müssen neu auch die Zinsforderungen während der Überschuldung umfassen (Art. 725b Abs. 4 Ziff. 1 revOR). Auf die Benachrichtigung des Gerichts kann zudem verzichtet

werden, solange begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung spätestens 90 Tage nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüsse behoben werden kann und die Gläubigerforderungen nicht zusätzlich gefährdet werden (Art. 725b Abs. 4 Ziff. 2 revOR).

Organhaftung

Neu sind Forderungen mit Rangrücktritt hinter alle anderen Gläubiger bei der Berechnung des «Schadens einer Gesellschaft» (i.S.v. Art. 756 ff. OR) nicht zu berücksichtigen (Art. 757 Abs. 4 revOR). Damit wird klargestellt, dass bezüglich Fortführungsschaden Forderungen mit Rangrücktritt sowohl für den Zeitpunkt, in dem die Überschuldung eintritt, als auch für die Berechnung des Schadens als Eigenkapital zu behandeln sind.

Schadenersatzansprüche aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit verjähren nach Massgabe von Art. 760 revOR. Die absolute Verjährungsfrist (10 Jahre) beginnt am Tag des schädigenden Verhaltens. Die relative Verjährungsfrist beginnt mit der Kenntnis des Schadens und dauert neu 3 Jahre (statt bisher 5 Jahre).

Transparenz bei Rohstoffunternehmen

Unternehmen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet und selber oder durch ein von ihnen kontrolliertes Unternehmen im Bereich der Gewinnung von Mineralien, Erdöl oder Erdgas oder des Einschlags von Holz in Primärwäldern tätig sind, müssen jährlich einen Bericht über die Zahlungen an staatliche Stellen verfassen (Art. 964a Abs. 1 revOR). Konzerne haben die Pflicht zur Erstellung eines Konzernzahlungsberichts; dieser ersetzt die Berichterstattung der einzelnen Gesellschaften.

Der Bericht umfasst alle Zahlungen (auch solche in mehreren Teilbeträgen) von mindestens CHF 100'000 pro Geschäftsjahr an staatliche Stellen (Art. 964c Abs. 2 revOR). Anzugeben ist der Betrag der Zahlungen, die insgesamt und aufgeschlüsselt nach Leistungsart an jede staatliche Stelle und an jedes Projekt geleistet werden (Art. 964c Abs. 3 revOR).

Der Zahlungsbericht ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres elektronisch zu veröffentlichen; er muss mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich sein (Art. 964d revOR).

Inkrafttreten der Revision

«Nachfolgearbeiten» der Revision (Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen wie insbesondere der Handelsregisterverordnung, inkl. Durchführung einer entsprechenden Vernehmlassung) dürften noch einige Zeit in Anspruch

nehmen. Über das Inkrafttreten wird der Bundesrat entscheiden. Mit einem Inkrafttreten der Gesamtvorlage vor 2022 ist daher wohl nicht zu rechnen.

Materialien

Gesetzestext vom 19. Juni 2020 zur Aktienrechtsrevision:
<https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2020/5573.pdf>

Botschaft vom 23. November 2016 zur Aktienrechtsrevision:
<https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2017/112/de>

Quellenhinweis

Amstutz Therese, Aktienrechtsrevision verabschiedet, KPMG Switzerland Blog vom 8. Juli 2020.

Dieter Pfaff, Prof. Dr., Ordinarius für Betriebswirtschaftslehre an der Universität Zürich und Vizepräsident veb.ch, dieter.pfaff@business.uzh.ch

MWST: Aufgepasst bei Umstrukturierungen!

Ob Zusammenführung oder Auslagerung, bei Umstrukturierungen steht die Optimierung oder die Synergienutzung für die Gesellschaften im Vordergrund. Eine steuerneutrale Übertragung ist das Ziel – dabei gilt der Mehrwertsteuer (MWST) ein besonderes Augenmerk.



Armin Suppiger

Umstrukturierungen von Gesellschaften oder innerhalb von Gesellschaftsgruppen sind heute beinahe alltäglich. Betriebseinheiten werden ausgelagert, das heisst in eine separate Gesellschaft überführt oder verkauft. Oder unabhängige Gesellschaften werden zur Optimierung von Produktionsabläufen oder Synergienutzung zu einer Gesellschaft zusammenge-

führt. Dabei stehen bei den Beratern die direkten Steuern im Vordergrund. Nach der Konzeptausarbeitung werden mit den Kantonalen Steuerverwaltungen und der Bundessteuer ein Steuerruling für die möglichst steuerneutralen Übertragungen abgeschlossen. Dabei ist unbedingt ein grosses Augenmerk auf die Mehrwertsteuer (MWST) zu legen!

Wird ein Gesamt- oder Teilvermögen an ein anderes Steuersubjekt übertragen, ist obligatorisch das Meldeverfahren (Art. 38 MWSTG, Art. 101-105 MWSTV) anzuwenden. Ein Gesamtvermögen umfasst die relevanten Aktiven eines Unternehmens einer steuerpflichtigen Person. Inwiefern sie für die Erbringung von steuerbaren Leistungen verwendet werden, ist für die Qualifikation eines Gesamtvermögens irrelevant. Als Teilvermögen gilt jede kleinste für sich lebensfähige Einheit eines Unternehmens (Art. 101 MWSTV), sinngemäss der Definition bei der direkten Bundessteuer (Kreisschreiben Nr. 5 der ESTV vom 1.6.2004). Das Meldeverfahren ist spätestens am Ende einer Abrechnungsperiode mittels des Formulars 764 vorzunehmen. Dieses ist vom Verkäufer sowie auch vom Käufer zu unterzeichnen und an die ESTV einzureichen. Der Gesamtbetrag der übertragenen Vermögenswerte muss in der MWST-Abrechnung im deklarierten Gesamtumsatz enthalten sein, kann jedoch demgegenüber wieder unter der Ziffer 200 als nicht steuerbarer Umsatz in Abzug gebracht werden. Daraus ergibt sich grundsätzlich weder eine geschuldete Steuer noch ein Steuerguthaben. Weiter zu beachten gilt gemäss neuerem BGE: Mit der Über-

nahme eines Gesamtvermögens liegt auch bei der MWST eine Steuernachfolge vor.

Wird in der Folge ein vormals von der MWST ausgenommener Betriebsteil in einen steuerbaren Bereich integriert, besteht die Möglichkeit der Einlageentsteuerung. Für die bisherige Nutzung sind jedoch die nachträglich rückforderbaren Vorsteuern um 20% p.a. bei mobilen Sachanlagen sowie 5% p.a. bei immobilien Sachgütern in Abzug zu bringen.

Werden demgegenüber bisher der MWST unterliegender Sachgüter (bspw. Fahrzeuge) in den ausgenommenen Bereich ausgegliedert, besteht die Abrechnungspflicht des Eigenverbrauchs. Für die bisherige Nutzung darf die seinerzeit geltend gemachte Vorsteuer um 20% p.a. bei mobilen Sachanlagen sowie 5% p.a. bei immobilien Sachgütern abgeschrieben werden. Die Eigenverbrauchssteuer ist nur auf dem verbleibenden Restwert geschuldet.

Covid-19 und die MWST

Auch bei der MWST haben sich verschiedene Änderungen im Zusammenhang mit Covid-19 ergeben (siehe Heft 2/2019).

- Aktuell gültige Regelungen finden Sie auf: www.estv.admin.ch/estv/de/home/covid19/news.html
- In der Periode vom 20.3. bis 31.12.2020 waren keine Verzugszinsen geschuldet. Ab 1.1.2021 gilt wieder der Zinssatz von 4 Prozent!
- Die vom Bundesrat angeordneten und von den Kantonen durchgeführten Härtefallmassnahmen stellen Subventionen dar und führen zu einer Vorsteuerkürzung – so auch die zinslosen Darlehen (Ergänzung in MWST-Info 05: noch in der Vernehmlassung beim Bundesrat).

Armin Suppiger, dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling, MWST-Experte FH, VATAR AG, Luzern, Vorstandsmitglied veb.ch, armin.suppiger@veb.ch

AHV und BVG – Gleichberechtigung ist nicht Gleichstellung

In der Bundesverfassung sind Mann und Frau gleichberechtigt. Bei den Sozialversicherungen (AHV und BVG) ist noch einiges zu tun, damit aus der Gleichberechtigung auch eine Gleichstellung von Mann und Frau, aber auch von Ehepaaren und Konkubinatspaaren wird. Dieser Artikel schafft Klarheit bei AHV und BVG.



Hanspeter Baumann

Gesellschaftlich sind vielfältige Lebensformen akzeptiert. Bloss trägt die AHV diesen gesellschaftlichen Veränderungen kaum oder nur ungenügend Rechnung. Nachfolgend werden einige wissenswerte Punkte dargelegt, die den Reformbedarf bei den Sozialversicherungen aufzeigen.



Rafael Lötscher

Witwen- und Witwerrenten bei Kindern

Bei der AHV sind Witwen- und Witwerrenten vorgesehen. Während verwitwete oder geschiedene Männer eine Witwerrente nur dann erhalten, wenn Sie unterstützungspflichtige Kinder unter 18 Jahren haben, sind die Bedingungen für Frauen

grosszügiger: Verheiratete Frauen haben unter anderem Anrecht auf eine Witwenrente, wenn Sie für minder- oder volljährige Kinder sorgen müssen.

Auch geschiedene Frauen erhalten Witwenrenten,

- wenn Sie für minder- oder volljährige Kinder sorgen müssen und wenn die geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat;
- wenn Sie älter als 45 Jahre waren, als das jüngste Kind volljährig geworden ist;
- oder wenn Sie minderjährige Kinder haben (ohne das Erfordernis, dass die Ehe zehn Jahre gedauert hat). Sobald das jüngste Kind jedoch das 18. Altersjahr vollendet hat, erlischt der Anspruch auf Witwenrente.

Sind diese Regelungen noch zeitgemäss? Bemerkenswert ist, dass der Zivilstand bei Frauen eine Rolle spielt. Im Zentrum stehen müsste wohl die Frage, ob minderjäh-

rige Kinder oder Kinder in Ausbildung zu unterhalten sind. Wenn dies zutrifft, sind Renten wichtig für die Finanzierung des Lebensunterhalts der Einelternfamilie. Falls keine Kinder unterstützt werden müssen, stellt sich die Frage, ob man von einer Erwerbsfähigkeit ausgehen kann.

Witwenrenten für kinderlose Frauen

Nach geltendem Recht werden jedoch auch Witwen ohne Kinder unter Umständen AHV-Witwenrenten ausbezahlt:

- Witwen ohne Kinder, die das 45. Altersjahr vollendet haben und mindestens fünf Jahre verheiratet gewesen sind (Art. 24 Abs. 1 AHVG);
- Geschiedene Frauen (ohne Kinder), wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und die Scheidung nach Vollendung des 45. Altersjahrs erfolgte (Art. 25 Abs. 1 Ziff. b AHVG).

Hinterlassenenrente für Konkubinatspartner

Bei Verheirateten wird eine Witwen- bzw. Witwerrente ausbezahlt, sofern sie zum Zeitpunkt der Verwitwung Kinder haben (Art. 23 Abs. 1 AHVG, die Sonderregelung für kinderlose Frauen haben wir vorstehend ausgeführt). Konkubinatspartner gehen dagegen in jedem Fall leer aus. Dies erscheint nicht mehr zeitgemäss. Der Rentenanspruch sollte sich danach orientieren, ob Kinder zu versorgen sind und nicht, ob ein Trauschein besteht.

Altersrenten für Ehepaare

Bei Ehepaaren wird die AHV-Rente bei 150 Prozent plafoniert. Das heisst, jeder Ehegatte erhält nur 75 Prozent Rente, statt 100 Prozent. Die Plafonierung wird mit den tieferen Lebenshaltungskosten eines Ehepaars gegenüber einer alleinstehenden Person begründet. Zwei Personen können sich viele Kosten teilen.

Dieselben Einsparungen können allerdings auch Konkubinatspaare realisieren. Dessen ungeachtet erhalten sie weiterhin je 100 Prozent der AHV-Rente, zusammen also 200 Prozent. Es ist sachlich nicht nachvollziehbar, warum sich die Höhe der AHV-Rente daran orientieren soll, ob ein Paar mit oder ohne Trauschein zusammenlebt. Man bezeichnet dies auch als die «Heiratsstrafe der AHV». Diese ist nicht mit der Heiratsstrafe bei der Direkten Bundessteuer (DBST)¹ zu verwechseln.

Beitragsprivileg nichterwerbstätiger Eheleute

Nichterwerbstätige müssen bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters Beiträge als Nichterwerbstätige bezahlen (sogenannter AHV NE-Beitrag). Davon sind nichterwerbstätige Eheleute nicht betroffen, sofern der andere Ehepartner bei der AHV als Erwerbstätiger gilt und dieser mindestens den doppelten Mindestbeitrag (2 x 503 Franken = 1'006 Franken, Ansätze 2021) pro Jahr entrichtet. Erwerbstätig im Sinne der AHV ist man mit einer mindestens 50 Prozent-Tätigkeit während mehr als neun Monaten im Jahr.

Früher hatte eine nichterwerbstätige Frau keinen eigenen und unabhängigen Rentenanspruch. Heute hat dagegen jeder Ehegatte infolge der Einkommensteilung während der Ehe (Splitting) einen individuellen und persönlichen Rentenanspruch. Daher ist zu prüfen, ob das Beitragsprivileg nichterwerbstätiger Eheleute noch zeitgemäss ist. Spätestens dann, wenn die Plafonierung der Rente für Eheleute auf 150 Prozent aufgehoben werden sollte, wäre auch hier eine eigene Betrachtung der persönlichen Beitragspflichten die logische Konsequenz.

Gleiches Rentenalter für Mann und Frau

Eine Frage, bei der die Emotionen oft hochkochen, ist dasselbe Rentenalter für Mann und Frau. Im Jahre 1948, bei Einführung der AHV, wurde das Rentenalter von Mann und Frau einheitlich auf 65 Jahre festgelegt. Mit dem Ausbau des Sozialstaats 1957 und 1964 wurde das Rentenalter der Frau in zwei Schritten auf 62 Jahre gesenkt, begründet mit dem früheren Nachlassen der Körperkräfte der Frauen. Mit der 10. AHV-Revision wurde einerseits das Rentenalter der Frauen schrittweise wieder auf 64 Jahre erhöht. Andererseits wurde den Frauen ein eigenständiger

Rentenanspruch zugestanden (Rentensplitting der AHV). Ergänzend wurde auch die Familienarbeit mit Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften berücksichtigt.

Auch bei der Beruflichen Vorsorge (BVG) sind Anpassungen an die akuten gesellschaftlichen Realitäten notwendig, das zeigen die folgenden Ausführungen:

Hinterlassenenrenten

Das BVG regelt den gesetzlichen Mindeststandard in Art. 19 BVG wie folgt: Ein Witwer oder eine Witwe hat bei der Pensionskasse Anspruch auf eine Rente, wenn der überlebende Gatte für den Unterhalt eines Kindes aufgenommen muss oder älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat. Viele Pensionskassen gewähren jedoch freiwillig bessere Leistungen, welche im Reglement der Pensionskasse zu finden sind.

Der geschiedene Ehegatte (Mann oder Frau) hat nach dem Tod seines geschiedenen Gatten genauso Anspruch auf eine Hinterlassenenrente, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen überlebenden Gatten im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.

Im Normalfall werden die Vorsorgeguthaben der Ehegatten bei der Scheidung aufgeteilt (Vorsorgeausgleich). Für die Auszahlung gibt es zwei Varianten: Entweder wird die hypothetische Austrittsleistung berechnet und geteilt oder die vorhandene BVG-Rente wird geteilt und in eine lebenslange Rente für die nichtinvaliden oder nichtpensionierte Person umgerechnet.

Hier ist noch anzumerken, dass der überlebende Ehegatte unter Umständen Anspruch auf eine Kapitalabfindung hat. Ein allfällig verbleibendes Restkapital wird in den «Risikofonds» der Pensionskasse gebucht, um Leistungen (für andere) zu bezahlen, die nicht finanziert wurden. Dieser Risikoausgleich ist ein zentrales Element der Sozialversicherungen.

Gleiches Rentenalter für Mann und Frau

Auch bei der Pensionskasse ist das Rentenalter von Mann und Frau ein Thema, doch es stellen sich teilweise andere Fragen wie bei der AHV. Scheinbar sind Frauen durch das Rentenalter 64 bevorteilt, teilweise aber auch benachteiligt. Wie kann das sein?

Das ordentliche Rentenalter der Frau liegt auch bei der Pensionskasse bei 64 Jahren. Dies gilt jedoch nur für die gesetzlich vorgeschriebenen Minimalleistungen, das sogenannte Obligatorium. Viele Arbeitgeber gehen heute freiwillig zum Teil deutlich über diesen Minimalstandard

¹ Im Jahr 1984 erging ein Bundesgerichtsurteil, das festlegte, dass Ehepaare gegenüber Konkubinatspaaren steuerlich nicht schlechter gestellt werden dürfen. Alle 26 Kantone haben in der Folge ihre kantonale Steuergesetzgebung angepasst – ausser der Bund bei der Direkten Bundessteuer (DBST). Bis heute wird über die Modalitäten der Abschaffung der Heiratsstrafe gestritten. Ein möglicher Lösungsvorschlag ist die Individualbesteuerung von Ehepaaren.

hinaus. Dies kann im Rahmen einer sogenannt umhüllenden Versicherung oder einer weitergehenden Versicherung für Führungskräfte erfolgen.

Wenn eine Kasse nur gerade die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen abdeckt, liegt das Rentenalter der Frau fix bei 64. Gehen die Leistungen der Vorsorgeeinrichtungen über dieses Minimum hinaus, darf die Pensionskasse das Frauenrentenalter höher ansetzen. Mehr als ein Drittel aller Pensionskassen hat dies bereits so geregelt. Für die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen ist ein geschlechterunabhängiges Rentenalter sogar Pflicht, denn sie müssen Männer und Frauen gleichbehandeln. Die Kassen von privaten Arbeitgebenden sind beim Rentenalter nicht zur Gleichstellung verpflichtet.

Was bedeutet dies in der Praxis?

Frauen, die bei einer Kasse versichert sind, die ein egalitäres Rentenalter 65 vorsehen, können mit 64 Jahren in den Ruhestand treten – sie haben die volle Flexibilität. Wenn sie das Rentenalter 64 wählen, ist der Kapitalstock durch das fehlende Einzahlungsjahr (von Arbeitnehmer und Arbeitgeber) jedoch tiefer. Kommt dazu, dass ein Rentenjahrgang mehr zu finanzieren ist. Dadurch ist der Umwandlungssatz etwas schlechter als mit Alter 65. Dies gilt für Männer wie auch für Frauen.

Ungünstig ist es jedoch für Frauen, die mit 64 in den Ruhestand treten müssen und wo der Arbeitgeber ein Rentenalter 65 für Frauen nicht zulässt. Diese sind dann benachteiligt, wenn sie lieber noch ein Jahr arbeiten würden und wenn sie ungekürzte PK-Leistungen beanspruchen wollen. Sie haben in diesem Fall keine Wahlfreiheit und müssen dies hinnehmen, wenn der Arbeitgeber das Vorsorgereglement und den Arbeitsvertrag nicht anpassen will. An dieser Stelle sei der Hinweis erlaubt, dass ein Arbeitsvertrag nicht in jedem Falle mit Alter 64 (Frauen) oder 65 (Männer) endet. Oft ist heute im Arbeitsvertrag eine Befristung bis Erreichen des ordentlichen Rentenalters vorgesehen. Ist das nicht der Fall, muss die betroffene Person oder der Arbeitgeber auf den Zeitpunkt hin entsprechend kündigen.

Konkubinatspaare

Der Minimalstandard des BVG sieht keine Renten für den überlebenden Konkubinatspartner vor. Allerdings kann eine Pensionskasse eine Hinterlassenenleistung im Vorsorgereglement vorsehen. Die meisten Kassen gehen damit über den gesetzlichen Minimalstandard hinaus. Die Rente wird an diverse Voraussetzungen geknüpft. In der Regel wird verlangt, dass die Lebensgemeinschaft fünf Jahre dauerte oder unterstützungspflichtige Kinder vorhanden sind und dass das Konkubinatsverhältnis zu Lebzeiten bei der Pensionskasse angemeldet wurde. Es

ist wie so oft bei Versicherungen: Man muss selbst aktiv werden, wenn man eine Versicherungsleistung will. Wer im Konkubinat lebt, sollte unbedingt überprüfen, ob eine Begünstigung bei der Pensionskasse hinterlegt wurde.

Die fehlende verbindliche gesetzliche Regelung führt dazu, dass nicht alle Konkubinatspaare dieselben Rechte haben. Pech haben die hinterbliebenen Konkubinatspartner, wenn die zuständige Pensionskasse Konkubinatspaare den Ehepaaren nicht gleichstellt, wenn die Konkubinatspartnerschaft noch nicht fünf Jahre dauerte oder wenn die Anmeldung des Konkubinats (Begünstigungserklärung) zu Lebzeiten vergessen wurde.

Das BVG weist bedeutende Lücken auf und überlässt es den einzelnen Vorsorgeeinrichtungen, diese freiwillig und unter Auflagen zu schliessen. Optimal wäre es, wenn Ehepaare und Konkubinatspaare im BVG im Grundsatz gleichbehandelt würden. Um das Missbrauchspotenzial möglichst gering zu halten, sind einige Differenzierungen dennoch unumgänglich.

Einführung Splitting-Model im BVG, analog AHV

Im Unterschied zur AHV erfolgt im BVG bei Erreichen des Rentenalters kein Splitting des aufgebauten Kapitals. Ein Splitting erfolgt im BVG aktuell nur im Falle einer Scheidung. Es wäre durchaus sinnvoll zu prüfen, ob das in der AHV gut funktionierende Splitting nicht auch im BVG eingeführt werden sollte. So wie bei der AHV würde dann auch im BVG die unentgeltliche Familienarbeit bei Antritt der Rente ausgeglichen. Durch ein Splitting im BVG könnte in der Folge die Hinterlassenenrente abgeschafft werden, da das vorhandene BVG-Kapital bei Rentenanstritt bereits aufgeteilt wird und dieses aufgeteilte Kapital somit die Grundlage für die persönliche Rente darstellt. Der Gleichberechtigung würde somit auch im BVG Rechnung getragen, zumal bei Wegfall von Hinterlassenenrenten auch Unverheiratete bessergestellt resp. gleichbehandelt würden, da Ledige dann auch keine Witwenleistungen mehr finanzieren müssen.

BVG-Splitting bei Scheidung und Einkauf in die Scheidungslücke

Wie vorstehend verschiedentlich erwähnt, erfolgt heute einzig im Rahmen einer Scheidung je nachdem ein Splitting, also eine Aufteilung der gegenseitig vorhandenen Kapitalien im BVG. Diese Aufteilung wird vom Scheidungsgericht festgelegt. Dieses Splitting im BVG führt in fast allen Fällen dazu, dass meistens eine Person danach weniger vorhandenes BVG-Kapital hat wie zuvor. Diese Person hat nun zwei Möglichkeiten: Entweder rechnet sie damit, dass sie später im Rentenalter etwas weniger Rente oder Kapital hat. Oder aber sie plant, diese sogenannte «Scheidungslücke» wieder zu schliessen. Dazu kann die Person

freiwillige BVG-Einkäufe leisten, welche die Leistungen wieder erhöhen und zudem steuerlich in Abzug gebracht werden können. Im Rahmen der freiwilligen Einkäufe gilt zu beachten, dass nach erfolgtem BVG-Einkauf eine Sperrfrist von drei Jahren für einen sogenannten BVG-Kapitalbezug besteht. Auch ein Vorbezug für selbstbewohntes Wohneigentum unterliegt dieser Sperrfrist, weshalb freiwillige Einkäufe sorgfältig auf die «wohnliche» Lebensplanung in den drei Folgejahren abzustimmen sind.

Diese Sperrfrist von drei Jahren gilt allerdings nicht, wenn es sich um den Wiedereinkauf in die sogenannte Scheidungslücke handelt. Dieser «Wiederaufbau» seiner persönlichen Altersvorsorge nach einer Scheidung unterliegt im Rahmen von Art. 79b Abs. 4 BVG explizit nicht einer Sperrfrist.

Fazit

Die Familienmodelle sind heute vielfältig. Bei der AHV, aber auch bei der Pensionskasse ist jedoch immer noch die Versorgung der Massstab, der den gesetzlichen Regelungen zugrunde liegt. Es drängt sich auf, hier Anpassungen vorzunehmen. Wie genau vorzugehen ist, ist natürlich eine gesellschaftliche Frage.

Es lässt sich aufzeigen, dass heute mehr oder weniger alle Familienformen teilweise benachteiligt oder bevorteilt sind

– je nach Leseart und Situation. Eine scheinbare Bevorteilung kann leicht zum Gegenteil werden. Eine Frau, die als Ehefrau in gewisser Hinsicht vielleicht bevorteilt erscheint, kann als Konkubinatspartnerin deutlich benachteiligt sein.

In der Bundesverfassung sind Mann und Frau gleichberechtigt. Bei den Sozialversicherungen ist noch einiges zu tun, damit aus der Gleichberechtigung auch eine Gleichstellung von Mann und Frau, aber auch von Ehepaaren und Konkubinatspaaren wird.

*Hanspeter Baumann, dipl. Treuhandexperte,
Leiter Spezialmandate BDO AG, Liestal,
Tel. 061 927 87 05, hanspeter.baumann@bdo.ch*

*Rafael Lötscher, CEO, PensExpert AG, Luzern,
Tel. 041 226 15 55, rafael.loetscher@pens-expert.ch*

ZERTIFIKATSLEHRGANG

Sozialversicherungen

Nach diesem fünftägigen Lehrgang kennen Sie die verschiedenen Sozialversicherungen in der Schweiz. Sie wissen, welche Versicherungen ein KMU zwingend abschliessen muss und welche freiwillig sind. Zudem wissen Sie, welche Leistungen bei den Versicherungen angemeldet werden können und wie lange die Lohnfortzahlungspflicht für ein KMU gesetzlich besteht.

Start: 10. September 2021

Weitere Termine/Kurszeit:

**1./15./22. Oktober und 3. November 2021
jeweils von 8.30 bis 17.30 Uhr**

Hybrid Learning:

Sie haben die Wahl, ob der Unterricht vor Ort oder online besucht wird.

Unsere Referentin:

Rosemarie Rossi, eidg. dipl. Sozialversicherungsexpertin, Ausbilderin und Dozentin

Freiwillige Zertifikatsprüfung:

19. November 2021



Preis:

Mitglieder veb.ch / swisco/ACF:
CHF 3250, inkl. MWST
Nichtmitglieder:
CHF 3400, inkl. MWST

Ort:

Kaufleuten, Eingang
Talacker 34,
8001 Zürich, 3. Stock

**Informationen
und Anmeldung:**

www.veb.ch/Seminare
und Lehrgänge oder
info@veb.ch

Sessione esami 2021: Ancora sotto il segno del Covid 19!

L'organizzazione di una sessione d'esami è una faccenda delicata e complicata. Oltre alle normali difficoltà insite in un esame federale, nel 2020 i candidati sono stati confrontati con problemi logistici e organizzativi dovuti al Covid 19 che hanno creato apprensione e ulteriori ostacoli.



Nadia Stornetta

Sentiamo le sensazioni e considerazioni di Nadia Stornetta, l'ultima dei candidati intervistati che hanno conseguito con successo gli esami in questa difficile sessione:

Congratulazioni per il conseguimento dell'attestato! Durante l'esame era consapevole dell'esito?

Grazie. Durante l'esame in alcune parti ero consapevole che stavo facendo molto bene. In altri momenti però non ero per nulla sicura del risultato anche perché il tempo era poco e non sono riuscita a ricontrollare gli esami. Sicuramente ho cercato di dare il mio massimo in quelle ore riuscendo a completare tutti i temi.

Come è riuscita a conciliare gli impegni di studio con il lavoro?

Durante la scuola è stato abbastanza semplice in quanto era alla sera; anche se ho dovuto investire molto del mio tempo libero. L'ultimo anno è stato sicuramente più impegnativo e il mio datore di lavoro è stato molto disponibile. Ho infatti potuto organizzarmi al meglio, lavorando di più in momenti scolasticamente più tranquilli e recuperando proprio prima degli esami. A tal proposito vorrei ringraziare la mia azienda Metanord SA e in particolare i miei responsabili Fabio Delcò e Nicola Dotta.

A causa del coronavirus gli esami sono stati posticipati da marzo a aprile. Come ha vissuto questo cambiamento di programma?

Non bene, anche se capisco le ragioni della scelta. Io mi ritenevo già pronta a marzo e quindi avrei voluto toglier-

mi subito il pensiero. Invece avendo spostato l'esame ad agosto è stata una lunga attesa con anche la preoccupazione di non poter davvero concludere nel 2020 questo percorso scolastico.

Quanto appreso con l'attestato è utile nel suo lavoro quotidiano?

Sì. In particolare le conoscenze acquisite per alcuni temi, come per esempio la contabilità analitica, mi permettono di svolgere dei compiti che prima non conoscendo l'argomento non eseguivo. Mi ritengo quindi soddisfatta delle conoscenze che vengono apprese con l'attestato.

Cosa cambia per lei a livello professionale con il conseguimento dell'attestato?

Grazie all'attestato ho la possibilità di eseguire lavori di maggiore responsabilità e sicuramente le prospettive di carriera sono maggiori.

Il 2021 sarà per i candidati un ulteriore anno difficile. Se per il titolo di diploma si potranno confermare le date fissate, per l'attestato si è già dovuto correre ai ripari, posticipando un'ulteriore volta la sessione, che presumibilmente potrà avvenire in giugno. Un doveroso ringraziamento a tutti i candidati per la loro flessibilità e al segretariato d'esami che con indefesso impegno adatta di volta in volta l'organizzazione alle sempre nuove direttive legali.

*Interview: Thomas Ernst,
presidente della commissione d'esami,
rappresentante ACF in seno al veb.ch*

Konzernverantwortung: Auswirkungen des Gegenvorschlags für die Berichterstattung

Durch das Inkrafttreten des indirekten Gegenvorschlags der Konzernverantwortungsinitiative sind Anpassungen in der gesetzlich vorgeschriebenen Berichterstattung notwendig. Die Annahme der Konzernverantwortungsinitiative hätte zusätzlich noch haftungs- und steuerrechtliche Anpassungen mit sich gebracht.



Michael Mayer

Mit einem knappen Ja des Souveräns, aber einem Nein der Stände ist die Konzernverantwortungsinitiative am 29. November 2020 knapp gescheitert. Beschränken wir uns an dieser Stelle auf die Konsequenzen, welche der nun gültige Gegenvorschlag aus Rechnungslegungssicht mit sich bringt und

was zusätzlich mit der Annahme der KVI noch hinzugekommen wäre.

Viele grosse Unternehmen gehen bereits jetzt in ihrer Berichterstattung über das gesetzliche Minimum hinaus und berichten über ökologische und sozio-ökonomische Aspekte. Durch das Inkrafttreten des Gegenvorschlags wird der kaufmännische Teil des Obligationenrechts (OR) um die Erweiterung der Berichterstattung ergänzt werden müssen. Insbesondere Umwelt- und soziale Aspekte sowie Themen wie Menschenrechte und Korruptionsbekämpfung sind neu ein Pflichtteil in der Berichterstattung und müssen vom obersten Verwaltungsorgan genehmigt werden.

Zusätzliche Ergänzungen sind in Bezug auf Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten sowie für Wertschöpfungsketten mit Verdacht auf Kinderarbeit notwendig. Hier ist die Einführung eines Risikomanagementsystems und eine öffentliche Berichterstattung über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten notwendig. Auch diese Verpflichtungen bedürfen einer Anpassung im OR.

Mit dem angenommenen Gegenvorschlag ändert sich aus haftungsrechtlicher Sicht nichts; daher sind aus meiner Sicht auch keine tiefgreifenden steuerrechtlichen Anpassungen notwendig. Anders hätte dies bei der Annahme der KVI ausgesehen: Eine Schweizer Konzernmutter hätte dann für Menschenrechtsverletzungen und Umweltvergehen von kontrollierten Unternehmen und Lieferanten haftbar gemacht werden können. Somit hätten entsprechende Rückstellungen, und sei es nur für langwierige öffentliche Prozesse, gemacht werden müssen. Wären diese Aufwendungen steuerlich abzugsfähig gewesen? Bei Lieferanten im Ausland wären die erwirtschafteten Gewinne niemals in der Schweiz steuerbar geworden, jedoch die Kosten dafür in der Schweiz abgezogen worden: Es wäre hier eine klare Asymmetrie entstanden. Dies sind wichtige Blickpunkte, die im Initiativtext unklar ausgewiesen wurden, womit den stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern meines Erachtens ein wichtiges Argument zur Entscheidungsfindung vorenthalten wurde.

Fazit: Gegen eine transparente Konzernverantwortung ist nichts einzuwenden. Konzerne, aber auch alle anderen Unternehmen sollen ihre soziale Verantwortung wahrnehmen und nicht nur Gewinn erwirtschaften. Ob die KVI hierfür das richtige Instrument gewesen wäre, sei dahingestellt. Fakt ist, dass ein haftungsrechtlich fragliches Konzept auch rechnungslegungstechnisch und aus steuerlicher Sicht viele Fragen und Unklarheiten zur Folge hat. Um wirklich effektiv zu sein, muss aber mehr als nur ein guter Gedanke für eine rechtliche Anpassung vorhanden sein und die konkrete Umsetzung mitbedacht werden. Wichtig ist auch die Abstimmung der Normen mit dem nahen Ausland, damit die Massnahmen auch greifen und die Unternehmen grenzübergreifend gleich lange Spiesse haben.

Michael Mayer, eidg. dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling, Head Strategic Performance Management, Sika Group, mayer.michael@ch.sika.com



Telefon: 044 307 32 28
E-Mail: vediba@akad.ch

Das Netzwerk für Absolvantinnen und Absolventen von AKAD Business

Unterricht in Zeiten einer Pandemie – was nehmen wir mit?

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Magazins unterrichten wir immer noch im Distanzunterricht. Wie lange dies andauern wird, wissen wir noch nicht. Trotzdem ziehen wir bereits jetzt ein Fazit und überlegen, was wir für die Zukunft mitnehmen, was wir gut gemacht haben und in welchen Bereichen noch Anpassungen erforderlich sind.



Monika Lehmann

Unabhängig von den heutigen oder zukünftigen Ausbildungskonzepten wurde uns bewusst, dass Flexibilität der Schlüssel zum Erfolg ist. Dies gilt nicht nur für uns als Ausbildungsanbieterin, sondern für alle Beteiligten: für Mitarbeitende, Dozierende, Lieferanten, aber auch für die Studierenden. Wir alle sind gefordert, uns den ständig ändernden Bedingungen sowie wachsenden Anforderungen zu stellen und die beste Lösung griffbereit zu haben. In

den letzten Monaten haben wir unzählige Male bereits getroffene Entscheidungen sowie umgesetzte Pläne revidiert, haben neu organisiert und dann doch wieder umdisponiert. Wir haben gelernt, stets in Optionen und Varianten zu denken und zu planen. Kurz gesagt: Ein «Plan B» ist das A und O.

Aus der Unterrichtspraxis nehmen wir einige sehr wichtige Erkenntnisse mit. So haben wir direkt aus der praktischen Erfahrung gesehen, dass der Unterricht von der Vielfalt der eingesetzten didaktischen und methodischen Mittel profitiert. Unabhängig von der Situation rund um Covid-19 führen wir momentan im ersten Semester des

den letzten Monaten haben wir unzählige Male bereits getroffene Entscheidungen sowie umgesetzte Pläne revidiert, haben neu organisiert und dann doch wieder umdisponiert. Wir haben gelernt, stets in Optionen und Varianten zu denken und zu planen. Kurz gesagt: Ein «Plan B» ist das A und O.

Wissenswertes

Datenmanagement im Studiengang Experte/-in in Rechnungslegung und Controlling

Im Hinblick auf die nach neuer Wegleitung durchzuführenden Höheren Fachprüfung 2023 für Experten/-innen Rechnungslegung und Controlling starten wir im nächsten Herbst das erste Mal mit der Ausbildung im Fach Datenmanagement. Die Studierenden werden einerseits solide Kenntnisse im Bereich von Big Data, Business Intelligence und künstliche Intelligenz erarbeiten; sie werden aber auch in praktischen Themen wie Datenschutz oder der Anwendung von verschiedenen Excel Addins ausgebildet. Das Fach wird für die laufenden Klassen Teil des dritten resp. vierten Semesters der Ausbildung sein und wird nach modernsten didaktischen Methoden durchgeführt.

Neuigkeiten aus den Praxisstudiengängen

Auch unsere beiden Praxisstudiengänge werden von ähnlichen Neuerungen profitieren: Im Praxisstudium

Controlling wird es neu ein Modul «Informationsmanagement / Digitalisierung im Controlling» geben und auch im Praxisstudium CFO werden wir ein Modul «Controlling und Digitalisierung» durchführen. Wir stellen so sicher, dass das überaus wichtige und sehr präzente Thema der Digitalisierung im Bereich des Finanz- und Rechnungswesens den entsprechenden Stellenwert in unseren Praxisstudiengängen bekommt und die Studierenden optimale Grundlagen erwerben können.

Die nächsten Startdaten für die entsprechenden Studiengänge sind:

- Expertin/Experte in Rechnungslegung und Controlling: 24.10.2021 (Dauer: 3 oder 5 Semester)
- Praxisstudium Controlling: 06.10.2021 (Dauer: 1 Semester)
- Praxisstudium CFO: 12.10.2021 (Dauer: 1 Semester)

Vorbereitungsstudiengangs auf die Höhere Fachprüfung (HFP) Experte/Expertin in Rechnungslegung und Controlling in zwei Fächern ein Pilotprojekt durch. Beide Fächer sind als Mix zwischen E-Learning und Direktunterricht gestaltet. Das Feedback in Bezug auf diese Unterrichtsform ist sehr positiv und stimmt uns zuversichtlich, dass dieses Angebot auch in Zukunft viel Zustimmung erfahren wird. Durch die Umstellung auf Distanzunterricht haben wir in anderen Fächern einen Schritt in Richtung «Blended Learning» gemacht und festgestellt, dass dadurch einerseits die Effizienz gesteigert wird, andererseits der Direktunterricht optimal für die praktische Anwendung des Lernstoffes verwendet werden kann. Schlussendlich hat uns auch der vermehrte Einsatz von digitalen Tools neue Möglichkeiten eröffnet, welche auch in Zukunft in unsere Planung einfließen werden.

All die oben genannten Erfahrungen und daraus resultierenden Erkenntnisse werden in Zukunft vor allem auch zu einer Aufwertung des Präsenzunterrichts führen. Nach wie vor sind wir der Meinung, dass dieser in unseren Studiengängen einen hohen Stellenwert haben soll und auch in Zukunft haben wird. Die HFP Experte/Expertin in Rechnungslegung und Controlling ist im nationalen Qualifikationsrahmen bekanntlich auf Level 8 eingestuft. Wir sind überzeugt, dass auf diesem Niveau der direkte Austausch

zwischen Dozierenden und Studierenden, aber auch der Austausch unter den Studierenden einen wertvollen Bestandteil der Ausbildung darstellt. Deshalb glauben wir an die Kombination der verschiedenen Elemente und werden diese in Zukunft in unseren Studiengängen gewinnbringend einsetzen.

Und übrigens: Die Werbemittel der Controller Akademie präsentieren sich – informativ und lesefreundlich – ab sofort in einer unverkennbaren Farb- und Bildwelt. Der neue Auftritt unterstreicht die Philosophie der klaren Kompetenzvermittlung und bekräftigt unser Statement, in dem der oder die Studierende im Mittelpunkt steht. Da, wo sich Controller und Controllerinnen auch im Business befinden.

Monika Lehmann, eidg. dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling, EMBA Controlling & Consulting BFH, Geschäftsleiterin der Controller Akademie AG in Zürich, monika.lehmann@controller-akademie.ch



Heute anmelden, morgen stolz auf sich sein!

www.controller-akademie.ch



Berufsprüfung auf Frñhsommer verschoben

Eine kurzfristige Absage riskieren oder sicherheitshalber die Berufsprüfung verschieben? Der Verein für die höheren Prüfungen in Rechnungslegung und Controlling stellte sich diese heikle Frage und entschied frühzeitig, die Prüfung der Fachleute auf Mitte Juni zu verschieben.



Dalya Abo El Nor

Während der ersten Corona-Welle im 2020 mussten über 100 eidgenössische Prüfungen mit mehr als 10'000 Teilnehmenden abgesagt werden. Auch die Berufsprüfung war von Turbulenzen letztes Jahr betroffen und musste bekanntlich auf den Sommer verschoben werden. Und in diesem Jahr stehen die Organisatoren erneut vor

grossen Herausforderungen, weil die aktuelle Lage immer noch angespannt ist. Täglich liest man in den Zeitungen, dass Events und Messen im Frühling abgesagt werden. Auch der Prüfungsverein stellte sich wichtige Fragen bei der Planung: Durchführen und eine kurzfristige Absage riskieren? Oder rechtzeitig die Planung umkrempeln und die Berufsprüfung auf später verschieben? Eine Verschiebung bedeutet eine Umplanung und eine längere Vorbereitung für die Kandidaten*innen und für die Bildungsinstitute. Auch für die Organisation bedeutet das ein enormer Kraftakt bei der Organisation – logistisch wie auch personell.

Planungssicherheit für 1336 Kandidaten*innen

Die Entwicklung der Pandemie ist nach wie vor ungewiss und hat den Prüfungsverein dazu veranlasst, frühzeitig einen Entscheid zur Verschiebung der eidgenössischen Berufsprüfung für Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen 2021 zu treffen. Statt Ende März findet die Berufsprüfung vom 8. bis 10. Juni an voraussichtlich verschiedenen Standorten statt. Für die Berufsprüfungen haben sich insgesamt 1336 Kandidaten*innen angemeldet – 865 in der Deutschschweiz, 368 in der Romandie und 103 im Tessin. In den Entscheid zur Verschiebung ist eine möglichst grosse Planungssicherheit für alle Beteiligten eingeflossen. Obwohl alternative Szenarien für die Durchführung der Prüfung am Ursprungsdatum ausgearbeitet worden sind, wäre das Risiko einer kurzfristigen Verschiebung sehr gross gewesen. Mit der Verschiebung hofft der Prüfungsverein, dass die Prüfungen nach Terminplan reibungslos über die Bühne gehen werden.

Den Kandidatinnen und Kandidaten wünschen wir viel Durchhaltevermögen, Optimismus und alles Gute in dieser besonderen Zeit!

Prüfungstermine 2021

**Berufsprüfung Fachfrau/Fachmann
im Finanz- und Rechnungswesen**

8. Juni bis 10. Juni 2021, verschiedene Standorte möglich

**Höhere Fachprüfung Expertin/Experte
in Rechnungslegung und Controlling**

Schriftliche Prüfungen: 15. bis 18. März 2021, Hotel Mövenpick, Regensdorf
Mündliche Prüfungen: 15. bis 16. April 2021, Seminarhotel Sempachersee, Nottwil

Schlussfeier

8. September 2021, Casino Bern

Prüfungsserien 2020

Ab sofort finden Sie die Prüfungsserien 2020 auf www.examen.ch/RWC (Rubrik Prüfungsserien)

Auf unserer Website www.examen.ch/RWC finden Sie alle Informationen zu den Prüfungen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne unter der Telefonnummer 044 283 45 90 (Berufsprüfung) und 044 283 46 03 (Höhere Fachprüfung) oder per E-Mail, rwc@examen.ch, zur Verfügung.

«Zahlenmeister» mit Leadership-Kompetenz

Der Verein für die höheren Prüfungen in Rechnungswesen und Controlling treibt eine Prüfungsreform voran, die ab 2023 greifen wird. Die Neuerungen betreffen unter anderem die Zulassungsbedingungen, die das Durchlaufen eines Leadership-Moduls vorsehen.



Joël Mattle, Leiter Fachkommission Führung, Verein für die höheren Prüfungen in Rechnungswesen und Controlling

Grundlage der Reform bildet eine Berufsfeldanalyse. Evaluiert wurden die Kompetenzen, die von Fachleuten im Rechnungswesen und Controlling in ihrem Berufsalltag gefordert werden. Dabei war nicht zuletzt der Ruf nach einer Stärkung von allgemeinen Leadership-Qualitäten kaum zu überhören. Neu werden die Kandidierenden beider Bildungsstufen deshalb vorgelagert zu den Prüfungen ein zentral organisiertes Führungsmodul absolvieren.

Das Projekt besteht aus einer Zusammenarbeit zwischen dem Prüfungsverein und der Hochschule für Wirtschaft Zürich (HWZ). Die Projektleitung liegt bei der Fachkommission Führung mit Joël Mattle und Lioudmila Thalman, während die HWZ die Module im Detail ausarbeitet und ausführt. Im Lead ist dort Matthias Möllene, der mit Joël Mattle Auskunft zu den neuen Leadership-Programmen gibt.

Herr Mattle und Herr Möllene, weshalb ist Leadership als Ausbildungsthema überhaupt ins Spiel gebracht worden?

Mattle: Die Tendenz in der Arbeitswelt geht weg von starren, hierarchischen Strukturen. Junge Fachkräfte übernehmen heute schneller Führungsverantwortung – sei es gegenüber einem Team oder in einem Projekt. Eine Umfrage unter Fachausweis-Absolventen hat bestätigt, dass Leadership in der Weiterbildung zum Thema gemacht werden soll, um die weitere Laufbahn mit einem soliden Grundwissen aus diesem Bereich in Angriff nehmen zu können.

Möllene: Auf der Diplomstufe können wir eher davon ausgehen, dass solche Basics vorhanden sind. Führungsunerfahrenen Studierenden würden wir daher empfehlen, das Modul aus der Stufe der Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen durchzuarbeiten, um ins Leadership-Modul der Expertinnen und Experten auf Augenhöhe einsteigen zu können.

Inwiefern spielt die ausserordentliche Führungssituation, die uns die Corona-Pandemie beschert hat, in den Aufbau der Leadership-Module hinein?

Möllene: Eine vollständige Rückkehr zum Führungsalltag vor der Pandemie wird es sicher nicht geben. Netzwerkartige Organisationen, kurzfristige Ad-hoc-Teams und andere dynamische Konstellationen gewinnen an Relevanz. Von jetzt auf sofort kann jemand in eine Führungsrolle rutschen. Zudem haben sich die Tools weiterentwickelt. Die Kooperation verlagert sich ins Virtuelle. An der HWZ haben wir ein Forschungsprojekt zum Social Connecting bei physischer Distanz aufgesetzt. Als eine der zentralen Erkenntnisse geht daraus hervor: Sobald sich eine Gruppe schon einmal persönlich treffen konnte, entsteht über die folgende virtuelle Kommunikation die gleiche Verbundenheit wie bei physischer Präsenz. Daran hätte ich vor gut einem Jahr noch nicht geglaubt. Solche neuen Forschungsergebnisse fliessen natürlich in die Weiterbildungen ein.



Matthias Möllene, Leiter Center for Human Resources Management & Leadership, HWZ

Gehen wir konkreter auf die Programme ein: Wie ist das Führungsmodul auf Stufe Berufsprüfung konzipiert?

Mattle: Als digitaler Lernpfad, der ungefähr 40 Stunden Zeit in Anspruch nimmt. Wir arbeiten portionenweise und streuen immer wieder kleine Zwischenfragen bzw. Prüfungselemente ein. Erst nach deren korrekter Beantwortung kann eine nächste Sequenz bearbeitet werden. Den zeitlichen Ablauf dieses Selbststudiums steuern die Studierenden individuell. Sie werden es mit Fachartikeln, Erklärvideos, interaktiven Elementen, Interviews, Reflexionsübungen, Checklisten und anderem mehr zu tun bekommen.

Um welche Inhalte geht es?

Mattle: Wir bereiten Materialien zu den Grundlagen der Kommunikation, zum Umgang mit Feedbacks und Konflikten, zu Teambuilding und -führung sowie zum Aufsetzen von kleinen Lerneinheiten auf, zum Beispiel im Rahmen einer Mitarbeiterführung.

Ist ein Absolvieren des Moduls Pflicht?

Mattle: Grundsätzlich ja. Ist bereits eine Führungsausbildung vorhanden, kann ein Antrag auf eine Gleichwertigkeitsprüfung gestellt werden.

Etwas anders präsentiert sich die Ausgangslage für die Diplomstufe. Weshalb setzen Sie dort auf Präsenzzeit?

Möllene: Die Zahl der kandidierenden Experten ist deutlich kleiner als auf Stufe Fachausweis. Nur deshalb kommt

die klassische Seminarform in Frage. Die Klassenverbände aus den Bildungsinstitutionen lösen sich dafür auf, was Schulen übergreifend Raum für neue Impulse, Austausch und eine zusätzliche berufliche Vernetzung gibt.

Wie sieht das Programm aus?

Möllene: Wir sprechen von drei Modultagen. In den ersten beiden Tagen liefern und diskutieren wir den notwendigen Input, bei dem es um Selbst-Management, Führungsfertigkeiten, Teambuilding gemäss dem Konzept «Beyond Leadership», Motivation und Identifikation geht. Zudem absolvieren die Teilnehmenden Reflexionen und Trainings. In der folgenden Zeit sind sie aufgerufen, das Gelernte in der Praxis anzuwenden und dazu einen Erfahrungsbericht zu verfassen, der als Leistungsnachweis gilt. Am abschliessenden dritten Seminartag tauschen wir die Erfahrungen aus und tragen Erkenntnisse zusammen.

Welcher Mehrwert der Leadership-Module resultiert für die Arbeitgeber?

Mattle: Fachlich top ausgebildete Spezialisten mit einem modernen Grundverständnis von Führung und einem Werkzeugkasten aus Konzepten und Tools, auf die sie in der Praxis zugreifen können. Mit beiden Modulen setzen wir Reize und schaffen ein Fundament, auf das aufgebaut werden kann.

Die Prüfungsreform mit der Änderung der Zulassungsbedingungen soll per 2023 umgesetzt werden. Ab wann sind die Leadership-Module bereit?

Mattle: Wir wollen bis Mitte 2022 mit der Umsetzung fertig sein, um die Module rechtzeitig anbieten zu können. Davor sind Probeläufe geplant. Die Module werden vorgelegt zu den eidgenössischen Terminen absolviert, damit die Kandidierenden ihre Energie kurz vor den Prüfungen dann ganz auf diese Vorbereitung und Aufgabe richten können.

Herzlichen Dank für das Gespräch!

Marion Tarrach

Grundzüge der Prüfungsreform

Neu wird neben der Führung auch das Datenmanagement integriert – beim Fachausweis als Zulassungsbedingung, beim Diplom als 1,5-stündige Prüfung. Im Gegenzug verschlankt sich der Katalog der Kompetenzanforderungen in der Wegleitung um einige Punkte. Informationen zu Datenmanagement und Wegleitung folgen zu einem späteren Zeitpunkt.

Praxisstudium Controlling 6 Module, 1 Semester

- » besseres Sachverständnis
- » effektives Praxis-Know-how
- » gesteigerte Jobeffizienz

17.5.2021:
Info-Abend
besuchen!
6.10.2021:
starten!

Zielorientiert und praxisnah –

der einsemestrige Studiengang in sechs Modulen. Er vermittelt umfassendes, im Berufsalltag direkt umsetzbares Controlling-Fachwissen, behandelt neu das relevante Thema «Digitalisierung im Controlling» – und erlaubt dank seines modularen Aufbaus auch die Verwirklichung von spezifischen Weiterbildungszielen.



Direkt beim HB Zürich!

www.controller-akademie.ch

Eine Institution
von veb.ch
und kfmv Zürich



ControllerAkademie

«The Making of» Story Fabio Colaianni

Was sind die Zutaten für eine packende Zahlenmeister-Story?

In erster Linie ein Protagonist mit einem gut gefüllten Berufs- und Bildungsrucksack, der sympathisch überkommt. Im Weiteren eine filmreife Dramaturgie und eine passende Kulisse. Wir blicken hinter die Story von Fabio Colaianni im Grand Resort Bad Ragaz.

Nebelschwaden wabern über der Gewässerlandschaft der Tamina Quellen in Bad Ragaz, ein Controller schwimmt ins Bild – und taucht plötzlich ab ... Die ersten Filmsequenzen der neusten Zahlenmeister-Story stehen exemplarisch für die schwierige und unsichere Prüfungsplanung in Zeiten von Corona. Nicht nur der Prüfungsverein, sondern vor allem die Absolventen*innen waren letztes Jahr wegen der Unsicherheiten und Terminverschiebungen gefordert.

Bis unser Akteur vor der Kameralinse vorbeischwimmen konnte, brauchte es einiges an Vorarbeit. Zuerst galt es unter den 605 neuen Fachausweis-Inhaber*innen des Jahrgangs 2020 einen Berufsmann oder eine Berufsfrau zu finden, der oder die neue Aspekte in die Porträt-Serie einbringen kann. Nach der Story mit Marco Iuliano, die im

Sommer 2020 erschienen ist, sollte der Fokus auf einem Arbeitgeber liegen, der sich mit starken Bildern inszenieren lässt. Der Möglichkeiten waren viele: Spital, Polizei, Verkehrsbetrieb, Logistikunternehmen oder eben ein edles Hotel in traumhafter Umgebung. So kam es, dass Projektleiterin Bettina Kriegel Mitte Oktober den frisch gebackenen Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen Fabio Colaianni zur Teilnahme anfragte. Er ist im Grand Resort Bad Ragaz als Controller tätig und sprang auf diese Idee sofort an. Als auch noch sein Arbeitgeber grünes Licht für die Dreharbeiten gab, war die Sache geritzt.

Kurz darauf begannen die konkreten Vorbereitungen: Grobkonzept entwickeln, Drehbuch schreiben, Storyboard mit Drehorten erstellen, Drehtermin fixieren etc. Koordiniert



«Die turbulente Corona-Situation hat gezeigt, dass ich Biss habe und mit der Ausbildung berufliche Herausforderungen meistern kann.»

Fabio Colaianni, Sevelen (SG)

veb.ch PRAXISKOMPAKT

Ob Einstieg, Aufstieg, Refresher oder Expertise, bei uns erhalten Sie das Fachwissen für Ihren Praxisalltag. Unter dem Label PraxisKompakt bieten wir zahlreiche spannende Kurse im Bereich Rechnungslegung & Controlling an. Profitieren Sie vom Fachwissen und den Erfahrungen unserer Dozenten.

ONLINE

Steuerliche Bewertung von Unternehmen

Zielgruppe

Personen aus Buchhaltung, Treuhand, Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung. Interessierte, die wissen wollen, wie man aus steuerlicher Sicht KMU gem. KS 28 SSK bewerten muss.

Inhalt

Wie wird ein KMU gemäss den Steuerverwaltungen bewertet? Welche Unterschiede sind möglich (Branche, Grösse u.s.w.)?

Kurszeiten

Dienstag, 20.4.2021, 08:30 – 12:00 Uhr

ONLINE

Business-Plan – Geschäftsideen effizient umsetzen

Zielgruppe

Treuhand, Mandatsleiter der Beratung, Unternehmer, Geschäftsleitungsmitglieder und Kaderleute, Jungunternehmer, Käufer und Nachfolger, die das Instrument des Business-Planes speziell für Klein- und kleinere Mittel-Unternehmen kennen lernen und umsetzen wollen.

Inhalt

Grundzüge eines Business-Planes. Erläuterung der einzelnen Bausteine wie Unternehmung, Produkt/Dienstleistung, Markt und Kunden, Marketing, Führung/Management, Führungsinstrumente, Finanzen.

Kurszeiten

Dienstag, 4.5.2021, 08:30 – 12:00 Uhr

ONLINE

KMU-Verwaltungsrat in der Praxis

Zielgruppe

Buchhalter, Treuhänder, Unternehmer, Finanz-Verantwortliche und Familienmitglieder, die im Verwaltungsrat VR einer KMU/eines Familienunternehmens Einsitz haben oder diesen planen.

Inhalt

Das Schwergewicht dieser Veranstaltung wird auf den VR in einer Familienunternehmung gelegt. Mit einfachen Beispielen werden die gesetzlichen und statutarischen Aufgaben sowie die Pflichten und Rechte eines KMU-VR dargelegt.

Kurszeiten

Dienstag, 25.5.2021, 13:00 – 16:30 Uhr

Anmeldung unter www.veb.ch,
Seminare und Lehrgänge,
Rechnungslegung & Controlling,
oder info@veb.ch

veb.ch ABENDREFERAT

ONLINE

Unterhaltskosten von Liegenschaften und Kauf/Verkauf

Zielgruppe

Dieser Kurs eignet sich für alle Personen, die sich im Alltag steuerlich mit Liegenschaften befassen.

Inhalt:

Wissen Sie, wo der Unterschied zwischen Unterhaltskosten und wertvermehrenden Ausgaben liegt? Oder welche Unterhaltskosten zugelassen sind.

Kurszeiten

Mittwoch, 14.4.2021, 17:30 – 19:00 Uhr

ONLINE

Jahresendgespräch war gestern

Zielgruppe

Buchhalter, Finanzspezialisten, Controller, Treuhänder und alle Personen, die sich über die Möglichkeiten einer Alternative zum Mitarbeitergespräch interessieren.

Inhalt:

Wir zeigen Ihnen die Pros und Contras von Mitarbeitergesprächen auf. Zudem erläutern wir Ihnen, welche Alternativen gibt es zum Mitarbeitergespräch?

Kurszeiten

Mittwoch, 28.4.2021, 17:30 – 19:00 Uhr

durch Bettina Kriegel machte sich die Filmcrew mit Videoproduzent Tobias Kilchör (Drehbuch/Schnitt/Ton) und Kameramann Ivan Aebischer wenige Tage vor Weihnachten auf den Weg in die Ostschweiz. Eine Stunde nach ihrer Ankunft im Grand Resort Bad Ragaz flog vor dem Hoteleingang bereits eine Drohne in der Luft. Gäste, die für ein verlängertes Wochenende einchecken wollten, blieben fasziniert stehen und mussten vom Concierge weggewiesen werden. Mindestens fünfzehn Mal marschierte Fabio Colaiani aus dem Hotel heraus, schön den Regieanweisungen folgend, bis der Kameramann mit der Sequenz zufrieden war. Nicht etwa der Hauptdarsteller, sondern die Lichtverhältnisse in der Abenddämmerung waren heikel und mussten im richtigen Moment festgehalten werden. Diese Filmsequenz ist im Video übrigens ganz am Schluss zu sehen.



Verpasst der Story den korrekten Schnitt und Ton: Produzent Tobias Kilchör aus Gimmelwald (BE)

Tags darauf trafen sich alle um 07.15 Uhr beim Eingang der Tamina Quellen. Fabio Colaiani tauschte seinen Anzug gegen die Badehose und musste für die geplanten Szenen über anderthalb Stunden bei Minustemperaturen im Freien schwimmen, tauchen und am Beckenrand in die Morgendämmerung blicken. Die Filmcrew fror derweil im Trockenen und schleppte das Equipment von einem Standort zum nächsten. Zurück im Hotel und an der Wärme gönnte sich die Crew ein üppiges Frühstück. Bei Kaffee, Omelette und Müsli wurden die folgenden Sequenzen und Inhalte besprochen. Diesmal ging es mit dem Lift ganz nach oben in die Präsidenten-Suite. Jetzt war Fabio Colaiani mit seinem Sprechtext gefordert – eine ungewohnte Aufgabe und nicht einfach, wenn man vom Scheinwerferlicht geblendet direkt mit der Kameralinse kommunizieren muss. Nach dieser Kameraeinstellung – teilweise wieder per Drohne – ging es weiter kreuz und quer durch die Hotelanlage. Sogar der Hoteldirektor ist im Film mit einem Corona-konformen Ellbogen-Gruss zu sehen – eine ungeplante, spontane Begegnung, die so im Drehbuch eigentlich gar nicht vorgesehen war.



Bei minus 2 Grad in aller Herrgottsfrüh am Filmset: Bettina Kriegel und Kameramann Ivan Aebischer

Mit jeder Menge Filmmaterial verabschiedete sich die Filmcrew am Nachmittag müde, aber äusserst zufrieden von Fabio Colaiani und dem Grand Resort Bad Ragaz. Was folgte, waren Stunden um Stunden Bildschirmarbeit: Tobias Kilchör schnitt das Material am Computer gekonnt zusammen und hinterlegte es mit passender Musik. Zählt man den Aufwand für die Videoproduktion von der Vorbereitung bis zum finalen Schnitt zusammen, erschrickt man beinahe, wieviel Zeit und Engagement in einem knapp dreiminütigen Film steckt.



Pompös und luxuriös: Fabio Colaiani erzählt seine Story in der Präsidenten Suite im Grand Hotel Bad Ragaz

Wer nach diesem Making-of-Beitrag Lust auf das Resultat hat, kann die Video Story von Fabio Colaiani auf zahlenmeister.ch anschauen. Wir wünschen viel Spass beim Ein- und Abtauchen!

Bettina Kriegel

Vom Verwalter zum Gestalter: New Work und die neue Rolle der «Zahlenmeister»

Neue Technologien, die Digitalisierung, die Automatisierung und die allumfassende Vernetzung führen dazu, dass bestimmte Berufe überflüssig werden. Fachkräfte im Finanz- und Rechnungswesen braucht es auch in Zukunft, aber sie müssen in Skills für die Arbeitswelt 4.0 investieren.



Lioudmila Thalmann

Früher war alles anders: Man ging an den Bankschalter und wickelte vor Ort seinen persönlichen Zahlungsverkehr ab. Oder man liess den Versicherungsvertreter kommen, der einem am heimischen Küchentisch die Vorzüge verschiedener Autopolen erklärte. Das alles ist heute anders. Bankgeschäfte werden schon seit geraumer Zeit online

getätigt – über E-Banking oder direkt über virtuelle Zahlungsdienstleister wie Zak, Neo oder Revolut. Und Versicherungen, die schliesst heute kaum einer beim Vertreter an der Haustüre ab.

Buchhalter in Zeiten von Bexio und Co.

Das Konsumverhalten hat sich also verändert, ziemlich radikal sogar. Doch wenn sich das Verhalten der Kunden ändert, dann ändert sich auch etwas für die Leistungserbringer und somit für deren Arbeitnehmenden. Darum schliesst die UBS dieser Tage 44 ihrer Schweizer Zweigstellen – weil es Schalterbeamte in Banken heute (fast) nicht mehr braucht. Deshalb werden Versicherungsberater immer mehr durch Apps, User-Self-Services und digitale Schnittstellen ersetzt. Und deswegen vertrauen Start-Ups heute mehr auf Bexio und moderne KMU-Plattformen als auf traditionelle Buchhalter. Wobei sich natürlich die Frage stellt: Gibt es neben den traditionellen Buchhaltern auch innovative Buchhalter? Und wenn ja: Was ist die Neuerung, der dieser Branche auch in Zeiten von Bexio und Co. eine erfolgreiche Zukunft ermöglicht?

Die Zukunft vorauszusagen, ist nicht ganz einfach. Darum lohnt es sich, zuerst einen Blick auf die Gegenwart und die aktuellen Veränderungsfaktoren zu werfen, die man mit einem grossen und zwei kleinen Schlagwörtern beschreiben kann. Das grosse Schlagwort ist «Externali-

sierung». Und die beiden kleinen Schlagwörter sind «Globalisierung» und «Digitalisierung». Was verbirgt sich hinter diesen Begriffen und welche Auswirkungen haben sie auf die Berufsfelder im Finanz- und Rechnungswesen sowie Controlling?

«Alles, was digitalisiert werden kann, wird digitalisiert»

Carly Fiorina

Nehmen wir zum Beispiel den herkömmlichen Buchhalter: Wie effizient ist es, dass dieser noch Belege sammelt, sortiert, zusammenheftet und bucht? Das können auch aussenstehende Hilfskräfte (Externalisierung). Oder die Freelancerin am anderen Ende der Welt (Globalisierung). Oder die virtuelle Maschine und die künstliche Intelligenz (Digitalisierung). Und vermeintlich anspruchsvollere Tätigkeiten wie z. B. Anlage- und Vorsorgeberatung? Auch hier lässt sich dem aufgeklärten Kunden nur schwer vermitteln, warum er heute noch an den Paradeplatz gehen soll. Schliesslich kann er den Index Fond auch über TrueWealth kaufen, in nachhaltigen Anlagen über Yova investieren und seine Säule 3a ganz einfach über die ZKB-App «frankly» eröffnen.

«Banking is necessary; banks are not»

Bill Gates

Das Entscheidende dabei: Wenn Kunden sich für Online-Services entscheiden, dann spielen die vermeintlich niedrigeren Kosten natürlich eine Rolle. Aber das ist nur ein Aspekt. Was viel wichtiger ist, das sind die weichen Faktoren, welche die Webdienste so attraktiv machen: zum Beispiel die spielerische Interaktion, die digitale Applikationen dem User bieten. Oder die Convenience, die digitale Ökosysteme auszeichnet. Und genau hier – bei den weichen Faktoren – wird's für unsere kurze Zukunftsschau spannend. Denn die Soft Skills sind das Einzige, mit denen sich Anbieter heute noch im Wettbewerb unterscheiden können. Darum werden die sozialen und kommunikativen

Kompetenzen immer wichtiger – gerade im kaufmännischen Bereich und besonders für die Employability von Arbeitnehmenden.

Drei Zukunftschancen für Finanzleute – eine kleines Gedankenexperiment

Die These, dass Empathie, Konfliktfähigkeit und kommunikative Kompetenzen die entscheidenden Ressourcen in der modernen Arbeitswelt sind, klingt allerdings etwas abstrakt. Darum schlage ich hier ein kleines Experiment vor: Wir nehmen unsere geistige Taschenlampe und werfen ein Schlaglicht auf drei Aspekte, die wir kurz und knapp beleuchten – jeweils mit einer Zukunftsthese und einer kurzen Handlungsempfehlung.

Zukunftsthese 1: Reden statt rechnen

Dass Rechner am besten rechnen können, ist nur logisch. Aber Zahlen müssen auch vermittelt, präsentiert und kontextualisiert werden. Doch den nackten Zahlen Sinn zu geben – das können die lieben Rechner nicht, dafür braucht's noch immer den Menschen. Die Zukunftsthese lautet daher: In einer komplexen und agilen Welt wird die kommunikative Kompetenz matchentscheidend sein. Die daraus folgenden Handlungsempfehlungen sind somit:

- Arbeiten Sie an Ihrer Auftrittskompetenz
- Trainieren Sie Ihr Präsentationstalent
- Stärken Sie Ihre kommunikativen Fähigkeiten

Zukunftsthese 2: Managen statt verwalten

«Embrace your enemies» – dieser Spruch ist in Management-Zirkeln oft zu hören. Was dieses Statement in unserem Kontext heisst: Kämpfen Sie nicht gegen die Digitalisierung, sondern mit der Digitalisierung. So werden Sie zum gefragten Wissensträger und Innovations-Experten sowohl bei den kleinen digitalen Helferlein als auch im weiten Feld der Fintech. Die Zukunftsthese lautet daher: Der Zahlenverwalter von gestern wird zum Zahlenmeister von morgen. Die daraus folgenden Handlungsempfehlungen sind somit:

- Bauen Sie Ihre Methodenkompetenz aus
- Stärken Sie Ihre Fähigkeiten im Projektmanagement
- Befassen Sie sich aktiv mit den Zukunftstrends in Ihrem Fachgebiet

Zukunftsthese 3: Gesichter statt Zahlen

Mensch oder Maschine, das ist heute die Frage. Und die Antwort? Die kann nur lauten, dass Menschen menschlicher werden müssen, um sich gegen Maschinen und digitale Tools zu behaupten. Was dieser Satz konkret bedeutet, sehen wir schon heute: Nämlich «Zahlenmeister», die auf LinkedIn aktives Storytelling betreiben und Fachkräfte im Finanz- und Rechnungswesen sowie Controlling, die sich auf ihren Webseiten persönlich kenntlich machen. Die Zukunftsthese lautet daher: Wer Zahlen ein Gesicht gibt und rationale Ziffern emotional auflädt, der muss die Digitalisierung nicht fürchten, sondern kann sie gezielt für sich nutzen. Die daraus folgenden Handlungsempfehlungen sind somit:

- Werden Sie selbst zur Marke
- Definieren Sie Ihre individuelle Positionierung
- Investieren Sie in Ihr Self-Branding

Mein persönliches Fazit:

Wenn die Presse schreibt, dass bis zu 100 000 KV-Arbeitsplätze akut gefährdet sind und McKinsey feststellt, dass 20 bis 25 Prozent aller beruflichen Aktivitäten bis zum Jahr 2030 automatisiert werden, stellt sich die Frage, ob diese Arbeitsplätze einfach verschwinden – so wie die Dinosaurier nach dem grossen, schicksalhaften Kometeneinschlag? Oder werden sich die Anforderungsprofile nur stark ändern – evolutionär und angepasst an die neuen Verhältnisse? Die zweite Option wäre eine gute Nachricht und würde für einen neuen «Zahlenmeister plus» sprechen: Für eine Fachkraft im Finanz- und Rechnungswesen, die Zahlen versteht plus Menschen, die Wertschriftenverzeichnisse führen kann plus Mitarbeitende, die Konjunkturindikatoren genauso sicher interpretiert wie die verschiedenen Signale der Kommunikation. Und die zweite gute Nachricht: So, wie man sein Zahlenverständnis trainieren kann, so kann man auch an seinem Menschenverständnis arbeiten. Das ist nicht nur sehr sinnvoll, das macht sogar richtig Spass!

*Lioudmila Thalmann, lic.phil UZH, MBA ETH ZH,
Diplom Uni Basel, Geschäftsführerin Inno-Park
Schweiz AG, Mitglied der Fachkommission Führung
Verein für höhere Prüfungen in Rechnungswesen
und Controlling,
lthalmann@innopark.ch*

Erfolgsversprechende Partnerschaft: veb.ch und die Klubschule Migros

Der grösste Schweizer Branchenverband in Rechnungslegung und Controlling veb.ch und die Klubschule Migros, die führende Weiterbildungsinstitution der Schweiz, gehen für den Lehrgang «Zertifikat Sachbearbeiter*in Rechnungswesen veb.ch» eine Angebotskooperation ein.



Jonas Schobinger

Ein Hauptanliegen des veb.ch als auch der Klubschule Migros ist es, Weiterbildungsangebote zu entwickeln, die vom Arbeitsmarkt nachgefragt werden. So haben Absolventen*innen der Weiterbildungen die Möglichkeit, ihre beruflichen Perspektiven zu erweitern und zu verbessern. In einem ersten Schritt wird daher der beste-

hende Lehrgang der Klubschule «Sachbearbeiter*in mit DIPLOMA» auf die aktuellen Bedürfnisse der Berufsbranche Rechnungswesen abgestimmt und neu mit einem Branchenzertifikat von veb.ch vergeben.

Der neue Lehrgang ist die ideale Grundlage für eine Berufslaufbahn im Bereich Rechnungswesen. Das erfolgreiche Absolvieren des Lehrgangs – ergänzt mit der notwendigen Praxis – berechtigt für die Zulassung zur Berufsprüfung Fachfrau/Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis. Diese Zulassungsberechtigung festigt einerseits die Berufsbranche und die Berufsbilder rund ums Thema Rechnungswesen und Controlling, andererseits wird die Rechnungslegungsbranche mit gut ausgebildeten Arbeitskräften versorgt.

Da es sich beim veb.ch-Abschluss um ein Branchenzertifikat und nicht um einen Klubschul-Abschluss handelt, kann und soll es bei Interesse neben der Klubschule Migros auch von anderen Bildungsinstitutionen vergeben werden. veb.ch wie auch die Klubschule Migros stehen allfälligen interessierten Bildungsinstitutionen offen gegenüber.

veb.ch und die Klubschule Migros sind davon überzeugt, dass fundierte Weiterbildungen in den Bereichen Controlling, Rechnungswesen und Rechnungslegung vom Arbeitsmarkt verstärkt nachgefragt werden. Aus diesem Grund werden weitere Zertifikatspartnerschaften auf

Stufe Sachbearbeiter*in sowie weiterverführender Stufe geprüft.

So sieht der Lehrgang «Zertifikat Sachbearbeiter*in Rechnungswesen veb.ch» aus

Der neu entwickelte Lehrgang «Zertifikat Sachbearbeiter*in Rechnungswesen veb.ch» löst den aktuellen «Lehrgang Sachbearbeiter*in mit DIPLOMA» ab. Neu fliessen die von der Praxis relevanten Anforderungen im Bereich Rechnungswesen direkt im Lehrgangskonzept ein. Des Weiteren orientiert sich der neue Zertifikatslehrgang am überarbeiteten Stoffplan des eidgenössischen Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen. Dies garantiert die Arbeitsmarktrelevanz des Abschlusses und der Lerninhalte.

Themen wie Löhne, Sozialversicherungen und die Anwendung relevanter Buchhaltungssoftware erhalten daher zusätzliches Gewicht im Unterricht. Zudem wird die Theorie der einzelnen Fachgebiete mit Hilfe von praxisnahen Fallbeispielen und sogenannten Mini-Cases vertieft. Durch diese Vorgehensweise wird sichergestellt, dass die fachlichen Zusammenhänge mit den Lerninhalten aufgezeigt werden.

Da Themen wie direkte Steuern, finanzielle Führung und Kostenrechnung auf der Stufe der Sachbearbeitung geringere Relevanz haben, werden diese im Lehrgang weniger vertieft behandelt als bisher.

Gesamthaft wird sich der Lehrgang in folgende Fachbereiche unterteilen:

- Finanzbuchhaltung
- Recht
- Finanzielle Führung
- Kostenrechnung
- Mehrwertsteuer
- Sozialversicherungen

Gute berufliche Perspektiven mit dem Abschluss

Teilnehmende erhöhen durch den neuen Abschluss (Weiterbildungsanstrengungen werden durch den Branchenverband veb.ch attestiert) ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt erheblich. Der Lehrgang deckt die aktuellen Bedürfnisse des Jobprofils «Sachbearbeiter*in Rechnungswesen» ab. Somit wird sichergestellt, dass Absolventen*innen die Erwartungen der Branche und der Arbeitgeber erfüllen.

Die Zugangsbedingungen in Kombination mit den arbeitsmarktrelevanten Inhalten und dem Branchenzertifikat machen den Lehrgang attraktiv für Quer- und Wiedereinsteiger sowie für Berufserfahrene, die ihr Fachwissen auffrischen wollen.

Zudem kann der Lehrgang als Einstieg in eine Berufslaufbahn im Bereich Rechnungswesen dienen, da im Anschluss der Lehrgang Fachfrau/Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis absolviert werden kann.

Die Covid-19-Pandemie hat aufgezeigt, dass orts- und zeitunabhängiges Lernen didaktisch und technisch machbar

und seitens Teilnehmenden auch erwünscht ist. Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen und Bedürfnissen der Teilnehmenden wurde der Anteil des Präsenzunterrichts reduziert. Rund 60 Prozent des Lehrgangs werden vor Ort im Klassenzimmer stattfinden. Die restlichen 40 Prozent verteilen sich auf E-Learning- und Selbststudium-Einheiten.

Der Lehrgang ist ab Frühling 2021 buchbar

Die Lehrpläne des Lehrgangs «Zertifikat Sachbearbeiter*in Rechnungswesen veb.ch» werden zurzeit entwickelt. Der Lehrgang wird ab Frühling 2021 unter klubschule.ch und veb.ch ausgeschrieben. Der erste Lehrgang startet im Spätsommer 2021 und die ersten veb.ch-Zertifikate werden voraussichtlich im Sommer 2022 vergeben.

www.klubschule.ch
www.veb.ch

*Jonas Schobinger, Produktmanager M&W (Business),
Koordination Klubschulen/Freizeitanlagen,
jonas.schobinger@mgb.ch*

PROFFIX

Software für KMU

«SIE HABEN DAS **GESCHÄFT.** PROFFIX DIE **SOFTWARE.**»

Peter Herger, Geschäftsführer PROFFIX Software AG



JETZT IM VIDEO Erfahren Sie, weshalb PROFFIX heute zu den erfolgreichsten Schweizer KMU-Softwareanbietern zählt. www.proffix.net

Tagesseminare veb.ch: Hybride Wissensvermittlung kommt gut an

Der Corona-bedingte Ausnahmezustand beim Weiterbildungsangebot von veb.ch war ein Lernprozess für alle Beteiligten – mit neuen Erfahrungen und spannenden Erkenntnissen. Nach den positiven Rückmeldungen wird der hybride Unterrichtsraum bei den Tagesseminaren auch im 2021 fortgeführt.

Die Corona-Pandemie führte zu einer Ausnahmesituation auch bei den veb.ch Weiterbildungen. Das behördliche Verbot des Präsenzunterrichts im Frühling und Herbst 2020 stellte veb.ch wie auch die Referierenden vor neue Herausforderungen. Obschon sich die Bildungsverantwortlichen seit längerer Zeit mit E-Learning, Blended-Learning oder hybrider Vermittlung befassten, war die Situation neu und stellte bisherige Konzepte auf den Kopf. Die Umstellung aufs Online-Lernen war ein einschneidendes Ereignis. Davon betroffen waren auch die Tagesseminare, welche letztes Jahr vom Frühling in den Herbst verschoben wurden. Rund 1'900 Teilnehmende haben entweder vor Ort im Hotel Marriott in Zürich oder online an den Seminaren teilgenommen. Das zog auch neue Kunden an, die den weiten Weg nach Zürich normalerweise nicht in Kauf genommen hätten – online aber bequem und ortsunabhängig daran teilnehmen konnten.

Die Wahl zwischen online und live vor Ort

Das A und O für hybride Unterrichtsformen ist ein professioneller Partner im Bereich Technik, welcher eine reibungslose Live-Übertragung mit hoher Bildqualität möglich macht. Nach den guten Erfahrungen im 2020 wird



Dank professioneller Technik können Teilnehmende auch online an den Tagesseminaren teilnehmen.

das Erfolgsmodell auch im neuen Jahr fortgeführt: Teilnehmende können künftig wählen, ob sie vor Ort oder online am Seminar teilnehmen möchten. Der Wissenstransfer ist dank professioneller Technik in jedem Fall garantiert.

«Top motivierte Referenten trotz fehlendem Publikum – Danke! Das ist eine grosse Leistung: Technik, Support, Infomails sowie Fragetool, alles war super, verständlich und klar.»

O-Ton-Aussage einer Kursteilnehmerin

TAGESSEMINARE

Die Auswahl bei den Tagesseminaren ist vielfältig – hier die bereits bekannten Daten:

- 20.05.2021** Personal:
Aktuelle Themen und Neuerungen
- 16.06.2021** Neuerungen aus dem EU-MWST-Recht
- 08.07.2021** Aktuelles von der CH-MWST
- 21.09.2021** veb.digital:
Aktuelles für KMU
- 30.09.2021** Tag der Rechnungslegung
- 27.10.2021** Das neue Aktienrecht
- 02.11.2021** CFO und Controller Tagung
- 09.11.2021** Die eingeschränkte Revision



Informationen und Anmeldung:
info@veb.ch, Telefon
043 336 50 30

Topaktuell: Anerkannte Ausbildung zur Überprüfung der Lohngleichheit

Unternehmen mit 100 und mehr Mitarbeitenden sind gesetzlich bis am 30. Juni 2021 zur Durchführung von Lohngleichheitsanalysen verpflichtet. Die Fachverbände veb.ch und TREUHAND|SUISSE bieten neu eintägige Ausbildungen für zugelassene Revisoren*innen an, die mit dem Abschluss offiziell akkreditiert werden und in der Praxis die unabhängige Prüfung durchführen können.

Die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann ist dann gewährleistet, wenn Frauen und Männer den gleichen Lohn für gleiche und gleichwertige Arbeit erhalten. Das Parlament hat am 14. Dezember 2018 eine Anpassung des Gleichstellungsgesetzes (GIG) verabschiedet. Die Anpassungen sollen zur besseren Durchsetzung der Lohngleichheit beitragen. Konkret sind Unternehmen mit 100 und mehr Mitarbeitenden (unabhängig des Pensums, also nach Köpfen, jedoch ohne Auszubildende) neu zur Durchführung einer Lohngleichheitsanalyse gesetzlich verpflichtet. Die Bestimmungen sind letztes Jahr in Kraft getreten. Das bedeutet für die betroffenen Unternehmen, dass sie im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 eine Lohngleichheitsanalyse durchführen müssen, die von den akkreditierten Revisoren*innen geprüft werden. Der Bund hat dafür ein Standard-Analyse-Tool, namens Logib (www.logib.ch), entwickelt, welches den Unternehmen kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Als «unabhängige Stelle», welche die Lohngleichheitsanalyse überprüfen und bestätigen darf, gelten:

- **Revisionsunternehmen** mit einer Zulassung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz (Art. 13d Abs.1 lit. a). Voraussetzung ist, dass deren leitende Revisoren die Teilnahme an einer Ausbildung gem. Art. 13d Abs. 2 Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann i. V m. Art. 2 Verordnung über die Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse nachweisen können.
- **Organisationen nach Art. 7 GIG**, die nach ihren Statuten die Gleichstellung von Frau und Mann fördern oder die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wahren, sowie Arbeitnehmervertretungen gemäss dem Mitwirkungsgesetz vom 17. Dezember 1993 (Art. 13d Abs.1 lit. b GIG)

Die Fachverbände veb.ch und TREUHAND|SUISSE haben für Revisoren*innen eine Ausbildung konzipiert, welche

das nötige Wissen vermittelt, um den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen. Nach dem Tagesseminar sind die Teilnehmenden in der Lage, einen Prüfungsauftrag in der Praxis durchzuführen. Für eine strukturierte Prüfung hilft ihnen dabei auch eine von den beiden Fachverbänden entwickelte Arbeitshilfe, welche die Ergebnisse dokumentiert.

Vier Module in einem Tagesseminar verpackt

Die Ausbildung umfasst vier Module, welche durch erfahrene und qualifizierte Referierende vermittelt werden. Die Online-Schulung wird zudem mit einem Selbststudium in Form eines Lerntransfers und Leistungsnachweises ergänzt.

- Modul 1: Gleichstellung von Frau und Mann als Erfolgsformel
- Modul 2: Prüfungshandlungen der Lohngleichheitsanalysen
- Modul 3: Rechtliche Aspekte
- Modul 4: Lohnsoftware «Logib»

Wer das Online-Tagesseminar erfolgreich absolviert hat, ist befugt, die Überprüfung der Lohngleichheitsanalysen durchzuführen. Die Kursanbieter führen in diesem Zusammenhang eine «Liste der akkreditierten Prüfer*innen».

TAGESSEMINARE	
Lohngleichheitsanalyse 22. April, 22. Juni oder 27. August	
Informationen und Anmeldung: info@veb.ch, Telefon 043 336 50 30	Preis: Mitglieder veb.ch CHF 750 inkl. MWST Nichtmitglieder CHF 860 inkl. MWST

Datenschutzberater*in nach revidiertem DSG – Aufgaben und Stellung im Unternehmen

Die Ernennung einer Datenschutzberater*in ist den Unternehmen nach dem revidierten DSG freigestellt. Dieser Artikel beleuchtet die Frage, ob es für Unternehmen dennoch Sinn macht, diese Funktion zu besetzen und welche fachlichen und organisatorischen Anforderungen dabei zu beachten sind.



Maria Winkler

Der Gesetzgeber hat sich dazu entschieden, von einer Pflicht zur Bezeichnung einer Datenschutzberater*in abzusehen. Anders als in der EU, wo die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Zutreffen gewisser Voraussetzungen eine Pflicht zur Bezeichnung eines Datenschutzbeauftragten vorsieht, bleibt es den Unternehmen nach dem revidierten Datenschutzgesetz der Schweiz (im Folgenden revDSG) somit auch weiterhin freigestellt, ob sie eine Person mit dieser Funktion betrauen.

Vorteile für das Unternehmen

Wird die Funktion besetzt, dann sieht das revDSG zurzeit keine grossen Erleichterungen für Unternehmen vor. Einziger Vorteil ist die Befreiung von der Pflicht, eine Datenschutzfolgenabschätzung, die ein verbleibendes hohes Restrisiko aufweist, dem EDÖB vorzulegen, wenn sie die Datenschutzberater*in konsultiert haben. Es bleibt zu hoffen, dass mit der Verordnung zum Datenschutzgesetz (VDSG), die zurzeit noch überarbeitet wird, noch weitere Vorteile eingeführt werden.

Dennoch ist es zumindest für Unternehmen, deren Tätigkeitsgebiet die Bearbeitung von Personendaten in grösserem Umfang erfordert, empfehlenswert, die Ernennung einer Datenschutzberater*in zu prüfen. Das revDSG führt zahlreiche neue Pflichten für Unternehmen ein, welche dauerhaft umgesetzt werden müssen. Es macht daher Sinn, das Know-how sicherzustellen, indem eine Person mit dieser Aufgabe betraut wird. Zudem werden durch die Einführung neuer Strafbestimmungen die Folgen der Nichtbeachtung der Datenschutzbestimmungen verschärft.

Fachliche Anforderungen

Das revDSG besagt nur, dass die Datenschutzberater*in über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen muss, ohne näher zu sagen, was darunter zu verstehen ist. Da sich die Datenschutzberater*in aber nicht wesentlich vom Datenschutzverantwortlichen des geltenden DSG unterscheidet, kann auf die geltende Literatur und insbesondere die Erläuterungen des EDÖB zu diesem Thema zurückgegriffen werden.

Die gesetzlich verlangten Fachkenntnisse umfassen neben vertieften Kenntnissen des anwendbaren Datenschutzgesetzes auch spezialgesetzliche Bestimmungen, die Auswirkungen auf die Bearbeitung von Personendaten haben. Aufgrund der immer weiter fortschreitenden Digitalisierung sollte die Person auch IT-affin sein und Kenntnisse über die im Unternehmen angewandten technischen Standards haben. Der Besuch von Schulungen und Weiterbildungen stellt sicher, dass datenschutzrechtliches Know-how aufgebaut und laufend aktualisiert wird.

Um die gesetzlich festgelegten Beratungs- und Kontrollaufgaben erfüllen zu können, muss die Datenschutzberater*in die interne Organisation und insbesondere die Datenbearbeitungsprozesse des Unternehmens kennen. Sie benötigt daher Zugang zu diesen Datenbearbeitungen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Zudem sollte diese Person bei der Planung neuer Datenbearbeitungen rechtzeitig mit einbezogen werden. Je nach Grösse des Unternehmens ist es erforderlich, eine eigentliche Datenschutz-Organisation aufzubauen und der Datenschutzberater*in weitere Personen in den einzelnen Abteilungen mit entsprechenden Aufgaben und Fachkenntnissen beiseite zu stellen.

Auch nach dem revDSG wird es zulässig sein, nicht nur eigene Mitarbeitende, sondern auch externe Personen als Datenschutzberater*innen zu ernennen.

Stellung im Unternehmen

Die Datenschutzberater*in muss in Ausübung dieser Funktion unabhängig sein, d. h. dass ihre Vorgesetzten ihr in fachlicher Hinsicht keine Weisungen erteilen dürfen. Dies sollte sich in der organisatorischen Einordnung im Unternehmen widerspiegeln, indem sie möglichst direkt der Geschäftsleitung berichtet. Zudem darf die Datenschutzberater*in keine anderen Aufgaben ausüben, die zu einem Interessenkonflikt führen würden, was in der Regel dann der Fall ist, wenn mit der anderen Aufgabe die Verantwortung für die Gestaltung von Datenbearbeitungen verbunden ist. Die Leiter*in der Marketingabteilung wird daher für diese Position ungeeignet sein, während der Qualitätsverantwortliche in der Regel keine Interessenkonflikte haben wird.

Die Kontaktdaten der Datenschutzberater*in müssen dem EDÖB gemeldet und veröffentlicht werden. In der Regel wird die Veröffentlichung über die Website des Unternehmens oder mittels einer entsprechenden Bestimmung in der Datenschutzerklärung erfolgen.

Aufgaben und Verantwortung

Die Datenschutzberater*in hat eine beratende und kontrollierende Funktion. Sie schult die Mitarbeitenden in datenschutzrechtlichen Fragen und berät das Unternehmen in der korrekten Anwendung des Datenschutzrechts. Sie wirkt zudem gemäss den Vorschriften des revDSG als Ansprechperson des EDÖB und der von den Datenbearbeitungen betroffenen Personen. Häufig führt die Datenschutzberater*in die Verzeichnisse der Bearbei-

tungstätigkeiten, wirkt wesentlich an der Erstellung von Datenschutz-Folgenabschätzungen für neu geplante Datenbearbeitungen mit und beantwortet Anfragen von betroffenen Personen wie beispielsweise Auskunfts- oder Löschbegehren. Die Datenschutzberater*in ist hingegen nicht für allfällige Verstösse gegen das revDSG verantwortlich, diese bleibt beim Unternehmen bzw. den für die konkrete Datenbearbeitung verantwortlichen Personen.

Empfehlungen

Mit dem Inkrafttreten des revDSG werden neue Pflichten für Unternehmen eingeführt und bestehende Pflichten erweitert. Dies betrifft insbesondere die Pflicht, Verzeichnisse von Bearbeitungstätigkeiten zu erstellen und laufend zu aktualisieren, die Pflicht, für neu geplante Datenbearbeitungen Datenschutz-Folgenabschätzungen zu erstellen, oder die Pflicht, über alle Datenbearbeitungen zu informieren. Um die laufende Einhaltung dieser Vorgaben systematisch sicherzustellen, muss das entsprechende Know-how aufgebaut und die Aufgaben definiert werden. Die Ernennung einer Datenschutzberater*in ist daher zumindest dann zu empfehlen, wenn Personendaten in einem grösseren Umfang bearbeitet werden. Dabei ist auf die Fachkenntnisse der Datenschutzberater*in besonderes Augenmerk zu legen und es ist sicherzustellen, dass sie ihre Funktion unabhängig ausüben kann.

*Maria Winkler, mag. iur., Geschäftsführerin,
IT & Law Consulting GmbH,
maria.winkler@itandlaw.ch*

Lucerne University of
Applied Sciences and Arts

**HOCHSCHULE
LUZERN**

Wirtschaft
Institut für Finanzdienstleistungen Zug
IFZ

Jetzt informieren!

Master/Diploma/Certificate of Advanced Studies

**MAS/DAS Controlling
CAS Digital Controlling
CAS Financial Management**

Start Lehrgänge: 27. August 2021

Online-Info: 22. April 2021, 18:15 Uhr

Fachkurse

Fachkurs Digital CFO

Dauer: 6 Bootcamps à 2 Tage, Start: 25. März 2021

Fachkurs Corporate Risk Management

Dauer: 6 Tage, Start: 22. April 2021

Konferenz

Konzernrechnung

19. Mai 2021

FH Zentralschweiz

www.hslu.ch/ifz-financial-management

Wie können Sie Ihre sensiblen Daten im Internet besser schützen?

Vielleicht haben auch Sie manchmal ein ungutes Gefühl, wenn Sie Ihrem Smartphone oder Sprachassistenten sensible Daten anvertrauen. Völlig zu Recht, meint der Sicherheitstechnologe Bruce Schneier. Durch das Internet der Dinge wird aus nahezu jedem Gegenstand ein Computer – ein Sicherheitsrisiko.

Neben dem Internet der Dinge setzt sich das sogenannte «Internet+» aus zwei weiteren Elementen zusammen: dem Internet selbst und dem Menschen. Durch diese Vernetzung von allem mit allem werden auch die Sicherheitsrisiken immer komplexer: Neue Software soll oft möglichst schnell und billig entwickelt werden, was dazu führt, dass die Qualität leidet – es entstehen Programmierfehler. Da Computer immer leistungsstärker werden, geht auch das Knacken von Passwörtern immer schneller. Eine Sicherheitsmassnahme, die heute funktioniert, kann morgen schon unwirksam sein.

Es gibt mehrere Möglichkeiten, das Internet+ abzuschern. Jedoch reicht keine von ihnen allein aus. Privatpersonen, Unternehmen sowie der Staat selbst sind gleichermaßen in der Verantwortung.

Privatpersonen sollten etwa bewusst entscheiden, welche Systeme und Geräte sie vernetzen wollen und auf welche Weise dies geschehen soll. Weiter gilt es, Standards zu definieren. Beispielsweise eine Richtlinie, dass Hersteller von internetfähigen Geräten alles, was möglich ist, unternehmen müssen, um sichere Produkte anzubieten. Auch staatliche Regulierung ist unverzichtbar. Eine Möglichkeit hierzu wäre die Gründung einer neuen Regierungsbehörde für die Sicherheit des Internet+, die unter anderem die Regierung berät, Forschungsaufträge vergibt und Standards ausarbeitet.

In seinem Buch «Click Here to Kill Everybody» legt Bruce Schneier offen, wie es um die (Un-)Sicherheit des Internets bestellt ist. Er zeigt aber auch, wie es besser geschützt werden kann und welche Rolle der Staat und die Wirtschaft dabei spielen. Ein Augen öffnendes und lesenswertes Buch für alle Internetnutzer, egal ob Privatleute oder Unternehmen.



}getabstract
compressed knowledge

«Click Here to Kill Everybody» von Bruce Schneier, Mitp-Verlag 2019, 384 Seiten. Eine Zusammenfassung dieses Buches und Tausender weiterer Titel finden Sie auf www.getabstract.com

«Ein Tropfen Freundlichkeit ist mehr als ein Ozean Verstand»

Pia Bürgi ist die aufgestellte Stimme von veb.ch mit viel Gespür für Kundenanliegen. Nach elf Jahren geht sie Ende März in Frühpension und freut sich, als «Zeit-Millionärin» auf ihre Hobbys. Nach dem Motto «Handgelenk mal Pia» war sie mit viel Herzblut für die Wünsche der Mitglieder da.



Pia Bürgi

Herbert Mattle: Du bist seit elf Jahren bei veb.ch. Wie hast du diese Zeit erlebt?

Pia Bürgi: Es war eine grossartige Zeit – aber auch herausfordernd. Gereizt hat mich der gute Mix zwischen Administration und Kundenkontakt. In vorherigen Tätigkeiten war ich vorwiegend für Administratives

zuständig. Bei veb.ch konnte ich all meine Fähigkeiten ausleben und mein Wissen einbringen.

Was heisst das konkret?

(Lacht) Meine Fröhlichkeit. Es gibt manchmal Probleme, die mit wenig Einsatz zu lösen sind. Oder anders gesagt: Ein Tropfen Freundlichkeit ist mehr als ein Ozean voller Verstand. Ich weiss, dass man mit Freundlichkeit punkten kann, so auch bei den Leuten gut ankommt. Auf Menschen eingehen, sich einfühlen und im Miteinander einen guten Kompromiss finden, so dass auch der Kunde zufrieden ist – und nicht nur veb.ch, das war immer mein Ziel.

Ist das dein «Rezept», dass du von unseren Mitgliedern und Kunden dermassen geschätzt wirst?

Ich gehe davon aus, dass dies einen grossen Anteil daran ausmacht. Bei den Feedbacks hörte ich oft: «Vielen Dank, mit Ihrer Antwort haben Sie mir geholfen» oder «Sie haben eine gute Idee gehabt» oder «Mit Ihrem Vorschlag kann ich mich gut arrangieren» etc. Es gibt Dinge, bei denen ich für beide Seiten einen guten Kompromiss finden musste. Wie kürzlich, als jemand drei Kurse besuchen, und einen gratis haben wollte. Das geht natürlich nicht und wäre auch nicht fair gegenüber anderen gewesen – und doch muss man irgendwie ein Goodie finden.

Hast du im Umgang mit unseren Mitgliedern ein Motto gehabt?

Ja, eben dieser Tropfen Freundlichkeit, der oftmals besser wirkt als der blosse Verstand. Das ist mein Leitfaden. Ich bin nicht die Perfektionistin und handle oft getreu nach «Handgelenk mal Pia» (lacht). Mein Ziel ist es, die Arbeit gut zu machen – aber man kann es nicht allen recht machen.

«Vor elf Jahren habe ich die Rechnungen noch von Hand getippt – heute schlicht unvorstellbar.»

Wenn du jemandem veb.ch erklären solltest, was würdest du sagen?

Der Verband ist das Bindeglied zwischen seinen Mitgliedern und der Wirtschaft in einem rechtlichen Gefüge. veb.ch ist ein wichtiges Sprachrohr für seine Mitglieder und die Branche. Ein gutes Beispiel dafür ist der politische Beirat. Der Verband vermittelt bei verschiedenen Interessen in den Bereichen Bildung, Berufsethik und Politik. Man kann sich das bildlich so vorstellen, dass veb.ch einen reich gedeckten Tisch bietet, an dem unterschiedliche Menschen zusammenfinden.

Wie wird veb.ch von aussen wahrgenommen? Sympathisch und mit einem guten Renommee?

Zu hundert Prozent! Das zeigen meine guten Feedbacks eindeutig. Nur ganz selten hörte ich unzufriedene und kritische Stimmen, die uns sagten, was oder wie man noch mehr machen könnte. Für unsere Mitglieder ist veb.ch ein wichtiger Partner, um Wissen abzuholen. Unsere breite Angebotspalette wird geschätzt, weiterverwendet und empfohlen. Dazu gehören Seminare, Lehrgänge, Auskünfte, das Fachmagazin «rechnungswesen & controlling» und Produkte, die online zu finden sind.



Im Interview mit Herbert Mattle schliesst sich für Pia Bürgi der Kreis bei veb.ch.

Was hat sich in den elf Jahren deines Wirkens verändert?

Ganz viel (lacht). Der Präsident nicht – zum Glück! Ich schätze die Kontinuität, die Konstanz und die flache Hierarchie, die schnelle Entscheide möglich macht, obwohl wir gewachsen sind. Als «Two Woman Show» bin ich gestartet, heute zählen wir einige mehr im Team. Man kann über viele Dinge selber entscheiden, das schätze ich sehr. Oder noch dies: Vor elf Jahren habe ich die Rechnungen noch von Hand getippt – das ist heute schlicht unvorstellbar mit unserem grossen Output. Wir sind online und digital unterwegs und das macht vieles einfacher und schneller.

Was hast du vor veb.ch gemacht?

Meinen Berufsweg startete ich in der Modebranche im Einkauf. Nach dem KV in Biel, welches ich «bilingue» abgeschlossen habe, zog es mich nach Wädenswil. Dort war ich zuerst bei Mode Hess tätig. Danach kaufte ich bei Alcatel Gold, Silber und Palladium ein und war fasziniert von dieser mit Ruhm behafteten internationalen Welt in vier Sprachen. Eine schöne Station war das Kinderheim Bühl in Wädenswil. Und sogar in der Baubranche war ich tätig, wo ein gradliniger und burschikoser Umgang gelebt

wurde. Mich hat einfach immer wieder gereizt, andere Branchen und Leute kennenzulernen.

Nach wie vielen Jahren zog es dich weiter?

In der Regel nach sieben Jahren kam ein Wechsel. Mit elf Jahren ist meine längste Station bei veb.ch (lacht).

In deiner Tätigkeit hast du 2'500 neue Mitglieder begrüsst – eigentlich wären es mehr, wenn man die Abgänger berücksichtigt...

Genaugenommen sind es 4648 Neumitglieder, die ich in den elf Jahren begrüssen durfte. Nicht selten blieben Mitglieder während 40 bis 50 Jahren dem veb.ch treu. Klar, wir haben auch Abgänge, oft altersbedingt. veb.ch zählt jedes Jahr mehr Mitglieder, darauf sind wir sehr stolz.

Was gab den Ausschlag, dass du damals zu veb.ch gekommen bist?

Der Präsident (lacht). Ich erinnere mich noch haargenau an das erste Gespräch mit dir und der damaligen Geschäftsführerin Melitta Bischofberger im Sihlhof. Dieses Gespräch war einfach der Hammer! Es ging nicht nur

um Geschäftliches, sondern auch um Zwischenmenschliches. Ich ging darauf nach Hause und sagte: Diesen Job will ich unbedingt! Ich habe mich so gefreut, dass es schlussendlich geklappt hat, und ich die Chance bekommen habe.

Du bist in Biel aufgewachsen, was wolltest du als Mädchen werden?

Prinzessin (lacht) – nein, das war ein Witz. Ich spielte zwar mal im Kindergarten eine Prinzessin, wollte aber der beste Indianer werden. Als Kind habe ich immer «indianerlet» draussen in der Natur. Wandern, an der frischen Luft sein, Reisen, das bedeutet mir auch heute sehr viel.

«Es gibt im Leben keine Sitzordnung.
Man kann sich hinsetzen, wo man will.»

Was war deine grösste oder schönste Reise?

Butan, Burma, Laos – die Gegend von Südostasien – haben mich besonders fasziniert.

Du machst Hardcore-Reisen und übernachtet nicht in Luxus-Hotels ...

Ja, das stimmt. Indien war die grösste Herausforderung in puncto Hygiene – das fängt beim Essen an und hört beim Reisen auf. Ein Abenteuer. Im Vergleich dazu ist Butan behütet, sauber, nett und besonnen. Indien dagegen laut und chaotisch. In Indien hatte ich dafür das schönste und eindrücklichste Tiererlebnis bei einer Begegnung mit einem riesigen Tiger in freier Wildbahn, der uns quasi vor den Jeep sprang.

Du hast auch noch viele andere Hobbys wie beispielsweise das Malen – was noch?

Zum Malen schreibe ich auch Kurzgeschichten und Gedichte. Aber auch das Wandern mit dem Rucksack gehört dazu, wie auch das Reisen oder Yoga. Seit zwanzig Jahren engagiere ich mich auch sozial. An Weihnachten mache ich rund 150 bis 200 Pakete und Briefe für Leute, die ich mag, darunter sind auch einsame, ältere Menschen. Geht einer weg, kommt ein neuer dazu – ein soziales Engagement, das ich gerne weiterführen werde.

Jetzt drängt sich fast die Frage auf: Wann arbeitest du noch?

Ja, es gibt vieles, was ich gerne mache. Das Arbeiten gehört dazu. Ich fahre auch Töff und Cabriolet, bin eine sogenannte Genussfahrerin – wie in so vielem – und

möchte dieses Hobby nach der Pensionierung mit mehr Zeit intensivieren und weiterpflegen.

Du machst so viel, hast du das Gefühl etwas verpasst zu haben?

(lacht) Wie sagt man so schön: Es gibt im Leben keine Sitzordnung. Man kann sich hinsetzen, wo man will. Ich habe mir immer gut überlegt, wohin ich will. Manchmal war es eine Reise, ein Job, den ich wollte oder ausgeschlagen habe. Manchmal entscheidet man sich auch, einen Zug auszulassen, beispielsweise einen Job nicht anzunehmen. Ich bereue nichts und bin extrem zufrieden mit meinem Leben. Es gibt vielleicht noch Dinge, die ich gerne machen möchte. Ich werde nach der Pensionierung eher meine bisherigen Tätigkeiten intensivieren – bin aber auch offen für Neues, wenn es auf mich zukommt.

Du gehst frühzeitig in Pension, was gab den Ausschlag?

Der Hauptgrund war, dass mein Partner bereits seit einem Jahr pensioniert ist. Viele Hobbys teilen wir zusammen und wir möchten noch einiges gemeinsam unternehmen. Ein Grund ist sicher auch die Gesundheit. Trotz ein paar Zipperlein hier und da fühle ich mich fit und will das Leben noch möglichst lange geniessen. Es gibt aber auch andere Gründe: Der technische Fortschritt, den ich besonders im vergangenen Jahr bei veb.ch erlebt habe. Dieser hat mir auch persönlich einen Schub gegeben, ich konnte vieles dazulernen. veb.ch hat in diesem Bereich Gas gegeben, das war spannend. Dieses Wissen ist hilfreich, das ich für mich persönlich auch weiter gebrauchen kann. Jetzt ist es Zeit, Platz zu machen für die Jugend.

Wir müssen also nicht Angst haben, dass dir langweilig wird. Hast du noch ein besonderes Projekt im Auge?

In der Pipeline ist ein kleines Büchlein mit Kurzgeschichten, das ich gerne in Angriff nehmen würde. Der Titel dazu steht schon. Seit 10 Jahren schlummert diese Idee in der Schublade. Es gibt viele Leute, die mich kennen, die das wahrscheinlich lesen würden. Ich freue mich, daheim mal richtig aufzuräumen (lacht). Und meinen Traum, die Seidenstrassen zu bereisen, zu verwirklichen.

Gib es einen Rat oder Tipp für deine Nachfolger?

Wenn man Menschen mag, kommt es gut. Einen guten Draht zu den Menschen ist wohl die wichtigste Fähigkeit für diesen Job – sicherlich gehört auch eine gute Portion gesunder Menschenverstand dazu. Und man muss auch zuhören können.

Diese Nacht kommt die Fee und du kannst einen Wunsch für dich und einen für veb.ch äussern. Welche wären das?

Ich wollte schon immer ein Interview mit dir führen (lacht). Spass beiseite. Im Moment bin ich fast wunschlos glücklich. Oder anders gesagt, jetzt mit der Frühpensionierung geht ein grosser Wunsch in Erfüllung mit mehr Zeit für mich. Ich freue mich dermassen darüber fortan «Zeit-Millionärin» zu sein.

«Einen guten Draht zu den Menschen ist wohl die wichtigste Fähigkeit für diesen Job»

Und für veb.ch?

Ich glaube, veb.ch muss man nichts anderes wünschen, als den eingeschlagenen Weg fortzuführen. Es war schön, ein Teil davon zu sein und ich werde Ende März sicherlich mit einem weinenden Auge Adieu sagen. Die Intensität und die Richtung, wie veb.ch unterwegs ist, das kommt gut. Unser Angebot ist so gut, dass auch viele Nicht-Mitglieder davon profitieren. Hinter dem Erfolg steckt aber auch viel Knochenarbeit, wie beispielsweise bei der Bewirtschaftung der Adressen. Man muss weit suchen, bis man ein Unterneh-

men findet, das so gut aufgestellt ist wie veb.ch. Darum weiter so! Unbedingt die Stossrichtung beibehalten!

Herzlichen Dank für das Gespräch!

Herbert Mattle, Bettina Kriegel

Pia Bürgi ist 61-jährig und wohnt in Killwangen (AG). Seit 11 Jahren ist sie bei veb.ch für sämtliche Belange der Mitglieder verantwortlich – von der Auskunft über die Datenpflege bis zum Einsatz an Anlässen vor Ort. Per Ende März geht sie in Pension und freut sich, mehr Zeit für ihren Partner, ihre Hobbys und für neue Reiseabenteuer zu haben. Ihre berufliche Laufbahn startete sie in der Modebranche. Modebewusst erscheint sie auch zum Interview und trägt «zu Ehren der guten veb.ch-Zeit» ein selbst entworfenes Foulard, welches die Mitarbeiterinnen vor Jahren bei veb.ch-Anlässen getragen haben. Mit dem Interview schliesst sich für Pia Bürgi der Kreis bei veb.ch. Ihr Bewerbungsgespräch fand damals auch mit Herbert Mattle in ungezwungener Atmosphäre statt. Nach dieser Begegnung wusste sie sofort «diesen Job will ich unbedingt!».

An dieser Stelle dankt veb.ch Pia Bürgi herzlich für ihr langjähriges Engagement und wünscht ihr für die Zeit im Unruhestand gute Gesundheit, Glück und schöne Erlebnisse!

Einladung

85. Generalversammlung veb.ch

Donnerstag, 17. Juni 2021, ab 14.00 Uhr

Hotel Schweizerhof in Luzern

Die Generalversammlung von veb.ch ist ein beliebter Treffpunkt der Branche. Nebst der Generalversammlung erwarten die Mitglieder auch dieses Jahr spannende Kurzreferate am Nachmittag. Und auch die Netzwerkpfege kommt beim Apéro und beim anschliessenden Nachtessen nicht zu kurz. Eine Teilnahme lohnt sich in jedem Fall.

Als Mitglied erhalten Sie anfangs Mai 2021 eine persönliche Einladung mit dem Programm. Reservieren Sie sich das Datum oder melden Sie sich gleich an unter:

veb.ch, Verband, Generalversammlung

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!



Anlässe unserer Regionalgruppen

Die veb.ch-Regionalgruppen sind der fachliche und oft auch gesellschaftliche Treffpunkt der Mitglieder Ihrer Wohnregion. Sie öffnen Ihnen die Tür zu einem weitverzweigten Netzwerk engagierter Fachleute. Nutzen Sie dieses zur Beziehungspflege und zum beruflichen Austausch auf hohem Niveau.

BERN ESPACE MITTELLAND

Cornelia Habegger, Präsidentin
Geschäftsführerin habegger.1968 GmbH
Zelgliweg 11, 3421 Lyssach
Telefon 079 481 38 73, bern@veb.ch

Montag, 19. April 2021

96. GV mit voraussichtlicher Führung durch das Stadttheater Bern mit anschliessendem Abendessen.

NORDWESTSCHWEIZ

Silvan Kruppenacher, Präsident
Im Holeeletten 33, 4054 Basel
Telefon G 061 266 31 91, nordwestschweiz@veb.ch

Mittwoch, 9. Juni 2021

Generalversammlung der Regionalgruppe Nordwestschweiz. Hoffentlich dieses Jahr wieder live statt virtuell. Details folgen.

Samstag, 11. September 2021

Geselliger Anlass: Besichtigung der Ermitage in Arlesheim. Eine Führung durch die Ermitage in Arlesheim mit anschliessend einem Zvieri ist vorgesehen. Details folgen.

September 2021

Fachanlass Swisslos: Wir planen einen Fachvortrag bei der Genossenschaft Swisslos Interkantonale Landeslotterie. Details folgen.

ZENTRALSCHWEIZ

Armin Suppiger, Präsident
Sportweg 5, 6010 Kriens
Telefon 041 226 40 60, zentralschweiz@veb.ch

OSTSCHWEIZ-FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Thomas Cadusch, Präsident
Giacomettistrasse 34, 7000 Chur
Telefon 081 252 07 21, ostschweiz@veb.ch

Freitag, 16. April 2021

Generalversammlung Regionalgruppe OS/FL in Rapperswil SG (Knie's Kinderzoo)

Freitag, 18. Juni bis Sonntag, 20. Juni 2021

Reise Südtirol

Samstag, 21. August 2021

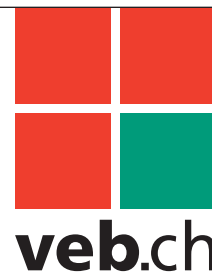
Wanderung

Donnerstag, 7. Oktober 2021

Besuch Theaterkomödie

ZÜRICH

Peter Herger, Präsident
Hüttenstrasse 13, 8344 Bäretswil
Telefon G 081 710 56 00, zuerich@veb.ch



REGIONALGRUPPEN

UNSERE PARTNER

swiss quality
peer review

veb.ch TREUHAND | SUISSE



ControllerAkademie

HWZ
Die Hochschule für Wirtschaft
in Zürich

kaufmännischer
verband
mehr wirtschaft. für mich.

die plattform.
bildung. wirtschaft. arbeit



veb.ch

Talacker 34, 8001 Zürich
Tel. 043 336 50 30, www.veb.ch, info@veb.ch

acf.ch

Ass. dei contabili-controller diplomati federali –
Gruppo della svizzera italiana
Vincenza Bianchi, la Presidente, 6963 Lugano-Cureggia
Telefono 091 966 03 35, www.acf.ch, iguarisco@acf.ch

swisco.ch

Chambre des experts en finance et en controlling
Joseph Catalano, Président, 1400 Yverdon-les-Bains
Tél. 024 425 21 72, www.swisco.ch, info@swisco.ch

Impressum

«rechnungswesen & controlling», Fachinformationen des Schweizerischen Verbandes der dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling und der Inhaber des eidg. Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen veb.ch. Erscheint vierteljährlich in einer Auflage von 18'000 Exemplaren

Redaktion: Herbert Mattle, Präsident; Dieter Pfaff, Vizepräsident; Bettina Kriegel, www.kriegel-kommunikation.ch

Fotos: Christian Hildebrand, fotozug.ch

Inserate und Auskünfte: Talacker 34, 8001 Zürich, Telefon 043 336 50 30, info@veb.ch, www.veb.ch

Layout: Druckzentrum AG, Zürich-Süd, Binzstrasse 9, 8045 Zürich

Druck und Versand: Druckzentrum AG, Zürich-Süd, Binzstrasse 9, 8045 Zürich

Bezug: «rechnungswesen & controlling» kann kostenlos bezogen werden bei veb.ch oder steht zum Download zur Verfügung (www.veb.ch/Publikationen/Fachmagazin r&c)

Rechtlicher Hinweis: Nachdruck mit Quellenangabe gestattet

Adressänderungen: Bitte melden Sie Mutationen der Geschäftsstelle

Unsere Lehrgänge 2021 auf einen Blick!

**veb.ch – die Nummer 1
in der Weiterbildung**



veb.ch

veb.ch – der Schweizer
Verband für Rechnungs-
legung und Controlling.
Seit 1936.

STEUERN

Steuerspezialist für Juristische Personen

START: 24. APRIL 2021

Die Weiterbildung Steuerspezialist für juristische Personen richtet sich an Buchhalter und Treuhänder, welche die Besteuerung juristischer Personen übernehmen. Mit diesem Zertifikatslehrgang eignen Sie sich fundiertes Wissen an und haben Kenntnisse darüber, wie die verschiedenen Gesellschaften (GmbH, AG, Verein etc.) besteuert werden und welche Folgen Umstrukturierungen (Fusionen), Aufteilungen sowie Sanierungen von Unternehmen mit sich bringen.

RECHNUNGSLEGUNG & CONTROLLING

HRM2 – das neue Harmonisierte Rechnungslegungsmodell

START: 26. APRIL 2021

Der Lehrgang HRM2 – das neue Harmonisierte Rechnungslegungsmodell informiert über die Neuerungen des HRM2 und darüber, wo diese Veränderungen die Rechnungslegung und das Rechnungswesen beeinflussen. Die praxisnahe Weiterbildung bereitet Sie optimal darauf vor, mit dem nötigen Know-how das HRM2 korrekt einzuführen und erfolgreich umzusetzen. Nutzen Sie den fachlichen Austausch mit erfahrenen Referenten, um auf dem neuesten Stand zu sein.

RECHNUNGSLEGUNG & CONTROLLING

Experte Swiss GAAP FER

START: 3. JUNI 2021

Erwerben Sie sich Kompetenz in der Rechnungslegung: Dieser Lehrgang vermittelt die einzelnen Fachempfehlungen der Swiss GAAP FER auf einfache Weise. Unsere Referenten sind ausgewiesene Spezialisten und zeigen den systematischen Aufbau der einzelnen Normen mit Beispielen aus der Praxis. Nach diesem Lehrgang sind Sie in der Lage, Swiss GAAP FER in ein Unternehmen einzuführen, täglich anzuwenden sowie zu analysieren.

FÜHRUNG & MANAGEMENT

Leadership: Grundlagen der Führung 4.0

START: 30. AUGUST 2021

Dieser Zertifikatslehrgang eignet sich für alle Personen, welche die Grundlagen der Führung erlernen, ihre Führungskompetenzen verbessern und zahlreiche Führungsstile kennen und verstehen wollen. Diese

Weiterbildung lehnt sich inhaltlich an das neue Modul «Leadership» der Ausbildung «Fachausweis Finanz- und Rechnungswesen» an und wird allen Inhabern des Fachausweises ohne vertiefte Führungserfahrung und -ausbildung empfohlen.

RECHNUNGSLEGUNG & CONTROLLING

Rechnungslegung, Besteuerung und Organisation von NPO

START: 2. SEPTEMBER 2021

Im Lehrgang wird systematisch dargelegt, wann man als Non-Profit-Organisation (NPO) gilt. Insbesondere die Rechnungslegung nach Obligationenrecht sowie jene nach Swiss GAAP FER 21 sind wichtige Aspekte, die man als anerkannte NPO erfüllen muss. Die Gestaltung der Jahresrechnung, die Erstellung einer Geldflussrechnung oder eines Leistungsberichtes sind nur einige wenige wichtige Ausbildungsinhalte. Ein weiterer besonderer Punkt sind die direkten Steuern und die Mehrwertsteuer.

PERSONAL & IMMOBILIEN

Sozialversicherungen

START: 10. SEPTEMBER 2021

Nach diesem Lehrgang kennen Sie die verschiedenen Sozialversicherungen in der Schweiz. Sie wissen, welche Versicherungen ein KMU zwingend abschliessen muss und welche freiwillig sind. Zudem wissen Sie, welche Leistungen bei den Versicherungen angemeldet werden können und wie lange die Lohnfortzahlungspflicht für ein KMU gesetzlich besteht.

RECHNUNGSLEGUNG & CONTROLLING

IFRS Diplomlehrgang

START: 15. NOVEMBER 2021

Dieser Diplomlehrgang besteht aus einer Mischung von Selbststudium mittels öffentlich zugänglicher E-Learning-Module (auf Englisch) und Lektionen in Präsenzveranstaltungen, an welchen der Stoff vertieft und anhand von Praxisbeispielen veranschaulicht wird. Der Lehrgang behandelt die Elemente eines Konzernabschlusses auch mittels eines Geschäftsberichts eines Schweizer Konzerns. Die Theorie anhand von E-Learning-Modulen und die praxisbezogenen Fallbesprechungen in der Gruppe werden Sie in die Lage versetzen, IFRS richtig zu verstehen und anzuwenden und Problembereiche zu erkennen.

Ist auch für Sie etwas dabei? Die Broschüre mit dem gesamten Kursangebot können Sie kostenlos bei der Geschäftsstelle unter info@veb.ch bestellen oder online nachlesen unter www.veb.ch.

Lesen Sie unseren
Blog unter:

blog.veb.ch

Besuchen Sie unsere
digitale Welt auf
www.veb.digital

veb::digital

veb.coach – der
Leitfaden für Vereine

veb.coach

Folgen Sie uns auf:



veb.ch
Talacker 34
8001 Zürich

Kontaktieren Sie uns
für eine Beratung unter
Tel. 043 336 50 30
oder schreiben Sie uns
auf info@veb.ch.
Wir helfen Ihnen.